Duplum

5181 L Bibl.Mont

Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die baiersche Monarchie.

Ein Beytrag zu dem bevorstehenden Kirchenconcordat

von

J. B. St.

Nürnberg und Sulzbach,
im Verlage der J. E. Seidelschen Buchhandlung.
1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Publicum sieht mit gespannter Erwartung einem Concordate zwischen der Monarchie Baiern, und dem päbstlichen Stuhle entgegen. Es wäre Anmassung, in diesem wichtigen Werke einer Regierung vorgreifen zu wollen, welche sich durch Gerechtigkeit und Consequenz der Grundsätze in einem so hohen Grade auszeichnet. Aber eine vielseitige Beleuchtung des Gegenstands, auf dem freien Felde der Meinungen, und selbst die Täuschungen des Irrthums können nicht ohne Gewinn für die Wahrheit seyn; und so mag es denn auch allerdings ein Laye wagen, das, was er denkt, unter dem Schutze humaner Gesetze, sine studio et ira frei auszusprechen.

Vieles ist schon über die Angelegenheiten der Kirche, und ihre Beziehungen zum Staate geschrieben worden; und vieles Vortreffliche befindet sich darunter. Dieser Umstand würde mich zurückschrecken, wenn nicht meine Vorgänger entweder blos bei den allgemeinsten Hauptgrundsätzen stehen geblieben wären, oder nur einzelne Seiten des Gegenstandes dargestellt hätten, und sonach überall nur Fragmente vorlägen. Noch fehlt es, meines Wissens, an einem — auf richtigen und anerkannten Principien gebauten, in seinen Haupttheilen vollendeten, und von Stufe zu Stufe practisch angewendeten Ganzen. Ich habe es versucht, diesem Bedürfnisse, so weit es in meinen Kräften liegt, durch eine vorläufige etwas umständlichere Skizze, wenigstens einigermassen

abzuhelfen. Ich habe es versucht, sage ich; wer die Schwierigkeiten dieser Arbeit an und für sich kennt; wer da weiß, wie das Object derselben so viele in einander greifende Detaile hat; wer endlich auf die hierüber verhandelten und noch immer nicht entschiedenen Streitfragen der Philosophen, Theologen, und Staatsrechtslehrer Rücksicht nimmt, wird die Unvollkommenheiten meines Versuchs um so geneigter verzeihen, als mir derselbe durch die schnellen Vorschritte der Ereignisse, welchen eine Abhandlung dieser Art einen grossen Theil ihres Interesse verdankt, vor der Zeit entrissen worden ist.

Welche Punkte sind bey einem Concordate zu berücksichtigen? Diese Frage des Moments hat mich auf die allgemeinere und umfassendere geführt: wie könnten überhaupt die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, in ihren beiderseitigen vorzüglichsten Berührungen, auf eine gerechte Weise, regulirt werden? Offenbar ist die Beantwortung dieser leztern Frage von der größten Wichtigkeit.

Vor Allem kommt es hiebei auf den Grundbegriff der Kirche, und auf ihre hieraus von selbst folgende natürliche Stellung zum Staate an. Ueber beides habe ich, in eigenen Präliminarien meine Meinung voran geschickt. Dieß die Basis des Ganzen! Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß hier Staat und Kirche, nicht als philosophische Ideale, sondern als positive Anstalten erscheinen.

Die erste Parallele, auf welche man nothwendig stößt, ist jene zwischen Staat und Kirche überhaupt, zwischen den Staatsgenossen und Kirchengenossen im Allgemeinen, und den verschiedenen Kir-

chengenossenschaften unter sich. Die Zusammenstellung der hierunter sich ergebenden wechselweisen Beziehungen, macht den ersten Theil meiner Abhandlung aus, dessen Hauptrubriken diese sind: wie gewinnt die Kirche eine rechtliche Existenz im Staate? wie verhält sich der einzelne Staatsbürger zu der kirchlichen Gesellschaft? Der nähere Inhalt geht von dem natürlichen Rechte religiöser Gesellschaftsverbindungen aus; diesem Rechte gegen über sind die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Bedingungen der Rechts-Ausübung aufgestellt; sie wird, in ihrer speciellen Modalität, als eine volle, oder als eine beschränkte bezeichnet; jenes durch förmliche Reception, dieses durch blosse Toleranz im strengen Sinne. Eine besondere Nebenidee wird einverwebt, die Idee von einer sich stetshin erneuernden Revision der kirchlichen Einrichtungen. Alle Gesetze, auch die besten, tragen das Gepräge der Zeitbegriffe, und der Zeitumstände; alle Gesetze gehen in den Veränderungen der Jahrhunderte unter, oder ersterben in der Schwäche derjenigen, welche sie handhaben, und in der Entgegenwirkung, Nachlässigkeit, oder Vergessenheit derjenigen, welche sie befolgen sollten. Staaten sind zersplittert und vernichtet worden, nicht — weil es ihnen an innern Kräften gebrach, sondern weil die Regierungen, aus Gemächlichkeit oder aus übertriebenen politischen Besorgnissen, einer veralteten Verfassung nicht zu rechter Zeit ein neues Triebwerk gaben. All dieß paßt in einem vorzüglichen Grade auf die Kirche, wo — bei dem immer regen Wirbel der Meinungen — der Wechsel der Gestalten schneller, und zerstörender ist. Besser, daß man sich die Mühe gebe, diesen Wechsel, Schritt vor Schritt zu verfolgen und zu leiten, als daß man von ihm verfolgt, und geleitet werde, wo dann nothwendig — wie so oft geschehen

ist — Staat und Kirche aus ihrer relativen Stellung gerissen, die Grenzlinien verwirrt, der Geist des Krieges angefacht, und die Herstellung der Ordnung nur durch erschütternde Krisen möglich wird. — — —

Der einzelne Staatsbürger im Verhältniß zur Kirche hat vordersamst Anspruch auf eine rechtliche Bestimmung der Art und Weise, wie er zugleich Glied einer religiösen Gesellschaft werden kann und darf, und ob er es werden muß? Anerkannt ist die Ungerechtigkeit, Zwecklosigkeit, und Schädlichkeit alles Zwanges hierunter. Ich habe den unbedingten Grundsatz der Wahlfreiheit ausgesprochen. Wohl darf das ein Privatschriftsteller; ob es auch, in politischer Rücksicht, die Regierung dürfe? will ich nicht entscheiden. So viel ist gewiß, daß der Grundsatz selbst, in strenger Consequenz, aus den bereits vorhandenen humanen Religionsedicten unmittelbar hervor tritt, und daß seine Sanction auf der einen Seite, bei den Gesinnungen der Mehrheit, welche über das vom Vater erlernte und geerbte nicht hinaus geht, so gefährlich nicht erscheint, als man sie verschreit, auf der andern Seite aber den ungerechten Terrorismus aufheben würde, welche der grosse Haufen — als ob die Wahrheit mit der Menge liefe! — gegen eine kleine Minderheit dadurch ausübt, daß diese gezwungen ist, ihre von dem Gewöhnlichen abweichende religiöse Ueberzeugung zu maskiren, und sich zu einer Parthei zu bekennen, zu welcher sie im Herzen nicht gehört.

Die volle Ausübung der Religionsfreiheit kann begreiflich nur denjenigen zustehen, welche von Freiheit einen Begriff haben. Die Kinder stehen unter der Disposition der Aeltern, so lange, bis sie, nach der juristischen Sprache, sui juris werden. Zur Erlangung dieser rechtlichen Eigenschaft haben

die Gesetze, was die Religionswahl betrifft, ein näheres Ziel bestimmt, als sonst in andern bürgerlichen Beziehungen nicht gewöhnlich ist. Bis der Zeitpunkt der erworbenen Religionsfreiheit erreicht wird, ist der Wille der Aeltern der Wille der Kinder. Nur, wo es an einer eigenen gegenseitigen Uebereinkunft gebricht, tritt die Bestimmung eines positiven Gesetzes ein. Bei diesem kurz bezeichneten Gange meiner Abhandlung, in Beziehung auf die Verhältnisse der Unmündigen, habe ich übrigens auf alle mögliche Stellungen derselben zu ihren Aeltern und Erziehern Rücksicht genommen, und durch ein Detail von Fällen etwas Vollständiges zu geben versucht.

Hat der Einzelne die Eigenschaft eines religiösen Gesellschaftsglieds wirklich angenommen; so thut es Noth, diese mit der Eigenschaft eines Staatsglieds in harmonische Verbindung zu setzen. Hier habe ich das negative Princip zu Grund gelegt: „Der Religionsgenosse kann in keiner Beziehung aufhören, Unterthan des Staats zu seyn!" Diesem gegen über habe ich das andere Prinzip aufgestellt: „In Gewissensachen giebt es keine Unterthanspflicht!"

Die Politik, durch welche es der geistlichen Gewalt gelungen ist, die Religionseigenschaft in den manchfaltigsten Formen auch auf das Civilforum überzutragen, hat die Anomalie herbeigeführt, daß eigentlich bürgerliche Handlungen zugleich als geistliche erscheinen. Ich spreche hier vornämlich von der Ehe. Schwer ist bei der verjährten Vermischung, eine consequente Trennung. Knüpft die Ehe, nach der Lehre der Gläubigen, ein unsichtbares übersinnliches Band im Gewissen, und im Himmel; wohlan! es behalte dabei sein Bewenden; in das

Gebiet des Gewissens und des Himmels kann und darf der Staat nicht eingreifen; die Verbindung der Seelen liegt ausser seinem Ressort. Aber die sinnliche Verbindung, die da ein äusseres Recht gibt auf die Leiber, und auf die Erzeugung; die bürgerliche Verbindung, die da ein Recht zum Anwesen, und zur Herstellung einer Familie begründet, und die wichtigsten Dispositionen über Kinder und Vermögen im Gefolge hat; kann doch wohl der Einwirkung des Staates nicht entzogen werden. Seine Einwirkung ist vielmehr rechtlich-nothwendig, da die Einwirkung der Kirche durch den freien Willen ihrer Angehörigen bedingt ist. Die Einwirkung des Staates begründet gesetzliche Vorschriften für den Bürger; die Einwirkung der Kirche aber begründet ein blos gesellschaftliches Statut für die Gesellschaftsglieder, wovon der Staat, sofern es nicht in seine civilrechtlichen Anordnungen störend eingreift, keine Notiz nimmt.

Das ganze wahre und ursprüngliche Interesse der Kirche in dieser Angelegenheit dreht sich um das schon erwähnte sogenannte geistliche Vinculum matrimonii. Bei den Acten, wodurch vorerst ein Recht auf eine künftige eheliche Verbindung constituirt wird, bei den Eheverlöbnissen nämlich, ist von einer wirklichen Knüpfung dieses Vinculi noch die Rede nicht; mit vollem Fuge zieht daher der Staat diese ganze Gattung von Verträgen ausschliessend vor sein Forum.

Anerkanntermassen steht eben auch dem Staate eine gesetzliche Disposition über die Frage zu: welche Ehe bürgerlich erlaubt oder unerlaubt, bürgerlich gültig oder ungültig sey? Dagegen mag auch nicht geläugnet werden, daß der kirchlichen Gewalt die Befugniß zu Anordnung eines gesellschaftlichen

statutarischen Rechtes, nach dem oben berührten Begriffe, allerdings zukomme. Unverkennbar sind aber mehrere Impedimente, welche sie in dieses ihr statutarisches Gesellschaftsrecht aufgenommen hat, von der Beschaffenheit, daß sie, als willkührliche Beschränkungen der natürlichen und bürgerlichen Freiheit, die Einwilligung des Staats nothwendig voraussetzen, und eigentlich auf dem Grunde des Staatsgesetzgebungsrechtes beruhen. Es ist gerecht, und um der Ordnung willen, nothwendig, daß solche Statuten in das Civilgesetzbuch herübergenommen, und für das erklärt werden, was sie sind, — bürgerliche Gesetze, deren Gültigkeit und Fortdauer lediglich von dem Ermessen der weltlichen Gewalt abhängt, die hierdurch nur das Ihrige vindicirt. — Andere Impedimente bieten eine gedoppelte Ansicht dar, und beruhen eben so gut auf geistlicher, als auf weltlicher Autorität; oder, wenn auch ihre Entstehung sich von einer rein politischen Rücksicht her datirt; so hat sich ihr geistlicher Character so innig mit der Religions- und Sittenlehre vermischt, daß eine strenge Trennung noch zur Zeit, ein wirklicher Eingriff in die Gewissen zwar nicht wäre, aber als solcher, bei den einmal gewohnten Ansichten, nothwendig erscheinen müßte; ein Umstand, welchen eine humane Regierung um so mehr berücksichtigen wird, als sie gegen jedes Präjudiz sich dadurch verwahren kann, daß sie ihr desfallsiges Recht nur per modum commissionis specialis, und blos provisorisch, der geistlichen Gewalt überträgt. — Noch andere Impedimente endlich haben auf den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse keinen Bezug, und ihre Grundlage ist ausschliessend nur in der rein geistlichen Autorität zu suchen. Sie gelten für den, der da glaubt, aber in civilrechtlicher Hinsicht sind sie als nicht existent

anzunehmen. Nur Eine Vorsorge ist von Seite des Staats nöthig, diese — daß die Rechte Dritterer nicht compromittirt werden. Der Fall tritt wirklich ein bei dem Impedimente aus abgelegten Gelübden, und dem geistlichen Stande. Der blosse Vortheil der Kirche, und die grossen moralischen Vorzüge, welche sie der Jungfrauschaft und der Priesterschaft beilegt, können den Staat, welchem diese Dinge ganz ausserwesentlich sind, nicht von seiner heiligen Verbindlichkeit dispensiren, demjenigen, welcher auf eine dergleichen Person gegründete eheliche Ansprüche hat, zu seinem Rechte zu verhelfen.

Nach diesen Grundsätzen habe ich auch die Lehre von den Ehedispensen bemessen, und derselben den dreifachen Fall unterstellt, wo entweder die Kirche allein für sich, und in eigenem Namen, oder der Staat für sich und aus eigener ausschliessender Autorität, oder endlich die Kirche aus der gedoppelten Autorität der eigenen, und dann der ihr speciell übertragenen weltlichen Gewalt zu handeln hat. Daß der Regierung auf dem leztern Standpunkte wenigstens einige Einsicht und Mitwirkung vorbehalten bleiben müsse, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Leichter ist die Ausscheidung der gegenseitigen Gewaltseinflüsse da, wo von dem Momente, in welchem der Matrimonialcontrakt wirklich geschlossen wird, und von der Form des Vertragsactes, die Rede ist. Dagegen ist die Frage von den Matrimonialrechtssachen, ein sehr bestrittenes Problem. Im strengen Sinne, wenn die kirchliche Gewalt auf ihre ursprüngliche Competenz beschränkt wird, möchte das Feld ihres gerichtlichen Würkens sich auf einen sehr unbedeutenden Punkt reduciren; und im noch strengeren Sinne hat sie auf eine ei-

gentliche Jurisdiction, welche an sich eine Function der Staatsgewalt ist, gar keinen Anspruch, und könnte höchstens nur eine Art von sittengerichtlicher Autorität ausüben. Aus diesem, und aus andern Gründen, welche sich aus dem bisher Gesagten von selbst entwickeln, habe ich die Beschäftigung der sämmtlichen Ehegerichtssachen den Staatsbehörden überwiesen. Die Hauptschwierigkeit, welche sich dieser Ueberweisung entgegen stellt, liegt in der Lehre der Katholiken über die Scheidung vom Bande. Der Staat hat keinen Beruf, theologische Controversen zu entscheiden. Aber so wie der Staat es ist, welcher mit dem ehelichen Vertrage bürgerliche Rechte, Obliegenheiten und Würkungen verbindet, so ist es ebenfalls auch der Staat, welcher diese Rechte, Obliegenheiten und Wirkungen, auf dem Wege Rechtens wieder zurück nehmen, d. i., den Vertrag wieder aufheben kann. Von dem geistlichen Vinculo kann hier nicht die Rede seyn; er läßt es auf seinem Werthe beruhen; er zwingt Niemanden, dasselbe durch eine andere Heirath zu brechen; aber er zwingt auch Niemanden, an die Existenz desselben zu glauben. Wer daran glaubt, dem überläßt er, seiner Seele im Angesichte der Kirche genug zu thun.

Alles Gesagte ist nur Umriß — nur Darstellung der Hauptmomente. Vieles ist noch näher zu bestimmen; ich habe in meiner Abhandlung auf die wesentlichsten Bedürfnisse hierunter hingedeutet.

Noch eins ist in diesem Theile zu berühren übrig; das Verhältniß der verschiedenen Religionsgenossenschaften unter sich. Gerechtigkeit und Politik fordern laut, daß dieses Verhältniß das Verhältniß der Gleichheit seyn soll. Man kann es nicht oft genug sagen, daß der Staat als solcher, und der Landesherr als solcher, keiner Religion zugethan, und daß sie, so

wie den Einzelnen, also auch den Gesellschaften, so lange sie den Gesetzen leben, auch den Schutz der Gesetze schuldig sind.

Der Staat, als förmlich constituirter Körper, hat seine Organe und Formen; die Kirche, als förmlich constituirte Gesellschaft, hat deren nicht weniger. Sie sind das Vehikel des Lebens und der Bewegung in der Administration. Eine kritisch-legislative Vergleichung der beiderseitigen Verhältnisse zwischen den Organen, Formen und Administrationszweigen des Staats, einer, und jenen der Kirche andererseits, macht den Innhalt des zweiten Theils meiner Abhandlung aus.

Vor Allem kommt die geistliche Gewalt an sich, in Betrachtung. Ihr Constituirungsrecht ist mit dem Rechte der religiösen Gesellschaftsbildung von selbst gegeben. Aus ihrem Begriffe gehen zugleich ihre verschiedenen Modalitäten hervor. Die Summe derselben ist in dem biblischen Spruche: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ enthalten. Hiernach bestimmt sich auch ihre Stellung zur weltlichen Gewalt; hiernach bestimmt sich auch in concreto die Stellung der weltlichen und geistlichen Behörden gegen einander. Beiden ist zu empfehlen, in ihre Beziehungen den Anstand, die Delicatesse und die Mässigung zu bringen, welche ihrem öffentlichen Character angemessen ist. — Uebrigens ergeben sich bei den acatholischen Confessionen, hierunter wesentliche Eigenheiten; ich habe sie angedeutet, und die hieraus resultirenden Modificationen, jedesmal an Ort und Stelle berührt.

Bei der Bestimmung derjenigen Umkreise, (Sprengel) in welchen die geistliche Gewalt auf ihren höheren oder niederen Stufen sich äussert, hängt das ganze Detail von den Localitäten ab,

und Alles, was ein Privatschriftsteller hierüber sagt, kann nur als ungefähre Probe angesehen werden. Zwei Hauptmaximen scheinen hiebei eine vorzügliche Rücksicht zu verdienen; die erste, daß die Kirchensprengel mit den Sprengeln der gleichartigen weltlichen Behörden, so weit es thunlich, coincidiren; die zweite, daß die Kirchensprengel unter sich selbst purificirt werden. In einem souveränen Staate ist dieß doppelt nothwendig. Die häufigen bisher bestandenen Vermischungen waren eben so viele Quellen heftiger Differenzen. Selbst in einem und demselben Staate boten sie der Ressortsucht unendlich viele Vorwände und Veranlassungen zu inconvenienten Conflicten.

Die Bischöffe, als Oberhirten in den Diöcesen, bilden das Haupt des ganzen kirchlichen Vereins. Ihre Wahl habe ich dem Landesherrn zugetheilt; er ist es auch, der sie zu dotiren hat. Schwere Verpflichtungen hat der Bischoff; und von ihm geht der Geist aus, welcher die ihm untergebene Genossenschaft beseelt, und den Staat in seinen Zwecken eben so unterstützen als behindern kann. Gründe genug, in der Wahl vorsichtig zu seyn, und die Wahlfähigkeit nach strengen Bedingungen zu beschränken. Ansehnlich sey der Bischoff dotirt, nicht prächtig! Geehrt sey er; aber er vergesse nicht daß er Unterthan ist! Exemtionen einzelner Individuen oder Gemeinden von seiner bischöfflichen Gewalt, sind eben so viele Risse in sein Ansehen, und eben so viele Beinschellen für seine gemeinnützliche Wirksamkeit. Genau gesondert sey der Umkreis des einen Bischoffs von dem Umkreise des andern; aber sie zusammen sollen einen Körper ausmachen; Seine Seele sey der Erzbischoff, aber nicht sein Alleinherr!

Die Bischöffe bedürfen einiger unmittelbaren Gehilfen. Ich habe vorgeschlagen, ihnen nicht

nur Suffragane, sondern auch eigene Capitel zu geben. Aber die leztern sollen nicht blos Sinecuren und müssige Pfründen seyn. Sie erhalten das Pensum, gemeinschaftlich mit dem Bischoff, des Cultus zu pflegen, ihm Rathgeber in allen geistlichen Angelegenheiten, und in seinem Namen Richter zu seyn.

Die mittelbaren Gehilfen des Bischoffs sind die Pfarrer; ihr Amt hat zunächst den innigsten Einfluß auf die Religiosität und Sitten der Gemeinden. Das jus patronatus laicale privatum ausgenommen, habe ich dem Landesherrn das Ernennungsrecht der Pfarrer ausschliessend zugeeignet, und diese Befugniß müsse ihm fast noch mehr werth seyn, als das Ernennungsrecht der Bischöffe! Die juristischen Controversen hierüber sind in Gregel's trefflicher Schrift vom Patronate hinlänglich beleuchtet, und gründlich entschieden. — Wird noch ferner der Mißstand fortbestehen, daß einzelne Pfarrer im Fette ihrer Beneficien schwimmen, während andere schändlich darben? Ich habe auf diese Frage Rücksicht genommen; ich habe auf die in Baiern nicht unbekannte Idee einer Gleichstellung hingedeutet, nur successiv zu realisiren, und ohne Beeinträchtigung der gegenwärtigen Nutzniesser.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die Seminarien, die Pflanzschulen der Religionslehrer; ich habe das Interesse gezeigt, welches der Staat an diesen Instituten hat. Es ist eine Anmassung, wenn die geistlichen Behörden sich einen ausschliessenden Einfluß darauf zueignen wollen. Viel kommt auf die innere Einrichtung dieser Institute an: überall athme der Genius der freien Wissenschaft, der Religiosität, und des patriotischen Gemeinsinns! Wesentliche Inconvenienzen sind mit dergleichen Communitäten immer verbun-

den, und ich würde deren Aufhebung rathen, wenn nicht auch in dieser Maasregel eben so viele, und vielleicht noch wichtigere Nachtheile verborgen lägen. Unbedenklicher sind allerdings einfache Uebungsschulen, bestimmt zur Cultivirung der practischen Kenntnisse, nachdem sich vorher der Candidat, frei von allem Zwange, und den Einwirkungen eines selbstsüchtigen Kastengeistes, unter den Menschen, denen er künftig leben soll, selbst seine Bildung errungen hat.

Den Mönchsinstituten hat der Zeitgeist längst das unwiderrufliche Vernichtungsurtheil gesprochen. Vergebens ist es, diesem gewaltigen Urtheil entgegen zu streben, und Segen ist die Menschheit den Regierungen schuldig, die aus den Trümmern der Klöster die schönen Keime der Humanität, und einer liberalen Nationalerziehung hervorrufen.

Die Gesammtheit der geistlichen Vorsteher bildet den geistlichen Stand. Seine Wichtigkeit macht es nothwendig, ihm, im Ganzen betrachtet, einige prüfende Blicke zu widmen. Die Aufnahme in den Stand selbst erfordert unverkennbar eine besondere Vorsorge des Staats, nicht nur, daß sich keine Unwürdigen einschleichen, sondern auch, daß der Eintritt nicht mißbraucht werde, um bürgerlichen Verbindlichkeiten zu entfliehen. — Dreifach ist die Beziehung des Aufgenommenen; er ist Bürger, Staatsbeamter, Vorsteher der Kirche; ich habe ihn unter allen diesen Gesichtspunkten flüchtig dargestellt, und seine verschiedenartigen Rechte und Pflichten in Einklang zu bringen, so wie seine Privilegien und Immunitäten auf das rechte Maas zu beschränken gesucht. Eine Hauptmaxime ist es, ihn von Einmischungen in weltliche Händel zu entfernen, ihm aber dagegen in seinem eigentlichen Amte eine stetshin rechtliche Behandlung, und

Schutz gegen partheiliche Willkühr zuzusichern. — Endlich habe ich auch den Fall des Austritts aus dem Stande berührt. Der Staat hat nicht Fug, diesen Austritt zu verbieten, oder ihn dem Austretenden entgelten zu lassen. Der Geistliche legt durch diesen Schritt eine, in Beziehung auf den Staat, blos zufällige Eigenschaft ab, und tritt in die allgemeine Klasse der Bürger zurück, mit welchem er sofort gleiche Verbindlichkeiten und gleiche Ansprüche theilt.

Ein Krebsschaden, der an dem Herzen des geistlichen Standes frißt, ist der Cölibat. Möchte doch die Zeit der Heilung gekommen seyn! Ein einzelner Staat wird hierunter kaum etwas Entscheidendes wirken können; und eine Vereinigung aller oder der meisten Regierungen hierüber, wie schwer! Was der einzelne Staat aber thun kann, besteht darin, daß er den Cölibat als ein bürgerliches Eheimpediment nicht anerkennt, und die natürliche Freiheit nicht auch seiner Seits mit Fesseln belegt.

Dieß von den Organen und Formen der Kirche! Ihre Administration verbreitet sich, wie jene des Staats, auf vier vorzügliche Zweige: Gesetzgebung, Oberaufsicht und Polizei, Jurisdiction, und Verwaltung des Vermögens.

Der Staat eigentlich nur gibt Gesetze, die Kirche blosse Statuten. Ich habe die Parallele zwischen beiden bereits oben, gelegenheitlich bei den Bemerkungen über die Ehe, hingeworfen. Auf dieser Parallele, welche hinwiederum ihre Rechtfertigung in dem Begriffe und dem Umfange der kirchlichen Gewalt überhaupt nachweißt, beruht am Ende die ganze Lehre von der kirchlichen Legislation, die, so lange sie in ihrem Ressort bleibt, an sich frei, einer Einwirkung des Staats nur dahin unterliegt, ne detrimentum capiat respublica.

Gleiche

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Rechte der Polizei, welche, innerhalb der kirchlichen Grenzen, die Natur einer blossen gesellschaftlichen Aufsicht und Disciplin annimmt. Dagegen sind auf diesem Felde die Befugnisse des Staats sehr ausgedehnt; uud die Praxis scheint fast hierin etwas zu weit zu gehen. Ich habe diejenigen Gegenstände, welche hauptsächlich von der Polizei ins Augenmerk genommen werden, oder genommen werden können, der Reihe nach aufgeführt; es wird auf die Liberalität der Regierungen ankommen, ob, und wo sie von einer Strenge nachlassen wollen, welche nicht überall gleich nothwendig, und gleich räthlich ist.

Einen weitläufigern Auszug aus den abgehandelten Titeln über Gesetzgebung und Polizei zu geben, finde ich um deswillen überflüssig, da der dabei unterstellte Hauptgrundsatz: Geistliches und Weltliches zu trennen, durch die vorgängigen Ausführungen hinlänglich motivirt, und erklärt ist, und die Entwickelung der Detaile in der Abhandlung selbst nachgesehen werden muß. Dieselbe Bemerkung gilt von dem Titel über die Jurisdiction, und zum Theil auch von dem Titel über das Kirchenvermögen. In Beziehung auf den Ersteren wird es genug seyn, zu bemerken, daß die kirchliche Jurisdiction, ihrer Natur nach, nur ein freiwilliges gesellschaftliches Schiedsrichter- und moralisches Disciplinaramt seyn könne. In Beziehung auf den Leztern aber, erschöpft man Alles durch die drei Sätze: Freiheit des gesellschaftlichen Eigenthums — Modalität dieser Freiheit in den allgemeinen Gesetzen über die Erwerbung, Veräusserung und Benützung des Eigenthums einer, dann der Besteuerung desselben anderer Seits. — Endlich: Aufsicht über die Verwaltung selbst. Eine zweckmässige

und fruchtbare Verwaltung ist übrigens nur mög- lich durch Concentrirung der zerstreuten Massen, damit sie, in Vereinigung, zu Einem Zwecke wuchern.

Noch ein Paar Worte von dem dritten Theile der Abhandlung, über die auswärtigen Verhältnisse der Kirche. Die nähere Gestaltung dieser Verhältnisse hängt zum Theil von den politischen Conjuncturen ab. Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche im Territorium, dieß der Anker eines Systems, welches der Würde des bairischen Staates angemessen seyn möchte. Alle Beziehungen zum römischen Stuhle werden wohl schwerlich aufgehoben werden wollen; aber diese Beziehungen so zu fassen, daß sie dem bemerkten Systeme nicht widerstreiten; dieß die schwere Aufgabe. Wird eine deutsche Kirche, unter der oberen Leitung des Fürsten Primas existiren? ich weiß es nicht; doch habe ich den Fall angenommen, und meine Gesinnungen darüber dargelegt.

Geschrieben im August 1806.

Innhalt.

Einleitung.

Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. — Bestimmung des jüngsten Reichsfriedensdeputationshauptschlusses hierüber. — Rechtlichkeit einer Territoriallegislation über diesen Gegenstand. — Besonderer Rechtsgrund für Seine königliche Majestät von Baiern. — Gültigkeit des etwa noch erfolgenden allgemeinen Concordats. S. 1—6.

Präliminarartikel.

Artikel I. Begriff der Kirche — als einer öffentlichen Gesellschaft — Art. II. Hieraus hervorgehende Rechte und Verbindlichkeiten im Allgemeinen. — Art. III. Subordination der Kirche unter die oberste Staatsgewalt in politischen und bürgerlichen Sachen. — Art. IV. Gesellschaftliche Freiheit in reinkirchlichen und geistlichen Sachen. — Art. V. Allgemeine Bezeichnung dieser Gattung von Gegenständen. — Art. VI. Modification der gesellschaftlichen Freiheit durch das Recht der weltlichen Oberaufsicht. — Art. VII. Beschränkung der weltlichen und geistlichen Gewalt — einer jeden — auf ihre eigenthümliche Sphäre, im Allgemeinen — Art. VIII. Verbindung der kirchlichen Genossenschaften im Territorium mit ähnlichen Genossenschaften ausser demselben. S. 7—14.

Erster Theil.

Von den Verhältnissen der Kirche, in allgemeiner Rücksicht auf das Staatsganze, auf die einzelnen Staatsbürger, und auf die Beziehungen der verschiedenen religiösen Genossenschaften unter sich.

Titel I.

Von der Aufnahme und Bestätigung der kirchlichen Gesellschaften im Staate.

§. 1. Recht der einzelnen Staatsglieder zur Bildung kirchlicher Gesellschaften. — §. 2. Bedingungen dieses Rechts. — §. 3. Winkelgesellschaften. — §. 4. Fälle, in welchen die Genehmigung zur Bildung religiöser Gesellschaften nicht ertheilt wird. — §. 5. Form der Genehmigung. — §. 6. Publication derselben. — §. 7. Bestätigung der bisher bestandnen kirchlichen Genossenschaften. S. 15—19.

Titel II.

Von der fortdauernden Oberaufsicht über die recipirten Kirchen, und von der Revision ihrer Grundeinrichtung.

§. 1. Oberaufsichtsrecht über die kirchlichen Genossenschaften, nach ihrer Reception. — §. 2. Bestrafung einer allenfallsigen Renitenz dagegen. — §. 3. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der kirchlichen Grundeinrichtung. — §. 4. Periodische Zeit der Revision. — §. 5. Anordnung derselben in ausserordentlichen Fällen. — § 6. Ort, wo die Revision vorzunehmen ist. — §. 7. Vorläufige Bestimmung der Revisionspunkte. — §. 8. Bildung der Revisionscommission. — §. 9. Functionen des Regierungscommissärs hiebei. — §. 10. Functionen des geistlichen Commissärs. — §. 11. Stimmenordnung und Fassung der Be-

schlüsse. — §. 12. Entscheidung des Falls, wo Paria entstehen. — §. 13. Aufhebung der Sitzungen, und Berichtserstattung an den Landesherrn. — §. 14. Gesetzliche Entscheidung desselben über sämmtliche Resultate des Revisions-Geschäftes. — §. 15. Kosten der Revision. S. 20—28.

Titel III.

Von den blos tolerirten religiösen Gesellschaften.

§. 1. Begriff der Toleranz. — §. 2. Rechtliche Würkungen derselben. — §. 3. Wo dieselbe statt finde? — §. 4. Besondere Bemerkung von den Juden. S. 28—31.

Titel IV.

Von dem Verhältnisse der Pflichten und Rechte des Staatsbürgers zu den Pflichten und Rechten des Religionsgenossen.

§. 1. In die kirchliche Gesellschaft mit übergehende Unterthanspflicht. — §. 2. Ungültigkeit gesetzwidriger Religionsbefehle. — §. 3. Verbindlichkeit des Religionsgenossen, etwaige Machinationen gegen den Staat anzuzeigen. — §. 4. Verbot aller kirchengesellschaftlichen Eide. — §. 5. Schutz des Bürgers gegen alle Kirchengesellschaftliche Mißhandlungen. — §. 6. Desgleichen gegen alle Kränkungen des Gewissens. S. 32—34.

Titel V.

Von dem Rechte des Staatsbürgers in der Wahl seiner Religion.

§. 1. Freiheit des Staatsbürgers in der Wahl der Religion. — §. 2. Freiheit der Religionsveränderung. — §. 3. Anwendbarkeit der canonischen Gesetze von den Ketzern und Abtrünnigen. — §. 4. Anfang der Religionswahlfreiheit mit den

Discretionsjahren. — §. 5. Beschränkung dieser Freiheit in Rücksicht auf blos tolerirte Religionsgenossenschaften, und — §. 6. auf Ehegatten. — § 7. Verbot der Religionswerbungen. — §. 8. Aufsicht der Regierung hierunter. — §. 9. Wirkung der Religionsveränderung in Bezug auf etwa aspirirte Prärogative, und auf die Rechte Dritterer. — §. 10. Aufhebung der Convertitenstiftungen. S. 35—42.

Titel VI.

Von den Religionsverhältnisssen der Kinder.

§. 1. Allgemeine Norm über die Religionsverhältnisse der Kinder. — §. 2. Insbesondere — I. Der ehelichen Kinder — A) aus unvermischten Ehen. — §. 3. B) aus vermischten Ehen — §. 4 C) bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehetheils. — §. 5. D) bei geschiedenen Ehen. — §. 6. E) bei böslicher Trennung des einen Ehetheils vom andern. — §. 7. F) bei weiterer Verehelichung des einen Ehetheils — §. 8. G) bei dem Uebertritt eines oder beider Ehetheile zu einer andern Religion. — § 9. II. Der ausserehelichen Kinder. — §. 10. III. Der Findlinge. — §. 11. IV. Der Waisen. — §. 12. V. Der adoptirten, und — § 13. VI. Der Pflege-Kinder — §. 14. Concurrenz der geistlichen Vorsteher und andrer betheiligten Individuen bei Vollziehung der Gesetze über die Religionsverhältnisse der Kinder. — §. 15. Verführung von Kindern, besonders aus blos tolerirten Religionsgenossenschaften. S. 42—50.

Titel VII.

Von dem Verhältnisse zwischen den bürgerlichen und religiösen Beziehungen der ehelichen Verbindung im Allgemeinen.

§. 1. Die Ehe, als bürgerlicher Contract. — §. 2. Die Ehe, als Sacrament. — §. 3. Recht des Staats,

in der ersteren — und §. 4. der Kirche in der andern Rücksicht. — §. 5. Zurückweisung gegenseitiger Einmischungen. S. 51—54.

Titel VIII.

Von den Ehehindernissen.

§. 1. Verschiedene Arten der Ehehindernisse. — §. 2. Allgemeiner Grundsatz über die blos religiösen Ehehindernisse. — §. 3. Aufzählung derselben. — a) Ehehinderniß aus einem Kirchenverbot. — §. 4. b) wegen heiliger Zeiten. — §. 5. c) wegen einfacher — §. 6. d) feierlicher Gelübde. — §. 7. e) geistlicher Anverwandtschaft. — §. 8. Schaffung neuer religiöser Ehehindernisse. — §. 9. Allgemeiner Grundsatz über die vermischten Ehehindernisse. — §. 10. Aufzählung derselben — a) Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses. — §. 11. b) Anverwandtschaft und Verschwägerung. — §. 12. c) impedimentum ligaminis. — §. 13. Bürgerliche Ehehindernisse. — §. 14. Dispensation von den Ehehindernissen. — §. 15. Dispensationsmotive. S. 54—69.

Titel IX.

Von den Eheverlöbnissen.

§. 1. Verhältniß der bürgerlichen und canonischen Gesetze, rücksichtlich der Sponsalien. — §. 2. Forum für die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten. — §. 3. Auflösung der Eheverlöbnisse durch den Eintritt in den geistlichen Stand. — §. 4. Abtretung von den Sponsalien wegen Aufnahme zum Novitiat, und den Empfang der ordinum minorum. S. 70—72.

Titel X.

Von dem wirklichen Ehecontract.

§. 1. Gesetze über den Ehecontract überhaupt. — §. 2. Demselben beigefügte Bedingnungen über Religionsverhältnisse. — §. 3. Obrigkeitliche Erlaub-

niß zur Verehelichung. — §. 4. Supplirung des älterlichen Consenses. — §. 5. Proclamationen — §. 6. Dispensation davon. — §. 7. Bürgerliche Verehelichung. — §. 8. Wirkungen derselben. §. 9. Geistliche Einsegnung. — §. 10. Wirkungen derselben. — §. 11. Wer die Einsegnung vorzunehmen habe? — §. 12. Ritus derselben. — §. 13. Winkeltrauungen. — §. 14. Trauungen von Vaganten. — §. 15. Erschlichene priesterliche Einsegnung. — §. 16. Verehelichungsregister und Scheine. S. 72—82.

Titel XI.

Von den Matrimonialrechtssachen.

§. 1. Ausscheidung der weltlichen und geistlichen Jurisdiction in Ehesachen. — §. 2. Welche Gegenstände hierunter zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören? — §. 3. Von wem dieselbe ausgeübt werde? und — §. 4. in welcher Art? — §. 5. Weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. — §. 6. Wirkung der weltlich-richterlichen Entscheidung. — §. 7. Entscheidung über die den Matrimonialsachen verwandte Rechtsstreitigkeiten. §. 8. Von dem Trauerjahr und den zweiten Ehen. — §. 9. Vorbehalt einer besondern Eheordnung. S. 82—87.

Titel XII.

Von den Verhältnissen der religiösen Genossenschaften unter sich.

§. 1. Unterschied zwischen recipirten und tolerirten Religionsgenossenschaften. — §. 2. Allgemeines Verhältniß der Religionsgenossenschaften unter sich. — §. 3. Gleichheit derselben. — §. 4. Herrschende Religion. — §. 5. Rang der verschiedenen Religionsvorsteher. — §. 6. Erhaltung der Ruhe in Orten vermischter Religionspartheien. — §. 7. Verbot der sogenannten Controverspredigten. — §. 8. Aufhetzungen, Injurien u. s. w. —

§. 9. Injuriöse Schriften. — §. 10. Anzügliche Zeichen, Bilder, Statüen u. dgl. — §. 11. Verbot der Selbsthilfe — §. 12. Untersuchung und Entscheidung der zwischen den verschiedenen Religionstheilen entstehenden Streitigkeiten. — §. 13. Besondere Verhältnisse zwischen den Katholiken und den Augsburgischen Confessions-Verwandten. — §. 14. Verhältniß dieser leztern insbesondere. — §. 15. Uebersiedlungen fremder Religionsverwandten. — §. 16. Simultaneum. — §. 17 Die Beobachtung der wechselseitigen Feyertage. — §. 18. Auswanderungen wegen der Religion. §. 19. Bildung neuer Religionsgesellschaften. — §. 20. Religion des Landesherrn. S. 87—98.

Zweiter Theil.

Von den Verhältnissen der Kirche, in besonderer Rücksicht auf die Regierungsorgane und Formen, und die einzelnen Zweige der öffentlichen Administration.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Organisation des Staats, und der Organisation der Kirche.

Titel I.

Von der geistlichen Gewalt im Allgemeinen.

§. 1. Kirchengesellschaftliches Recht, eine äussere geistliche Gewalt zu constituiren. — §. 2. Subject derselben — §. 3. Umfang. — §. 4. Form. — §. 5. Verbindlichkeit. — §. 6. Verhältniß zur weltlichen Gewalt. — §. 7. Verhältniß zwischen

den weltlichen und geistlichen Behörden. — §. 8. Besondere Bemerkung in Hinsicht auf die acatholischen Confessionen. 99—107.

Titel II.

Von den Kirchensprengeln.

§. 1. Begriff. — §. 2. Von der Einwirkung des Landesherrn hiebei. — §. 3. Art der deßfallsigen Einwirkung. — §. 4. Umfang der bairischen Territorialkirche. — §. 5. Unterordnung derselben unter einem Metropolitanvorstand. — §. 6. Eintheilung in Diöcesen. — §. 7. in Decanate. — §. 8. in Pfarreien. S. 107—112.

Titel III.

Von den Erzbischöfen und Bischöfen.

§. 1. Wahl der Bischöfe. — §. 2. Wahlfähigkeit. — §. 3. Pflichten des Bischofs. — §. 4. Rechte desselben. — §. 5. Exemtion von der bischöflichen Gewalt. — §. 6. Rang der Bischöfe. — §. 7. Dotation derselben. — §. 8. Wohnung. — §. 9. Verhältniß der Bischöfe unter sich. — §. 10. Verhältniß derselben in weltlichen Sachen. — §. 11. Von den abgetretenen Herren Fürstbischöfen. — §. 12. Von den Erzbischöfen insbesondere. — §. 13. Von dem Umkreise der acatholischen Consistorien. S. 112—122.

Titel IV.

Von den Gehilfen, Capiteln, und untergeordneten Stellen der Bischöfe.

§. 1. Suffragane. — §. 2. Deren Wahl. — §. 3. Wahlfähigkeit. — §. 4. Rang. — §. 5. Gehalt. — §. 6. Wohnung. — §. 7. Pflichten und Rechte. — §. 8. Ihr Verhältniß zu einem neuen Bischofe. — §. 9. Coadjutoren. — §. 10. Capitel. — §. 11. Wahl. — §. 12. Gehalt. — §. 13.

Rang. — §. 14. Pflichten und Rechte der einzelnen Glieder des Capitels. — §. 15. Pflichten und Rechte des Capitels in Gesammtheit. — §. 16. Verhältniß desselben zum Bischof. — §. 17. Verhältniß bei erledigtem bischöflichen Stuhle. — §. 18. Bischöflicher Gerichtshof. — § 19. Erzbischöfliches Obergericht. — §. 20. Kanzleien. — §. 21. Verwendung des bereits vorhandenen Personals. — §. 22. Superintendenten für die acatholischen Genossenschaften. — S. 122—135.

Titel V.

Von den Decanen, Pfarrern, Pfarrcapiteln, Vicarien, und Cooperatoren.

§. 1. Wahl der Pfarrer. — §. 2. Wahlfähigkeit. — §. 3. Emolumente. — §. 4. Pfarrvacaturrevenüen. — §. 5. Pflichten und Rechte der Pfarrer. — §. 6. Pfarrcapitel. — §. 7. Decane, deren Wahl. — §. 8. Emolumente. — § 9. Pflichten und Rechte. — §. 10. Streitigkeiten zwischen den Pfarrern. — §. 11. Streitigkeiten zwischen dem Decan und den Pfarrern, und der Decane unter sich. — §. 12. Vicarien. — §. 13. Cooperatoren. — §. 14. Verhältniß der Decane, Pfarrer, und Vicarien zum Bischof. — §. 15. Die Pfarrer als Staatsbeamten. — §. 16. Aufsicht auf ihre Sitten. — §. 17. Decanate, und Pfarreien der acatholischen Confessionen. S. 136—147.

Titel VI.

Von den Seminarien.

§. 1. Zweck der geistlichen Seminarien. — §. 2. Unmittelbare Direction derselben. — §. 3. Aufnahme der Alumnen. — §. 4. Aufnahmsprüfungen. — § 5 Ersatz der Abgehenden. — §. 6. Revision der Statuten. — §. 7. Uebungs- und Prüfungsschulen, als Surrogate der Seminarien. S. 148—151.

Titel VII.

Von den Klöstern und Orden.

§. 1. Allmählige Aufhebung der Klöster. — §. 2. Von den Verhältnissen der bereits säcularisirten Mönche. — §. 3. Verwendung derselben. — §. 4. Verhältnisse der [redacted] noch bestehenden Klöster. — §. 5. Orden für die Armen und Kranken. — §. 6. Maltheserorden. S. 152—155.

Titel VIII.

Von dem geistlichen Stande überhaupt.

§. 1. Aufnahme in den geistlichen Stand. — §. 2. Weihen. — §. 3. Von den Geistlichen, in ihrer kirchlichen Eigenschaft. — §. 4. Von den Geistlichen als Bürgern. — §. 5. Von den Geistlichen als Staatsbeamten. — §. 6. Kleidung, Aemter, und Titel der Geistlichen. — §. 7. Versetzung, Degradirung, und Entsetzung der geistlichen Beamten. — §. 8. Recht der bischöflichen Gewalt hierunter. — §. 9. Landesherrliche Gewalt. — §. 10. Immunitäten und Privilegien. — §. 11. Uebergang eines Geistlichen zu einer andern Religion. — §. 12. Repräsentation des geistlichen Standes im Allgemeinen. — §. 13. Der geistliche Stand als Landstand. — §. 14. Mit den Bisthümern verbunden gewesene Regentenrechte. S. 156—164.

Titel IX.

Von dem Cölibat.

§. 1. Staatsrechtliche Ansicht des Cölibats. — §. 2. Recht des Landesherrn, denselben aufzuheben. — §. 3. Suspension der Ausübung dieses Rechts bis zu einer universellen kirchlichen Anordnung hierüber. — §. 4. Provisorische Bestimmungen bis dahin. — A. Der Cölibat ist kein bürgerliches Eheimpediment. — §. 5. B. Rechtliche

Folgen von der Verheirathung eines Priesters. — §. 6. Verhältniß seines Weibes und seiner Kinder. — §. 7. Fähigkeit zu andern Stellen. S. 164—167.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Administrationszweigen des Staats und der Kirche.

Titel I.

Gesetzgebung.

§. 1. Landesherrliche Gesetze. — §. 2. Gesetzgebende kirchliche Gewalt überhaupt. — §. 3. Subject derselben. — §. 4. Die Bischöfe in Gesammtheit. — §. 5. Verfügungen der Bischöfe und Erzbischöfe. — §. 6. Religionsfundamentalgesetze. — §. 7. Disciplinargesetze und Statuten. — §. 8. Kirchliche Privilegien und Freiheiten. — §. 9. Publication und Vollziehung der kirchlichen Gesetze. — §. 10. Visitationen. — §. 11. Zurücknahme und Modification der kirchlichen Gesetze. — §. 12. Dispensation von denselben. — §. 13. Revision des gesammten Kirchenrechts. S. 168—178.

Titel II.

Oberaufsicht und Polizei.

§. 1. Aufsichtsrecht der geistlichen Vorsteher in geistlichen Sachen. — §. 2. Commissorische Aufsicht in weltlichen Gegenständen. — §. 3. Oberaufsicht der weltlichen Gewalt über die Kirche überhaupt. — §. 4. Ressort der ordentlichen Polizei hierunter. — §. 5. Polizei über kirchliche Personen; — §. 6. über den Cultus; — §. 7. über die Administration der Sacramente; — §. 8. über kirchliche Gebäude; — §. 9. über

die Begräbnißorte; — §. 10. Schulen; — §. 11. Büchercensur. S. 178—194.

Titel III.

Jurisdiction.

§. 1. Trennung der weltlichen und geistlichen Jurisdiction im Allgemeinen. — §. 2. Nähere Ausscheidung der Gegenstände. — §. 3. Commissionelle geistliche Jurisdiction. — §. 4. Instanzen in geistlichen Sachen. — §. 5. Gerichtsordnung. — §. 6. Criminaljurisdiction und geistliche Correction. — §. 7. Behandlung geistlicher Personen bei weltlichen Vergehen. — §. 8. Nähere Ausscheidung der geistlichen und weltlichen Vergehungen und Verbrechen. — §. 9. Geistliche Strafen überhaupt. — §. 10. Disciplinar- und Polizeistrafen. — §. 11. Eigentliche Criminal- und grössere geistliche Strafen. — §. 12. Nähere Benennung der geistlichen Strafen. — §. 13. Bestrafung der Bischöfe und Erzbischöfe. — §. 14. Das Asylrecht. — §. 15. Anwälte. — §. 16. Recurs an den Landesherrn. S. 194—206.

Titel IV.

Von dem Kirchenvermögen.

§. 1. Begriff des Kirchenvermögens. — §. 2. Eigenthum, Erwerbung, Veräusserung, Benützung des Kirchenvermögens. — §. 3. Zehnden und Taxen. — §. 4. Vermögensexportationen. — §. 5. Landesherrliches Obereigenthumsrecht. — §. 6. Oberaufsicht und Obervormundschaft. — §. 7. Concentrirung der Verwaltung. — §. 8. Concurrenz der kirchlichen Gewalt hierunter. S. 206—212.

Dritter Theil.

Von den auswärtigen Verhältnissen der Kirche.

Titel I.

Von den auswärtigen Verhältnissen überhaupt.

§. 1. Die bairische Kirche als eine geschlossene Kirche. — §. 2. Diöcesenvermischungen. — §. 3. Auswärtige Gesetze. — §. 4. Fremde Aufsicht. — §. 5. Evocationen in Rechtssachen. — §. 6. Auswärtiges Besteuerungsrecht. — §. 7. Casus reservati. — §. 8. Der Erzbischof, als einziger Repräsentant der auswärtigen Verhältnisse. — §. 9. Correspondenzen anderer geistlicher Personen. — §. 10. Annahme fremder Insignien u. s. w. — §. 11. Auswärtige Ordensverhältnisse. — §. 12. Ernennungen von auswärtigen Behörden. — §. 13. Mittheilung der Kirchenpragmatik an auswärtige Stände. S. 213—217.

Titel II.

Von dem Verhältnisse der bairischen Kirche zu dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler.

§. 1. Würde des Herrn Kurerzkanzlers, als Primas. — §. 2. Gesetze desselben. — §. 3. Einsicht in den Zustand der bairischen Territorialkirche. — §. 4. Deutsche Concilien. — §. 5. Superiorität über den bairischen Erzbischof. — §. 6. Ordination desselben. — §. 7. Metropolitanrechte. — §. 8. Bestrafung der Bischöfe. — §. 9. Kirchenstreitigkeiten. — §. 10. Kurerzkanzlerisches Kapitel. S. 218—220.

Titel III.

Von dem Verhältnisse der bairischen Territorialkirche zu dem heiligen Vater.

§. 1. Der heilige Vater als Oberhaupt der Kirche. — §. 2. Bullen, Breven rc. — §. 3. Einsicht in

den Zustand der Kirche. — §. 4. Concilien. — §. 5. Wahl der Bischöffe. — §. 6. Taxen, Aemter u. s. w. — §. 7. Casus reservati. — §. 8. Bestrafung der Bischöfe. — §. 9. Religionsstreitigkeiten. — §. 10. Nuntien, Legaten u. s. w. §. 11. Cardinalscollegium. S. 221—223.

Einlei-

Einleitung.

I. Die Beziehungen des Staates und der Kirche unter sich, sind zwar bereits von Zeit zu Zeit durch verschiedene allgemeine und besondere Anordnungen, für einzelne Fälle, berichtigt und vorgezeichnet worden; gleichwohl haben sich aber, aus Mangel einer vollkommnen, bestimmten, umfassenden und ununterbrochen geltenden Gesetzgebung hierüber, bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke, noch immer zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, Irrungen und Collisionen gezeigt, welche nicht nur den in vielfacher Rücksicht äusserst wünschenswerthen Einklang derselben stören und unterbrechen, sondern auch das Ansehen der beiderseitigen öffentlichen Behörden und Vorsteher gefährden, und deren Wirksamkeit in Erreichung der vorgesezten gemeinnützigen Zwecke hindern und lähmen.

II. Diese, aus einer langen Reihe von Erfahrungen hervorgehende Betrachtung, führt unabweislich zu der Ueberzeugung von der dringendsten Nothwendigkeit, durch eine förmliche Festsetzung der allseitigen Verhältnisse der kirchlichen Anstalten im und zum Staate, und zu

dessen Obergewalt, den regellosen Einwirkungen des Zufalls und der Willkühr hierunter, so wie den daraus entstehenden Unordnungen und Nachtheilen zu begegnen, und zugleich eine für die Gesetzgebung und die vollendete Organisation des Staats so wichtige Angelegenheit, endlich auf eine erschöpfende Weise, für immer zu erledigen.

III. Wenn nun schon in dem jüngsten Reichs-Friedens-Deputations-Haupt-Schlusse, §. 62, für das gesammte deutsche Reich nach seiner damaligen Verfassung, in Beziehung auf den katholischen Religionstheil, eine mit dem päbstlichen Stuhle zu Rom vorerst noch abzuschliessende Uebereinkunft, und im allgemeinen, bis solche wirklich erfolgt seyn würde, die Beibehaltung der bisher bestandenen organischen Verhältnisse der deutschen Kirche, namentlich der ehevorigen Diöceseneintheilung, vorbehalten wird; so hat doch einerseits der von dem damaligen Herrn Kurfürsten Erzkanzler getroffenen Einleitungen ungeachtet, das bezielte Concordat bisher, bereits nach einem Verlauf von mehrern Jahren, weder wirklich zu Stande gebracht, noch auch muthmaßlich, bei den Schwierigkeiten der Sache an und für sich selbst, und bei dem Entgegenstreben der Umstände, so wie der getheilten Interessen, eine nahe Aussicht zur Vollendung dieses Werkes eröffnet werden können; andererseits aber kann es durchaus nicht als räthlich erscheinen, den gegenwärtigen

blos provisorischen Zustand der Dinge, mit allen seinen sich täglich vergrösſernden Inconvenienzen, noch fernerhin bestehen, und die pflichtmässige Ausübung einer desfalls von Regierungswegen zu treffenden definitiven Vorsorge, deren unbedingte Ausschliessung in der politischen und rechtlichen Intention des belobten Reichs-Friedens-Deputations-Haupt-Schlusses, dessen Verbindlichkeit ohnedieß durch die neuesten organischen Veränderungen im deutschen Staatenbunde, mit Ausnahme einiger besondern Puncte, aufgehoben ist, keineswegs gelegen seyn kann, von dem ungewissen, und wie es scheint, noch fernen Erfolge der übrigens sehr verdankenswürdigen kurerzkanzlerischen Negotiationen abhängig machen zu lassen.

IV. Bekanntlich waren ehemals in den nun säcularisirten Hochstiftern, die geistliche und weltliche Gewalt in der Person der zeitlichen Verweser mit einander vereinigt, wodurch sich sodann die Ausflüsse beider, mittels einer langen ununterbrochenen Observanz, allmählig dergestalt vermischt haben, daß, wenn die neue Landesherrschaft in den vollen Umfang der mit den Entschädigungsobjecten überkommenen Obliegenheiten und Rechte eintreten soll, die Ausscheidung der Attribute der weltlichen und der rein geistlichen Autorität und ihrer beiderseitigen ineinandergeflossenen Gränzlinien, zur Herstellung der Ordnung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, auch in dieser Hinsicht sich

als ein wahres und allenthalben tief gefühltes Bedürfniß ankündigt. Da nebstdem, eben auch in Folge der vorgegangenen Säcularisation, und der dadurch bewirkten völligen Veränderung der Umstände, diejenigen Verträge und Concordaten, welche über dergleichen Gegenstände von den Regierungsvorfahrern in der Art mit den vormaligen Erzbischöffen und Bischöffen geschlossen worden sind, daß hie und da, selbst in fremden Territorien, eine oder die andere mehr oder weniger beschränkte geistliche Staatsrechtsdienstbarkeit begründet wurde, nunmehr, wo eigentlich dem Landesherrn gegenüber, ein zweiter paciscirender Theil nicht weiter vorhanden ist, schlechterdings als erloschen angesehen werden müssen, und zum Theile sogar ihre Anwendbarkeit verloren haben; so ist, nach allen diesen Erwägungen, nirgends ein wesentliches Hinderniß ersichtlich, um nicht endlich, aus demselben Rechtsgrunde, aus welchem, noch unter der vorigen deutschen Verfassung sämmtliche Reichsstände, sowohl vor als nach der Berichtigung der allgemeinen deutschen Entschädigungsangelegenheit, über einzelne kirchliche Verhältnisse, vermöge landesherrlicher Macht, verschiedene nach der Natur der Sache und der jedesmaligen Umstände bemessene Verfügungen zu treffen sich bewogen gefunden haben, eine auf das Ganze berechnete, von Zweig zu Zweig durchgeführte, schon längst vermißte staatsrechtliche Kirchenpragmatik aufzustellen.

V. Ueber alles dieses steht insbesondere Sr. Königlichen Majestät von Baiern diejenige völker- und staatsrechtliche Bestimmung zur Seite, vermöge welcher Allerhöchstdieselben in dem neuen Friedensvertrage von Preßburg, die volle Souveränität in sämmtlichen Ihren ältern und neuern Ländern, und zwar nach demselben Maase und Umfange, wie solche bisher schon von den Kaiserlich östreichischen und Königlich preußischen Souveränen in Ausübung gebracht worden ist, erworben haben; und es kann darüber: daß hierunter auch die unabhängige legislative Disposition in kirchlichen Territorialangelegenheiten, so wie dieselbe in der Natur der höchsten Staatsgewalt von selbst schon begründet ist, mitbegriffen sey, um so weniger ein Zweifel entstehen, als die Staaten der eben benannten Monarchen und vormaligen Reichsstände, welchen Se. Königliche Majestät von Baiern in allen Souveränitätsrechten vollkommen gleichgestellt sind, bereits selbst in dem mehrmals gedachten Reichsfriedensdeputationshauptschlusse, in Beziehung auf die vorgedeutete neue Einrichtung der Reichskirchenverfassung, ausdrücklich ausgenommen, und desfalls lediglich der eigenen besondern Vorsorge der Landesherrschaft überlassen wurden.

VI. Auf dem Grunde der bisher berührten politischen und rechtlichen Betrachtungen, welche durch die, in Consequenz des Preßbur-

ger Friedens, introducirte neue Constitution des südlichen und westlichen Deutschlands, eine förmliche pragmatische Bestätigung erhalten haben, und neben denen zum Ueberflusse die etwa noch erfolgen mögende Sanction eines allgemeinen Concordats, namentlich in solchen Punkten, welche das gesammte Reich und den Reichsverband, — nun den Verband der rheinischen Conföderation — so wie die gemeinschaftlichen und wechselweisen Verhältnisse der einzelnen Territorialkirchen betreffen, in so fern, als hiezu die einem souveränen Reichsmitgliede frei stehende Einwilligung ertheilt werden wird, ganz wohl bestehen kann; werden nunmehr vorerst, die bei der nicht länger zu verschiebenden gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche angenommenen Directivnormen in der Absicht vorangestellt, um sogleich die Ueberzeugung zu bewirken, daß hiebei nicht nach bloser Willkühr, sondern nach solchen Grundsätzen verfahren werden wolle, welche, gleichwie sie in der Natur der Sache, und den reinen Ansichten des Staatsrechts einer, — dann in der unverkennbarsten Berücksichtigung aller wichtigern Momente der Billigkeit anderseits beruhen, also auch die Beistimmung der geistlichen Oberhirten und aller die geistliche Gewalt repräsentirenden Vorsteher vernünftigerweise von selbst in sich schließen.

Präliminarartikel.

Artikel I.

Da die Kirche, nach den, selbst von den besten Lehrern des Kirchenrechts allenthalben angenommenen Grundsätzen, keinen sogenannten Statum in Statu bilden darf, gleichwohl aber im Staate eine bestimmte, unzweydeutige, und, um ihrer hohen Bestimmung willen, ausgezeichnete Stelle erhalten muß; so wird dieselbe als eine öffentliche, förmlich organisirte Gesellschaft, gebildet zum Zwecke einer gemeinsamen innern und äussern Gottesverehrung erklärt, und ist als solche in jeder Rücksicht anzusehen, und zu behandeln.

Artikel II.

Eine aus diesem Begriffe von selbst hervorgehende natürliche Folge ist es, daß die Kirche, oder jede religiöse Genossenschaft, in alle diejenigen Rechte und Obliegenheiten eintritt, welche

a) aus dem Zwecke, dem Wesen, und der Natur öffentlicher Gesellschaften überhaupt,

b) aus dem Zwecke, dem Wesen einer **religiösen Gesellschaft insbesondre**; und endlich

c) aus einem wohlhergebrachten und vermöge besondern Titels documentirten Besitzstande fliessen, in so fern solcher nicht den zuerst genannten unverbrüchlichen Grundlagen aller religiösen Gesellschaftsverhältnisse, oder sonstigen höheren Rechtsprinzipien gerade widerstrebt, und hierdurch seine Nichtigkeit von selbst schon ausspricht.

Artikel III.

Nachdem hiernächst die oberste Staats-Gewalt, wenn dieselbe ihre heiligen Zwecke pflichtmäsig soll erfüllen, und dem Staatsvereine den garantirten wohlthätigen und kräftigen Schutz, auf welchen jede religiöse Genossenschaft auch ihrerseits rechtlichen Anspruch macht, angedeihen lassen können, durchaus allgemein, allumfassend und in ihren Aeusserungen ungehemmt seyn muß; so kann sich die Kirche der Verbindlichkeit nicht entziehen, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Gesellschaft im Staate, die Superiorität der weltlichen Regierung in allen denjenigen Fällen, welche auf den politischen und verfassungsmäsigen Zustand des Staatsganzen, auf die politischen und

bürgerlichen Verhältnisse anderer Corporationen oder Individuen, so wie überhaupt auf die öffentlichen, allgemeinen und besondern Gesetze und deren Anwendung Bezug und Einwirkung haben, ausdrücklich durch förmliches Anerkenntniß, und durch eine wirkliche bei vorkommenden Gelegenheiten thätig zu bezeigende Unterwürfigkeit, geziemend zu respectiren.

Artikel IV.

Gleichwie aber die weltliche Regierung nicht gemeint seyn kann, vermöge der ihr zum Besten der Völker anvertrauten Gewalt, die natürliche Freyheit der einzelnen Staatsbürger, auch da, wo sich dieselbe zu einer religiösen Gemeinschaft vereinigen, in einem höheren Grade zu beschränken, als zum Behufe wahrer Staatszwecke erforderlich ist; so wird als Gegensatz zu dem vorstehenden Artikel III. festgestellt, daß die bemerkte Subordination der Kirche unter die weltliche Regierung in allen denjenigen Verhältnissen, welche unter die dortselbst bezeichnete Categorie nicht gehören, und an und für sich der individuellen Willkühr überlassen sind, besonders und namentlich aber in solchen, welche als *eigentlich kirchliche* oder *rein geistliche* Verhältnisse zu betrachten kommen, gesetzlich cessire, und auf keine Weise werde in Anspruch genommen werden.

Artikel V.

Damit inzwischen den einseitigen Mißdeutungen hierüber möglichst vorgebeugt werde, wird in Erwägung, daß alle positive Religion, und folglich auch jede kirchliche Genossenschaft, sich ihrer Bestimmung nach, vorzüglich und wesentlich, einerseits mit Gegenständen, gewisser als göttlich accreditirten Meinungen, andererseits aber mit der diesen Meinungen entsprechenden Form einer bestimmten moralischen Handlungsweise und äusseren Disciplin beschäftigt, der Charakter der eigentlich kirchlichen und rein geistlichen Verhältnisse in der Art allgemein bezeichnet, daß derselbe seine Anwendung finden solle. —

a) auf die aus dem Wesen und der Grundlage jeder positiven Religion nothwendig hervorgehenden Meinungen, Glaubens- und Sittenlehren;

b) auf Handlungen, welche in Folge dieser Meinungen und Lehren pflichtmässig unternommen werden; endlich

c) auf alles dasjenige, was zu den innern wesentlichen kirchengenossenschaftlichen Einrichtungen und Formen, in so fern solche auf Glaubensunterricht und Sittenleitung nothwendig berechnet sind, gehören mag. —

Artikel VI.

Wenn es gleichwohl möglich seyn sollte, daß die rücksichtlich dieser hier ausgeschiedenen Gegenstände, den Kirchengenossen ertheilte Unabhängigkeit, in einer oder der andern Art, sey es durch die Natur der Sache, oder durch Mißverstand und Mißbrauch, einen störenden Eingriff in das Staatsganze, oder in den politischen und rechtlichen Zustand dritterer Corporationen oder einzelner Staatsmitglieder zu veranlassen drohte, oder wirklich veranlaßte; so versteht sich von selbst, daß in dem unterstellten Falle, die freye Willkühr den selbst der Existenz und dem Interesse der kirchlichen Gesellschaft zu gut kommenden, allenthalben unverlezlichen Rücksichten der Rechtlichkeit und des Staatswohls sich unterordnen müsse, und es bleibt desfalls der obersten Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht vorbehalten, welches sich jedoch, zu Vermeidung alles positiven Gewissenzwanges, blos durch verhütende und ~~positive~~ Vorkehrungen gegen alle Störungen des rechtlichen und gesetzlichen Gleichgewichts, nicht aber durch directe Befehle und Vorschriften, wodurch dem Glauben und der Meinung Gewalt angethan werden würde, zu äussern hat.

Artikel VII.

Da übrigens, abgesehen von dem so eben blos vorsorglich, und für ausserordentliche Fälle ausnahmsweise aufgestellten Grundsatze, die weltliche Regierung, der Regel nach, in den zum Kreise des kirchengesellschaftlichen Vereins und der freyen Willkühr unstreitig und ausschliessend gehörigen Gegenstände sich nicht einmischen zu wollen erklärt; so kann sie dagegen auch nicht zugeben, daß die kirchliche Gesellschaft, oder die Vorsteher derselben, in dieser ihrer Eigenschaft, aus ihrer Sphäre heraustreten, und in eigentliche Staats- und Regierungssachen sich eindringen, ihr besonderes Interesse dem Interesse des Ganzen substituiren oder voranstellen, oder überhaupt auf irgend eine Weise ihre politische und rechtliche Stellung zum Staate, wie solche durch die ursprüngliche Bestimmung der Genossenschaft, und durch die Gesetze fixirt ist, eigenmächtig, zum empfindlichen Nachtheil für die allgemeine Ordnung, verlassen oder abändern.

Artikel VIII.

I. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen einer genauen Oberpolizei, so wie einer vollen Souveränität überhaupt, wird schlüß-

sich jede religiöse Genossenschaft im Allgemeinen auf das geschlossene Territorium des Staats beschränkt, und der Regel nach, nicht gestattet, daß eine solche Genossenschaft mit ähnlichen Genossenschaften ausser dem Territorium sich in förmliche Verbindungen setze, welche für die Ordnung, Ruhe und Unabhängigkeit des Staats um so bedenklicher seyn müssen, als dieselben zwischen dem Staate und dem Staatsbürger einen fremden Einfluß in die Mitte stellen, und von aussenher Staatsrechtsdienstbarkeiten einführen, welche, so unverfänglich sie auch in ihrer Absicht und ihrem Ursprunge seyn mögen, besage der Erfahrung, nicht selten zu ungeeigneten und wohl gar schädlichen Nebeninteressen mißbraucht werden, oder doch wenigstens mißbraucht werden können, auf jeden Fall aber der allseitigen und freien Aeußerung der obersten Staatsgewalt behinderlich im Wege stehen.

II. Der Regierung bleibt inzwischen vorbehalten, in Fällen, wo sie aus besondern vorwiegenden Gründen, zu Eingehung der in Rede stehenden auswärtigen Verbindungen die Erlaubniß ertheilen wollte, so wie auch rücksichtlich derjenigen Verbindungen dieser Art, welche bereits mit ihrer Genehmigung bestehen, die Modifikationen einer solchen Ausnahme, mit möglicher Berücksichtigung der etwa hier-

unter vorliegenden zum rechtlichen Anerkenntniß geeigneten Verträge, auf eine den Staats-Zwecken entsprechende Art, theils mittels der Kirchenpragmatik, theils auch in der Folge bei vorkommenden speziellen Veranlassungen näher zu bestimmen.

Erster Theil.

Von den Verhältnissen der Kirche, in allgemeiner Rücksicht auf das Staatsganze, die einzelnen Staatsbürger, und die Beziehungen der verschiedenen religiösen Gesellschaften unter sich.

Titel I.

Von der Aufnahme und Bestätigung der kirchlichen Gesellschaften im Staate.

§. 1.

Die weltliche Regierung erkennt in Gemäsheit der über den Umfang der natürlichen Freiheit im Staate ausgesprochenen Grundsätze, das unstreitige Recht der einzelnen Staatsglieder, nach Maasgabe ihrer Glaubensmeinungen, zur Beruhigung ihres Gewissens, zum Behufe ihrer sittlichen Vervollkommnung, und zur Pflege eines diesem Allen entsprechenden äusseren Cultus, besondere religiöse Gesellschaften zu bilden, oder den schon gebildeten beizutreten, förmlich und um so unbedenklicher an, als der wahre Geist der Religiosität auf das gemeine Beste selbst einen unverkennbar wohlthätigen Einfluß äussert.

§. 2.

I. Da inzwischen bei der Ausübung dieses Rechtes wesentliche Staats- und Polizeirücksichten eintreten, deren geeignete Erledigung in den Pflichten der Regierung liegt; so werden in dieser Absicht nachstehende unerläßliche Bedingungen zur Errichtung einer kirchlichen Genossenschaft im Staate aufgestellt; nämlich daß

a) der Zweck, die Grundlage, Einrichtung und Statuten dieser Genossenschaft, in ihrem vollen Umfange, der obersten Staatsgewalt, treu und umständlich, zur Einsicht und zur Bemessung: ob hierunter nicht vielleicht einer oder der andere dem Staate schädliche, und den Gesetzen widersprechende Punkt enthalten sey? vorgelegt; sodann

b) die höchste Genehmigung geziemend abgewartet, und

c) wenn diese erfolgt ist, von den ersten Vorstehern der Genossenschaft, zur Sicherstellung der Staats- und der Regierungsgerechtsame, und zum Zeichen der feierlichen Anerkenntniß derselben, der Eid der Treue und Unterthänigkeit, in ihrem Namen, sowohl als im Namen der ganzen Gesellschaft, als solcher abgelegt werde.

II. Nur durch die vollkommene Erfüllung dieser Bedingungen ist die förmliche Reception einer kirchlichen Gemeinschaft im Staate rechtsbeständig als vollendet zu erachten.

§. 3.

§. 3.

Von den besagten Bedingungen kann, da solche aus dem Wesen der obersten Staatsgewalt fliessen, und zur Realisirung und Bewahrung der Staatszwecke nothwendig, zugleich aber für keine Art von Religion beschwerend sind, niemals Umgang genommen werden; und jede Religionsgenossenschaft, welche entweder —

a) ohne die Genehmigung der Regierung sich im Staate einschleichen; oder

b) bei der Vorlegung ihres gesellschaftlichen Planes, wesentliche Punkte verschweigen; oder auch

c) nach bereits erfolgter förmlicher Reception, noch gewisse Nebenconventikeln bilden würde; —

soll als eine Winkel- und geheime Gesellschaft angesehen und behandelt, und die Schuldigen und Mitschuldigen sollen, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, bestraft werden.

§. 4.

Die Regierung wird, mit Berücksichtigung ihrer Pflicht, einerseits die Unterthanen in dem freyen Gebrauch ihrer Verstandskräfte gegen die Attentate der Verführung, des Aberglaubens und eigennütziger Sectirer, andererseits auch das Staatsganze, die einzelnen Individuen und Corporationen, so wie die oberste

Staatsgewalt selbst, in ihren politischen und bürgerlichen Rechten, gegen alle Anmassungen sicher zu stellen, die, bei Errichtung religiöser Gesellschaften vorbehaltene Genehmigung, in nachstehenden Fällen, bestimmt versagen:

a) wenn die ganze projectirte religiöse Anstalt auf einen lächerlichen, läppischen und abergläubigen Zweck berechnet ist; oder

b) ein an sich vernünftiger und guter Zweck durch dergleichen ungeeignete, lächerliche, läppische und abergläubige Mittel erreicht werden will;

c) wenn der gesellschaftlichen Einrichtung Glaubenssätze und Statuten zu Grunde liegen, welche sich mit einer gesunden Moral, mit dem öffentlichen, sittlichen Anstande, oder mit der Ordnung, Ruhe und Rechtlichkeit im Staate nicht vereinigen lassen;

d) wenn durch und mit dem Eintritt in die Gesellschaft eine oder die andere gesetzliche Verbindlichkeit gegen den Staat, die Regierung, oder gegen einzelne Staatsbürger und Corporationen, einseitig und präjudicirlich aufgehoben oder beliebig modificirt werden will; endlich —

e) wenn die kirchliche Gesellschaft solche innere und auswärtige Verbindungen in ihr System aufnimmt, welche mit der Unabhängigkeit des Staats, der Souveränität des Regenten, und der vollen Ausübung der Landeshoheit, innerhalb ihrer natürlichen, völker-

und staatsrechtlichen Gränzen, nicht wohl zusammen bestehen können.

§. 5.

Damit übrigens die Aufnahme einer religiösen Genossenschaft im Staate, eine der Sache angemessene Feierlichkeit erhalte, wird die Genehmigung unmittelbar vom Landesherrn selbst, schriftlich, in Form landesherrlicher Patente, ertheilt, und die Originalurkunde bei dem jedesmaligen ersten Vorsteher der Kirche deponirt.

§. 6.

Dieselbe wird nebst dem durch die gewöhnlichen offiziellen Blätter sowohl als durch mündliche Verkündigung der geistlichen Vorsteher, in den Sammelplätzen der betreffenden religiösen Genossenschaft, publicirt, und die eben bemerkte Verkündigung, jährlich, am Tage der Ausfertigung, oder an dem zunächst folgenden religiösen Feiertage, wiederholt.

§. 7.

Die bisher im Staate bestandenen Kirchengesellschaften der drei christlichen Hauptconfessionen werden, da ihr bereits bekannter Zweck mit dem Bürgerverein in keinem Widerspruch stehet, und ihre Existenz durch eine lange Reihe von Jahren, und durch ausdrückliche Gesetze garantirt ist, dem Wesen nach als öffentliche Gesellschaften, förmlich bestätigt.

Titel II.

Von der fortdauernden Oberaufsicht über die recipirten Kirchen, und von der Revision ihrer Grundeinrichtung.

§. 1.

Der wirklich erfolgten Aufnahme einer kirchlichen Gesellschaft im Staate, oder der ertheilten Bestätigung derselben ungeachtet, behält sich die Regierung, unter beständiger Beziehung auf die Gerechtsame und Obliegenheiten der obersten Staatsgewalt, die fortdauernde unabänderliche und unbeschränkte Befugniß bevor, —

a) darüber zu wachen, daß sich in der Folge, im Schoose der recipirten und bestätigten religiösen Genossenschaften, nicht solche Gebrechen und Mißbräuche einschleichen, welche nach den, im vorigen Titel §. 4. bezeichneten Bestimmungen, ihrer Aufnahme im Staate, und folglich auch der Fortdauer derselben gesetzlich entgegen stehen; sofort

b) die ungesäumte Abstellung dieser Gebrechen und Mißbräuche, und zwar vorerst, um alle mögliche Schonung zu bezeigen, durch die geistlichen Vorsteher zu veranlassen, nöthigenfalls aber selbst, aus höchster Machtvollkommenheit, zu verfügen.

§. 2.

Wenn bei der Ausübung dieses landesherrlichen Rechtes, eine oder die andere kirchliche Gesellschaft, den Einleitungen der Regierung sich ungehorsam widersetzen sollte, werden

a) im ersten Falle die nöthigen Zwangsmittel unnachsichtlich vorgekehrt, und die Haupt- und Mitschuldigen, nach Befund der Umstände, und in Gemäsheit der diesen Umständen correspondirenden Gesetze, bestraft;

b) bei weiterer Renitenz aber, nebst der Schärfung der Zwangsmittel und Strafen, der ganzen sich so weit vergessenden kirchlichen Genossenschaft selbst, der Charakter einer öffentlichen Gesellschaft, und die damit verbundenen Rechte und Vortheile, unter Anberaumung eines lezten Termins zur unbedingten Parition, entzogen, und dieselbe versuchsweise in so lange nur tolerirt werden, bis sich

c) während der vergönnten Frist ergeben wird: ob die Glieder einer solchen frevelhaften Genossenschaft, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch unzweideutige Beweise von Gehorsam und Unterthänigkeit, verdienen; oder ob eine fortgesezte Hartnäckigkeit die unangenehme Nothwendigkeit herbeiführt, den gesellschaftlichen Verband mehr und mehr zu beschränken, oder auf längere Zeit, oder für immer völlig aufzulösen, die Hauptfrevler

aber nach der größten peinlichen Strenge zu behandeln, und ganz ausser Stand zu setzen, dem Staate auf ähnliche Art fernerhin zu trotzen und zu schaden.

§. 3.

Um einerseits alle diese der Staatsgewalt zustehenden Rechte, im Zusammenhange und mit mehr Nachdruck und Zweckmässigkeit geltend zu machen, andererseits aber auch solche Gebrechen, neben welchen der Staat, die Regierungsgerechtsame, und die Rechte dritterer zwar allerdings noch bestehen könnten, welche aber in anderer Beziehung dennoch auf bürgerliches und geistliches Wohl mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß äussern, auf eine eben so gründliche als leichte Weise zu heilen, und endlich auch die kirchlichen Anstalten selbst mit dem fortschreitenden Geiste der Zeit immer auf gleicher Linie zu erhalten, soll die Grundeinrichtung aller kirchlichen Gesellschaften im Staate, von Zeit zu Zeit einer Revision, in so weit solche nöthig seyn wird, unterworfen werden.

§. 4.

Diese Revision wird fürs erstemal auf das, nach der Verkündung der neuen Kirchenpragmatik, folgende 5te Jahr bestimmt, und soll sodann, nach weitern 15 Jahren zum zweitenmal, und fernerhin jedesmal von 30 zu 30 Jahren, vorgenommen werden.

§. 5.

Ausser dieser bestimmten periodischen Zeit kann eine ausserordentliche Revision, in den Fällen Statt finden

a) wenn die Regierung die Anordnung derselben aus besonders wichtigen Gründen für gut hält;

b) wenn der erste Vorsteher einer kirchlichen Gesellschaft, oder

c) ein Drittheil von den Gliedern dieser Gesellschaft —

aus wichtigen, gerechten und gemeinnützlichen Rücksichten darauf anträgt, und die Regierung, nach Einsicht der desfallsigen Motive, den Antrag genehmigt.

§. 6.

Den Ort, wo, und die nähere Zeit, wann die Revision vorgenommen werden soll, bestimmt die Regierung, nach allenfallsiger gutachtlicher Vernehmung des ersten geistlichen Vorstehers.

§. 7.

I. Derselbe übergiebt gleichfalls der Regierung einen gutachtlichen Vorschlag über die Gegenstände, welche hauptsächlich zur Sprache kommen, und über die Ordnung, in welcher solche behandelt werden sollen.

II. Aehnliche Vorschläge kann jedes einzelne Glied, welches zur treffenden kirchlichen Gesellschaft gehört, in der geeigneten Form übergeben.

III. Die Regierung nimmt von allem dem, was ihr hierüber zukommt, Einsicht, und giebt sodann ihre Entscheidung durch die Sanction eines instructiven Schema, welches bei dem Revisionsgeschäfte als Basis zu unterstellen ist.

IV. Für die zunächst folgende Revision werden einstweilen nachstehende Punkte vorgemerkt.

a) Die Herstellung eines bestimmten Reglements über die Ertheilung kirchlicher Dispensationen von kirchlichen Ehehindernissen —

b) Die Herstellung einer bestimmten Ehe- und Ehegerichtsordnung, so weit solche in die rein kirchlichen Verhältnisse eingreift.

c) Die Revision der canonischen Gesetze,

d) die Revision der geistlichen Gerichtsordnung,

e) die Revision der kirchlichen Taxordnung.

§. 8.

Zur Vornahme der Revision selbst wird jedesmal eine eigene Commission niedergesezt, bestehend —

a) aus einem das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten repräsentirenden Commissär;

b) aus dem ersten geistlichen Vorsteher, oder einem Substituten desselben;

c) aus einigen von der Regierung zu benennenden weltlichen gelehrten Beisitzern, deren Anzahl, um der Deliberation den Vortheil mehrseitiger Ansichten zu geben, nicht unter zwei, und, um durch unnöthige Vervielfältigung der Stimmen den Geschäftsgang nicht schleppend zu machen, nicht über sechs sich belaufen darf;

d) aus 2 respective 6 geistlichen Beisitzern, welche der erste geistliche Vorsteher ernennt; ferner, wo möglich —

e) aus 2 respective 6 verständigen Layen vom Bürger- und Bauernstande, wovon die eine Hälfte von der Regierung, die andere Hälfte aber von dem ersten geistlichen Vorsteher ausgewählt wird; endlich

f) aus dem nöthigen Schreiberpersonale.

§. 9.

Der Regierungskommissär führt, als Repräsentant des Landesherrn, den Vorsitz, und hat zwar, um jeden Schein von imponirenden Einwirkungen zu entfernen, keine Stimme, ist aber verpflichtet und berechtigt,

a) über die Form und Ordnung des Geschäftsgangs, und den dabei zu beobachtenden geziemenden Anstand;

b) über die genaue Einhaltung des von der Regierung vorgeschriebenen Schema der zu erwägenden Punkte, und

c) über die genaue und treue Führung des Protokolls, so wie über die richtige Ziehung der Beschlüsse zu wachen, und überhaupt

d) das Ansehen und die Rechte seines Souveräns bei allen vorkommenden Fällen zu wahren.

§. 10.

Der erste geistliche Vorsteher, oder dessen Substitute hat, nach dem Regierungscommissär, den ersten Rang, und ihm kömmt, wie diesem, keine Stimme zu; er proponirt aber die zu erwägenden Gegenstände, der von der Regierung vorgezeichneten Reihe nach, zieht die Conclusa, und führt die unmittelbare Aufsicht über die Redaction des Protokolls.

§. 11.

I. Die weltlichen und geistlichen Beisitzer stimmen unter einander, nach der Anciennetät ihres öffentlichen Charakters.

II. Die Layen stimmen nach der Reihe ihres physischen Alters.

III. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gebildet.

§. 12.

I. Wenn Paria vorkommen, so werden solche, ohne Conclusum, in dem Protokoll besonders bemerkt, und der Regierung bleibt die Entscheidung anheimgestellt.

II. Hievon sind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo blos von eigentlich kirchlichen und rein geistlichen Gegenständen die Rede ist, und wo dem ersten geistlichen Vorsteher oder dem Substituten ein votum decisivum zustehen soll.

§. 13.

Sind alle Gegenstände, welche in dem von der Regierung vorgegebenen Schema enthalten sind, der Ordnung nach erschöpft; so hebt der vorsitzende Commissär die Sitzungen auf, und die Protokolle werden, mit dem gutachtlichen Berichte desselben, und mit einer Correlation des ersten geistlichen Vorstands, oder seines Subdelegirten, dem Ministerium vorgelegt.

§. 14.

Dasselbe genehmigt, modifizirt, oder verwirft die verfaßten Conclusa, entscheidet über die streitigen Punkte, verfaßt hiernach ein förmliches Gesetz, und trift zur Publikation und Ausführung desselben die geeigneten Einleitungen, entweder selbst, in Gegenständen weltlicher Natur, oder durch den ersten geistlichen Vorsteher, in rein geistlichen Angelegenheiten.

§. 15.

Die Kosten der Revision werden, nach vorgängiger Ermässigung von Seite der Regierung auf den Fond der betreffenden kirchlichen Gesellschaft überwiesen, mit Ausnahme der Diäten für den Regierungscommissär, und die weltlichen gelehrten Beisitzer, so wie die Hälfte der von der Regierung zugezogenen Layen, welche auf die Staatskasse übernommen werden sollen.

Titel III.

Von den blos tolerirten religiösen Gesellschaften.

§. 1.

I. Förmlich recipirte kirchliche Genossenschaften haben, wenn sie ihrerseits die Bedingungen der Reception mit fortwährender Treue erfüllen, auf eine öffentliche politische und bürgerliche Existenz im Staate, ein vollkommen gegründetes Recht.

II. Solche kirchliche Gesellschaften hingegen, welche von der Regierung blos tolerirt werden, haben ihre Existenz im Staate, nicht als ein Recht, sondern als eine Gnade, sich selbst aber, der Regel nach, nur als Privat-Gesellschaften zu betrachten.

§. 2.

Diese Bestimmungen werden näher dahin erläutert, daß dergleichen blos tolerirte Gesellschaften, als solche —

a) in politischen und bürgerlichen Beziehungen keine juridische Person bilden, und daher aller aus diesem Charakter herfließenden Rechte, Vortheile und Auszeichnungen, ausser in so weit solche von der Regierung ihnen besonders zugestanden werden, entbehren; daß

b) die Genossen einer tolerirten Religion des Bürgerrechts sich nur an denjenigen bestimmten Orten erfreuen, welche ihnen durch den Status quo, oder durch neuere ausdrückliche Verfügungen bezeichnet werden; und auch da nur unter denjenigen Modifikationen, welche die Regierung jedesmal besonders vorschreiben wird, daß

c) die Genossen einer blos tolerirten Religion, der Regel nach zu keinen öffentlichen Würden und Staatsämtern zugelassen werden; daß endlich

d) die Regierung sich das Recht vorbehält, nach Belieben, selbst diese Wohlthat der Toleranz, jedoch anders nicht, als aus den wichtigsten vom Staatszwecke selbst hergenommenen Gründen, zu erweitern, oder ganz zurück zu nehmen; lezteres aber nur, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer vorgängigen Verkündigung auf eine nach der

Analogie des Westphälischen Friedens, *) wenigstens dreijährige Frist für die Betheiligten in der Absicht, damit solche zu ihrer Maasnehmung und allenfallsigen ihnen frei gegebenen Auswanderung, die nöthige Zeit erhalten.

§. 3.

Die Toleranz, als Beschränkung des öffentlichen vollen Gesellschaftsrechts, findet ihre Anwendung

a) auf solche religiöse Genossenschaften, welche sich erst neu bilden, und deren Grundeinrichtung zwar, nach der von der Regierung genommenen Einsicht, keinem wesentlichen Anstande unterliegt, gleichwohl aber erst durch eine Erfahrung von wenigstens 5 und höchstens 10 Jahren bewähret werden muß;

b) auf solche bereits im Staat bestehende religiöse Genossenschaften, welche für ihre Mitglieder, vermöge ihrer Religionsgrundsätze die Exemtion von einer oder der andern bürgerlichen Verbindlichkeit, mit Genehmigung der

---

*) Durch die Constitutionsacte der rheinischen Conföderation sind zwar die ehemaligen Reichsgesetze mit einigen wenigen Ausnahmen, förmlich aufgehoben. Da aber mehrere derselben in dem gegenwärtigen, schon früher geschriebenen Entwurfe allegirt sind; so mögen solche als blos historische Autoritäten gelten. Dieß will man hier einmal für allemal bemerken.

Regierung, und gegen Leistung eines von derselben bestimmten Surrogats, verlangen und erhalten;

c) auf solche religiöse Genossenschaften, welche von Staatswegen zum Genusse des vollen öffentlichen Gesellschaftsrechts, zwar förmlich recipirt, und darin bestätigt sind, in der Folge aber dieses Rechtes und der unbeschränkten Ausübung desselben, nach den im Titel II. §. 2. enthaltenen Bestimmungen, sich unwürdig und verlustig gemacht haben; endlich überhaupt

d) auf solche religiöse Genossenschaften, welche unter den in der bisherigen Reichsverfassungsmäsigen Art bestehenden drei christlichen Confessionen gar nicht begriffen, aber doch bisher neben denselben, mit Wissen der Regierung, geduldet worden sind.

§. 4.

Als eine blos tolerirte religiöse Gesellschaft wird hier namentlich die jüdische bezeichnet, und, wegen ihres ganz eigenen Charakters, eine besondere gesetzliche Bestimmung über ihre künftigen Verhältnisse im Staate vorbehalten.

Titel IV.

Von dem Verhältnisse der Pflichten und Rechte des Staatsbürgers zu den Pflichten und Rechten des Religionsgenossen.

§. 1.

Wer in eine religiöse Gesellschaft eintritt, unterzieht sich zwar den gemeinen gesellschaftlichen Anordnungen, bleibt aber in jeder politischen und bürgerlichen Beziehung, Unterthan des Staates, welchem er angehört, und hat, als solcher, alle Unterthansverbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihm nicht von der höchsten Gewalt des Staats ausnahmsweise erlassen worden sind.

§. 2.

Wenn dem Staatsbürger, als Religionsgenossen, von den geistlichen Vorstehern Aufforderungen oder Befehle zukommen sollten, welche mit den öffentlichen Verordnungen und Gesetzen, und mit der Unterthanspflicht überhaupt im Widerspruch stehen; so ist derselbe zur Erfüllung dieser Aufforderungen und Befehle nicht verbunden, sondern wird vielmehr durch die Ausführung derselben, ohne Rücksicht auf die Autorität, welche ihn dazu verleitet haben mag, in der Art straffällig, wie solches für das

das hieraus entspringende Vergehen gesetzlich angedroht ist.

§. 3.

Jeder Religionsgenosse ist verbunden, da, wo in der religiösen Gesellschaft, welcher er angehört, Gegenstände vorkommen, welche darauf abzielen, die Staatsverfassung, das Ansehen der Regierung, die gesetzliche Ordnung, oder die gegründeten Rechte dritterer heimlich oder öffentlich zu kränken, zu untergraben, oder gar über den Haufen zu werfen, davon unverweilt bei der zunächst vorgesezten weltlichen Obrigkeit die Anzeige zu machen, widrigenfalls gegen ihn, als Mitschuldigen verfahren werden wird.

§. 4.

Diese Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche unter keinen Verhältnissen cessiren, können auch nicht durch einen Eid aufgehoben werden, vielmehr wird jeder aussergerichtliche Eid, welcher von Gesellschaftswegen, ohne ausdrückliche besondere Genehmigung der Regierung abgelegt werden soll, er betreffe einen Gegenstand, welchen er wolle, ernstlich, und bei doppelter Strafe für diejenigen Vergehungen und Verbrechen, welche damit verbunden werden, oder daraus entstehen möchten, verboten.

§. 5.

Die Regierung wird nicht nur alle diejenigen, welche

a) den ungerechten und gesetzwidrigen Befehlen pflichtvergessener geistlicher Vorsteher nicht gehorchen, und die Obrigkeit von etwa gemachten schädlichen Complotten in Kenntniß setzen, sondern auch

b) jeden Staatsbürger und jede Corporation, gegen leidenschaftliche Mißhandlungen und Verfolgungen von Seiten einer oder der andern kirchlichen Gesellschaft und ihrer Vorsteher, namentlich aber gegen alle präjudicirliche Eingriffe in wohlerworbene bürgerliche Rechte, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel sicher zu stellen wissen.

§. 6.

Dagegen wird auch die Regierung die kirchlichen Gesellschaften überhaupt gegen Eingriffe in die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, so wie den einzelnen Religionsgenossen insbesondere gegen alle Kränkungen des Gewissens, und die Religionsfreiheit im Allgemeinen gegen alle Bedrückungen jederzeit in besondern kräftigen Schutz nehmen.

Titel V.

Von dem Rechte des Staatsbürgers in der Wahl der Religion.

§. 1.

So sehr die Regierung Ursache haben mag, zu wünschen, daß jeder Staatsbürger einer der gegenwärtig bestehenden drei christlichen Haupt-Confessionen beitrete; so kann doch, da sich hier blos von einer Sache des Gewissens und der individuellen Ueberzeugung handelt, von der weltlichen Gewalt Niemanden geboten, noch weniger aber von den geistlichen Vorstehern oder von dritteren Personen, zugemuthet werden, in eine kirchliche Gesellschaft überhaupt, oder in eine bestimmte Gesellschaft dieser Art insbesondere sich einzulassen.

§. 2.

Aus denselben Gründen kann der Staat einem seiner Bürger, welcher übrigens friedlich und ruhig den Gesetzen lebt, nicht verbieten, aus dem kirchlichen Verbande ganz heraus zu treten, oder von einer kirchlichen Genossenschaft, seiner veränderten Ueberzeugung gemäs, in eine andere überzugehen; vielmehr garantirt ihm die Regierung dieses Recht der natürlichen Freiheit förmlich und ausdrücklich,

auf dessen eigene Gefahr und Gewissensverantwortlichkeit, und nimmt ihn gegen jeden desfallsigen Zwang von Seite der kirchlichen Genossenschaften, und ihrer Vorsteher, in Schutz.

§. 3.

Da mit den vorstehenden Bestimmungen die canonischen Gesetze de Haereticis et Apostatis, insoweit solche auf die bürgerlichen Verhältnisse einwirken sollen, nicht zusammen bestehen können; so werden diese Gesetze, und insbesondere namentlich die Verfügungen in C. 9. 13. 15. de Haeret. und C. 4. 5. 8. de Haeret. et Manich. für immer ungültig, und die Anwendung derselben als verboten erklärt; und wird vielmehr

a) den hier einschlägigen rechtlicheren Bestimmungen des Westphälischen Friedens, Art. V. §. 1. 2. 35. 48. und Art. VII. §. 2. ad finem, wodurch der ungehinderte Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern reichsgesetzlich gestattet worden ist, die volleste Ausdehnung auf alle im Staate bestehenden und bestätigten kirchlichen Genossenschaften, und auf solche, welche in der Folge etwa noch recipirt werden möchten, ertheilt, und soll sofort in dessen Folge

b) nicht nur jeder Versuch eines äusseren Zwanges hierunter, noch mehr aber jeder Versuch zur Errichtung einer desfallsigen förmlichen, heimlichen oder öffentlichen Zwangsan-

stalt, im Sinne der fanatischen Zeitalter, empfindlich zurückgewiesen, und nach Befinden, als eine öffentliche Gewaltthätigkeit bestraft, sondern auch

c) jede Beschimpfung oder Mißhandlung eines seine Religion wechselnden Staatsbürgers, als eine grobe Injurie, unnachsichtlich und streng geahndet werden.

§. 4.

Das Recht, sich eine selbst beliebige Religion, in Gemäsheit individueller Ueberzeugung zu wählen, steht jedem Unterthanen, von dem Augenblicke an zu, wo derselbe die Zeit des Discretionsjahre, welche in den bairischen Staaten für beide Geschlechter, auf das zurückgelegte 18te Jahr, durch die Verordnung vom 18ten Mai 1803. festgesezt sind, entweder wirklich erreicht, oder schon früher eine desfallsige besondere Bewilligung von der Landesobrigkeit erhalten haben, oder mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und, mit obrigkeitlicher Genehmigung, in den ehelichen Verband eintreten wird.

§. 5.

Diese Wahlfreiheit des Staatsbürgers in dem Gebiete der Religion, wird jedoch dahin beschränkt, daß der Uebertritt von einer im Staate förmlich recipirten Gesellschaft, zu einer solchen, welche zur Zeit blos tolerirt

wird, in der Regel nicht gestattet seyn, und hierüber vorerst die ausdrückliche und spezielle obrigkeitliche Erlaubnis, welche nur aus ganz besondern wichtigen Gründen zu ertheilen ist, eingeholt werden solle.

§. 6.

Ein Ehegatte darf zwar seine bisherige Religion, auch ohne Einwilligung des andern Ehetheils verändern, in diesem Falle hat aber der dissentirende Theil das Recht, bei der geeigneten Behörde darauf anzutragen, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder aufgehoben werden.

§. 7.

I. Alle Religionswerbung, das ist jede Anwendung öffentlicher oder heimlicher Kunstgriffe, zu dem Zwecke, um Jemanden zu einem andern Glaubensbekenntnisse hinüber zu ziehen, dieselben mögen Namen haben, wie sie wollen, und entweder auf zudringlicher Ueberredung und Verführung, durch Schmeicheleyen, Versprechungen, Geschenke, sinnliche Lüste und dergleichen, oder auf Erregung von Furcht und Besorgnissen, und auf absichtlich veranstalteten Kränkungen u. s. w. beruhen, werden als unverträglich mit dem wahren Geiste der Religion, mit der natürlichen Freiheit, und mit der Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse, auf das schärfste verboten, und sollen dergleichen unbefugte Religionswerber, nach Be-

finden der Umstände, in Gemäßheit der gegen Handlungen der Gewaltthätigkeit bestehenden Gesetze, bestraft werden.

II. Auf dem Grunde dieser Verordnung, soll zu den im Gefängnisse befindlichen Verbrechern, bei strenger Verantwortlichkeit der Gefängnißaufseher, keine geistliche Person von einem verschiedenen Glaubensbekenntnisse, zu dem Zwecke, um eine vermeintliche Bekehrung vorzunehmen, zugelassen werden; es sey denn, daß einer oder der andere Inquisite solches von freyen Stücken selbst verlangte.

§. 8.

Damit den Religionswerbern und ihren Umtrieben so wenig Spielraum als möglich gelassen werde, wird

a) den geistlichen Vorstehern, und wem sonst daran gelegen seyn mag, anheim gegeben, dergleichen etwa umherschleichende Proselitenmacher zu beobachten, und, jedoch mit Vermeidung aller unerlaubten Selbsthülfe, die Anzeige von den allenfallsigen Schritten dieser Menschen bei der zunächst vorgesezten Obrigkeit zu machen.

b) Die weltlichen Behörden haben ihrerseits, selbst von Polizeywegen, auf dergleichen Verführer aufmerksam zu seyn, und auf sich ergebende Indizien und Anzeigen, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die natürliche und gesetzlich bestätigte Religions-

freiheit gegen Kunstgriffe und Zudringlichkeiten sicher zu stellen. Schlüßlich

c) wird um allen Machinationen hierunter um so leichter auf die Spur zu kommen, bestimmt festgesezt

1) daß Jedermann ohne Unterschied, welcher zu einer andern Religion überzugehen gedenkt, bei seiner zunächst vorgesezten weltlichen Obrigkeit, bei Strafe eines vier- bis sechswöchentlichen Arrestes und einer Geldbuse von 10 bis 15 Reichsthalern, welche nöthigenfalls durch Zwangsarbeit abzuverdienen ist, die geziemende Anzeige mache, sich über alle nöthig scheinende Fragen zu Protokoll erkläre, und sodann die obrigkeitliche Erlaubniß abwarte;

2) daß die betreffende Obrigkeit, bei Gelegenheit dieser Anzeige, sich, so weit thunlich, überzeuge, ob der vorhabende Uebertritt zu einer andern Religion aus einem vollkommen freien Entschlusse entstanden, oder ob solcher die Folge von unbefugten Einwirkungen fremder Religionswerber sey;

3) daß kein geistlicher Vorsteher, bei Vermeidung der in dem vorigen §. 7. angedrohten Strafe, sich unterfange, einen fremden Religionsgenossen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, in eine andere kirchliche Gesellschaft aufzunehmen.

§. 9.

Um übrigens auch, so viel hierunter an der weltlichen Gesetzgebung liegt, zu verhüten,

daß bei der Religionsveränderung eines oder des andern Individuums, nicht etwa eigennützige, oder gar dolose Zwecke beabsichtigt werden, wird weiters bestimmt, daß

a) eine dergleichen Religionsveränderung weder den Rechten dritterer in irgend einer Art präjudiciren, noch gewisse Prärogative und Begünstigungen gewähren könne, zu deren Erwerbung die übrigen gesetzlichen Requisiten fehlen, und daß insbesondere —

b) ein Convertit, blos in dieser Eigenschaft als solcher, namentlich auf Gnadenverleihungen, Anstellung und bürgerliche Concessionen, noch weniger aber auf Begnadigung für begangene Verbrechen, auf Niederschlagung seiner Schulden, auf Entlassung aus den leibeigenschaftlichen Verbindlichkeiten, wo solche noch bestehen, oder aus der älterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, so wie überhaupt aus andern wohlbegründeten rechtlichen Verhältnissen, einigen Anspruch zu machen habe.

§. 10.

Da der Zweck der Convertiten Stiftungen mit dem Geiste der Zeit sowohl, als mit der Absicht der vorstehenden Bestimmungen nicht wohl vereinbar ist; so sollen dieselbe, wo sie nur immer unter einem oder dem andern Namen noch bestehen mögen, aufgehoben, und, um die fromme Intention der Stifter auf eine zeitgemässere Art in Vollziehung

zu bringen, die desfallsigen Fonds zur Dotation des Cultus, und anderen kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden.

Titel VI.

Von den Religionsverhältnissen der Kinder.

§. 1.

Da nach dem Innhalt des §. 4. im vorigen Titel, die Freiheit der Religionswahl erst mit den Discretionsjahren anfangen soll; gleichwohl aber das Religionsverhältniß der Kinder, besonders bei vermischten Ehen, zur Abschneidung aller Irrungen und Streitigkeiten, nicht unbestimmt bleiben darf; so wird hierüber einerseits die freye Uebereinkunft der Aeltern, und andererseits, wo eine solche Uebereinkunft ermangelt, die schon angeführte Verordnung vom 18ten Mai 1803., in der Hauptsache, als Basis, nach der Art, wie solche hier unten näher bezeichnet wird, angenommen.

§. 2.

I. Eheliche Kinder —

A) I. aus unvermischten Ehen, folgen bis zur erlangten Freiheit einer eigenen Religionswahl, der Religion ihrer Aeltern.

II. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diese leztere, mit beiderseitigem Einverständnisse ihre Kinder in einer andern Religion erziehen lassen wollten; so ist ihnen dieses zwar von Staatswegen erlaubt; zu der desfallsigen Uebereinkunft aber sind, wenn solche gültig seyn soll, diejenigen Formalitäten erforderlich, welche die Gesetze zur Errichtung von Ehepacten vorschreiben.

§. 3.

B) Bei vermischten Ehen — folgen die Kinder —

I. derjenigen Religion, über deren Auswahl beide Aeltern sich einverstehen.

Dieses Einverständniß werde nun entweder hergestellt

a) zwischen zwei Verlobten, vermöge förmlichen Vertrags, vor oder bei ihrer Verehelichung, oder

b) während der Ehe, indem beide Ehetheile dann erst *) sich über die religiöse

*) Hierinn weicht der gegenwärtige Entwurf von der Verordnung vom 18ten Mai 1803 wesentlich ab, indem dieselbe den Eheleuten zwar erlaubt, vor und bei der Verehlichung, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder abzuschliessen, diese Erlaubnis aber, wenn deren Gebrauch vor und bei der Verehlichung ver-

Erziehung ihrer Kinder verabreden, oder den vorher schon geschlossenen Vertrag wieder abändern wollen; so sind in allen diesen Fällen die nämlichen Formalitäten zu beobachten, welche in §. 2. bezeichnet sind.

II. Haben aber die Aeltern gar keine Uebereinkunft hierüber getroffen, oder sind die Meinungen derselben getheilt; so sollen die Söhne in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters,

---

säumt worden ist, für die Zeit während der Ehe selbst, ausdrücklich zurücknimmt.

Der Verfasser kann sich nicht überzeugen, daß und wie dieses Recht der natürlichen Freiheit, welches schon den Verlobten, bei weniger gereiften Einsichten, gesetzlich zuerkannt wird, mit und durch den Eintritt in den ehelichen Verband, wo der Gebrauch dieses Rechtes sowohl grösseres Interesse, als auch durch die inzwischen gereifteren Erfahrungen mehr Zweckmässigkeit erhält, verloren gehen solle.

Dem Verfasser scheint es, daß den Eheleuten aus demselben Grunde, aus welchem ihnen durch die Verordnung bewilligt wird, die vor oder bei der Ehe hierunter geschlossenen Verträge abzuändern, wohl auch zu bewilligen seyn möchte, ganz neue Verträge abzuschließen. Nach diesen Ansichten hat der Verfasser geglaubt, bei dem gegenwärtigen Entwurf, seiner Privatmeinung salvo meliore, folgen zu dürfen.

die Töchter hingegen in dem der Mutter erzogen werden.

§. 4.

C) Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehetheils, hat es nichts desto weniger, rücksichtlich der Religionsverhältnisse der zurückgelassenen Kinder, bei der von beiden Aeltern vorher getroffenen Uebereinkunft, oder in Ermangelung derselben, bei den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben, und es ist dem überlebenden Ehetheil eben so wenig als einem etwa in der Folge aufgestellten Vormünder erlaubt, hierin eine Abänderung zu machen.

§. 5.

D) Bei geschiedenen Ehen, folgen die Kinder ohne Rücksicht auf vorhergegangene Verabredungen und Verträge, der Religion desjenigen Ehetheils, welchem sie zufallen; es wäre denn, daß dieselbe das 12te Jahr überschritten hätten, in welchem Falle sie, da sie bereits zwei Drittheile der zur rechtlichen Discretionsfähigkeit gesetzlich bestimmten Zeit zurückgelegt haben, bei demjenigen Glaubensbekenntnisse belassen werden sollen, in welchem sie bis dahin unterrichtet worden waren.

§. 6.

E) Bei böslicher Entfernung des einen Ehetheils von dem andern, und

bei dem Nichterscheinen desselben auf geschehene obrigkeitliche Vorladung binnen der vorgesteckten Zeitfrist, findet dieselbe Disposition, wie bei geschiedenen Ehen, ihre Anwendung, so, daß der böslich verlassene Ehegatte in das ungetheilte älterliche Recht hierunter, in Beziehung auf diejenigen zurückgelassenen Kinder, welche noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben, eintritt.

§. 7.

F) Bei weiterer Verehelichung des einen überlebenden Ehetheils, verbleibt es, rücksichtlich der Religion der aus der vorherigen Ehe vorhandenen Kinder, bei den Bestimmungen der §. §. 2. 3. und 4., und es steht weder dem überlebenden Ehegenossen, noch dem Vormünder der zurückgelassenen Kinder, noch dem Stiefvater oder der Stiefmutter zu, hieran willkührlich etwas abzuändern.

§. 8.

G) Bei dem Uebertritt der Aeltern zu einer andern Religion, und zwar

a) wenn dieser Uebertritt von beiden Ehegenossen gemeinschaftlich mit gegenseitigem Einverständnisse geschiehet, folgen die zukünftigen Kinder sowohl, als die schon vorhandenen, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits das 12te Jahr zurückgelegt haben, gleichfalls dem neuen Glaubensbekenntnisse ihrer Aeltern.

b) Verändert hingegen nur der eine Ehetheil, und zwar noch bei Lebenszeiten des andern Theils, seine Religion; so kommen, je nachdem diese leztere entweder consentirt, oder seine Einwilligung versagt, und sich des im Tit. V. §. 6. berührten Rechtes bedient, mit Rücksicht auf diese zwei verschiedene Fälle, diejenigen Verfügungen in Anwendung, welche einerseits für Kinder aus vermischten Ehen, andererseits aber für Kinder aus geschiedenen Ehen bereits in den obigen §. §. 3. und 5. festgesezt worden sind.

c) Verändert aber der eine Ehetheil seine Religion erst nach dem Tode des andern, so bleibt es bei den Bestimmungen des §. 4.

§. 9.

II. Aussereheliche Kinder – folgen der Religion der Mutter; werden aber dieselben noch vor ihrem 12ten Lebensjahre legitimirt; so treten die wegen der Religionsverhältnisse der ehelichen Kinder vorgeschriebenen Bestimmungen, je nach der Verschiedenheit der Fälle, in Wirkung.

§. 10.

III. Findlinge werden in derjenigen Religion erzogen, zu welcher die Mehrheit des Stadtdistricts, oder des Orts, wo sie gefunden worden sind, sich bekennt.

§. 11.

IV. Waisenkinder – unterliegen in ihren Religionsverhältnissen, je nachdem sie ehelich oder aussereheliche erzeugt worden sind, den, in desfallsiger Rücksicht auf eheliche oder aussereheliche Kinder, vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 12.

V. Adoptirte Kinder, welche noch das 12te Jahr nicht zurückgelegt haben, folgen dem Glaubensbekenntnisse ihrer Adoptiväeltern, welche desfalls in die älterlichen Befugnisse eintreten; es sey denn, daß die beiden leiblichen Aeltern dieser Kinder, oder ein Theil derselben noch am Leben wären, wo sodann deren Rechte hierunter in so lange vorbehalten bleiben, bis sie darauf, aus freiem Willen, förmlich und ausdrücklich Verzicht geleistet, und diese übrigens unwiderrufliche Verzichtleistung von der zunächst vorgesezten Obrigkeit besonders zu Protokoll erklärt haben werden.

§. 13.

VI. Dieselben Grundsätze gelten bei Pflegekindern, welche von dritteren wohlthätigen Personen unentgeltlich unterhalten und aufgezogen; nicht minder bei solchen Kindern, welche in öffentliche fromme Institute aufgenommen werden, wo die Religion der Mehrheit die allgemeine Regel für die neuen Ankömmlinge bildet.

§. 14.

§. 14.

I. Die geistlichen Vorsteher sind berechtigt, darüber zu wachen, daß die in ihrer Gemeinde befindlichen Kinder demjenigen Glaubensbekenntnisse nicht entzogen werden, zu welchem dieselben, entweder vermöge gültiger älterlicher Uebereinkunft, oder vermöge der an die Stelle einer solchen Uebereinkunft tretenden Gesetze bestimmt sind.

II. Die geistlichen Vorsteher dürfen daher nicht nur von den Verträgen, welche in ihren Gemeinden über die Religionsverhältnisse der Kinder geschlossen werden, legale Einsicht nehmen, sondern auch in jedem Falle, wo diesen Verträgen oder den einschlagenden Gesetzen zuwider gehandelt würde, die Einschreitung der Polizeygewalt verlangen, ohne jedoch eine selbst eigene Verfügung sich anzumassen.

III. Dasselbe Recht wird auch den Anverwandten, Vormündern und Pathen der betreffenden Kinder eingeräumt.

§. 15.

I. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die eigenmächtige Beiziehung fremder Kinder zu einem andern Glaubensbekenntnisse, im Geiste derselben Bestimmungen, welche wegen der Religionswerbungen überhaupt im Titel V. §. 7. enthalten sind, ungültig und doppelt straffällig, und den Aeltern oder Vormündern, oder wem sonst eine Art älterlichen Rechtes zustehen

mag, unbenommen sey, die wirklich verführten Kinder zu reclamiren, sie zu dem ursprünglichen Glaubensbekenntnisse zurück zu nehmen, und jede sonstige nach Umständen, desfalls zustehende besondere Klage auf Kostenersatz und Entschädigung anzustellen.

II. Dieß ist speciell auch auf die Kinder von blos tolerirten Religionsgenossen, und namentlich auf jüdische Kinder auszudehnen.

III. Um jedoch schlüßlich die Rücksichten des Rechtes mit der Vorsorge für die unmündigen Opfer des Schicksals, auf alle mögliche Art, zu vereinigen, wird zwar wohlthätigen und in sonstigen polizeilichen Beziehungen untadelhaften Personen, welche ein älternloses und ganz armes Kind adoptiren, und unentgeldlich verpflegen wollen, erlaubt, dasselbe zu ihrem Glaubensbekenntnisse zu bestimmen, und in die für diesen Fall im §. 12. und 13. bezeichneten Rechte einzutreten. Hiebei wird aber ausdrücklich vorausgesezt, daß hiezu die Erlaubniß der vorgesezten Obrigkeit eingeholt werde, welche nur dann zu ertheilen ist, wenn nach geschehener obrigkeitlicher Bekanntmachung und Aufforderung, Niemand von den Glaubensgenossen des Kindes in der treffenden Gemeinde sich meldet, welcher dasselbe adoptiren, oder in unentgeltliche Pflege nehmen wollte und könnte, auch übrigens die Forderungen der Polizei hierunter zu erfüllen im Stande wäre.

Titel VII.

Von dem Verhältnisse zwischen den bürgerlichen und religiösen Beziehungen der ehelichen Verbindung im Allgemeinen.

§. 1.

Da die Ehe, ihrer Natur und ihren Wirkungen nach, ein bürgerlicher Vertrag ist, indem derselbe nicht nur zwischen Mann und Weib ein besonderes rechtliches Verhältniß herstellt, sondern auch beiden Eheleuten eine veränderte rechtliche Stellung zum Staatsganzen, zu den Gemeinden, und dritteren Individuen giebt, und auf das Familienvermögen, auf die künftigen Generationen, und auf das Wohl des Staates im Allgemeinen in unübersehbaren Beziehungen, den unverkennbarsten Einfluß äussert; so kann und darf sich die Regierung ihres Rechtes so wie ihrer Obliegenheit nicht begeben, die ihr anvertraute oberste Gewalt, in legislativer, polizeilicher, und jurisdictioneller Hinsicht, auch auf den besagten wichtigen Contract der Ehe zu erstrecken, und die aus dieser Gewalt fließenden Functionen, welche etwa bisher einer fremdartigen ungeeigneten Behörde besonders übertragen, oder durch Mißbrauch und eingeschlichene Gewohn-

heit zugefallen gewesen waren, wieder an sich zu ziehen, und solche selbst aus eigener Macht in volle Ausübung zu bringen.

§. 2.

Gleichwie aber der Vertrag der Ehe allerdings auch seine moralischen und religiösen Seiten hat, und nach den kirchlichen Ansichten der christlichen Confessionen, insbesondere der katholischen, als ein Sacrament erscheint; so ist die Regierung nicht gesinnt, diesem Vertrag, der auf die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse so wohlthätig einwirkenden Charakter einer heiligen Handlung zu entziehen, oder die Kirchengesellschaftlichen Gerechtsame hierunter, so weit solche wirklich gegründet, auf die reingeistlichen Verhältnisse beschränkt, und den wesentlichen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht entgegen sind, zu schmälern.

§. 3.

Dem zu Folge behält sich die Regierung für nun und immer das ausschließende Recht vor, den ehelichen Vertrag nicht nur denjenigen bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, welche in Beziehung auf die Gültigkeit der Verträge überhaupt bestehen, sofort diejenigen Erfordernisse zu bestimmen, welchen speziell der Matrimonialcontrakt, mit Rücksicht auf seinen Zweck und seine Natur einer – dann auf die übrigen bürgerlichen Verhältnisse und die

Staatswohlfahrt andererseits, unterliegen soll; sondern auch sämmtliche Unterthanen, wessen Glaubensbekenntnisses sie auch seyn mögen, zum unbedingten Gehorsam gegen die desfallsigen von Staatswegen erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze anzuhalten.

§. 4.

I. Dagegen bleibt auch jeder kirchlichen Gesellschaft völlig unbenommen, innerhalb des ihr eigentlich zukommenden Wirkungskreises, und auf dem Grunde des besonderen gesellschaftlichen Verbandes, unter sich gewisse Vorschriften festzusetzen und zu beobachten, welche auf die Ehe, als eine heilige Handlung sich beziehen, und als gemeinsame Statuten geltend sind, welche für jedes gesellschaftliches Mitglied, als solches, verbindliche Kraft haben können.

II. Die Regierung, entschlossen, sich in rein geistliche Gegenstände nicht mischen zu wollen, wird dergleichen statutarische Vorschriften, falls dieselben nur den öffentlichen Gesetzen nicht entgegen sind, weder aufheben, noch sanctioniren, sondern Alles der Verantwortlichkeit eines Jeden vor seinem eigenen Gewissen anheim geben.

§. 5.

Bei diesen Gesinnungen darf sich aber auch die Regierung berechtigt halten, zu er-

warten, daß man von Seite der kirchlichen Gesellschaften sich bescheiden werde, in die Gerechtsame der obersten Staatsgewalt rücksichtlich der Matrimonialsachen, in sämtlichen bürgerlichen Beziehungen derselben, weder mittelbar noch unmittelbar einzugreifen, noch weniger aber durch einseitige Statuten den öffentlichen Gesetzen derogiren zu wollen; sondern vielmehr in den Gränzen der schuldigen Subordination jederzeit zu verbleiben, und die Concurrenz, welche in den bemerkten Gegenständen allenfalls von Regierungswegen ausnahmsweise gestattet werden sollte, nur in der Art und unter denjenigen Modificationen auszuüben, in welcher, und unter welchen diese besondere Begünstigung verliehen wird.

Titel VIII.

Von den Ehehindernissen.

---

§. 1.

Die bisher bestandenen und noch bestehenden Ehehindernisse sind entweder blos religiöse und kirchliche, oder blos bürgerliche oder vermischte.

§. 2.

Wenn gleich dem Landesherrn die Befugniß zusteht, die blos religiösen Ehehindernisse, welche die Kirchenvorsteher, aus verschiedenen dem bürgerlichen Contract der Ehe ganz fremden Rücksichten, nach dem Impuls besonderer aus zufälligen äusseren Umständen entsprungener Meinungen, oder unter dem Einflusse eigener auf den ausschliessenden Vortheil der kirchlichen Gesellschaft berechneter, der allgemeinen Gesellschaft des Staats aber ganz ausserwesentlicher, und für die natürliche und bürgerliche Freiheit der einzelnen Staatsbürger bisweilen sogar lästiger und drückender Interessen, nach und nach eingeführt worden sind, aus derselben Machtvollkommenheit, ohne deren Zustimmung diese Einführung gar nicht geschehen konnte, nun und für immer aufzuheben; so will man doch vor der Hand noch, um den möglich größten Beweis von Schonung zu geben, von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, sondern gleichwohl geschehen lassen, daß die bisherigen, der Kirche eigenthümlichen Impedimenta, wie solche nachstehends bezeichnet sind, als Statuten der geistlichen Gewalt, jedoch nur in Beziehung auf das forum internum, in der Art beibehalten werden, daß solche nach dem §. 4. des vorigen Titels, aufgestellten Hauptgrundsatze, auf die bürgerlichen Verhältnisse, und das forum externum überhaupt, einen nothwendigen Einfluß anders nicht, als mittels des freien Wil-

lens des betheiligten Bürgers und Religionsgenossen haben sollen.

§. 3.

Hieher gehören

a) das Ehehinderniß aus einem Kirchenverbote.

I. Da es der Regierung nicht gleichgültig seyn kann, wenn den Bürgern, aus Willkühr oder aus sonstigen ungeeigneten, und in Beziehung auf den Staat unwichtigen Ursachen, die natürliche und gesetzliche Befugniß, in den ehelichen Verband zu treten, erschwert, oder gar entzogen wird; so kann dieselbe den geistlichen Vorständen fernerhin nicht unbedingt überlassen, Eheverbote im Allgemeinen, oder für besondere Fälle, ohne besondere Genehmigung der obersten Staatsgewalt, zu ertheilen.

II. Diese Genehmigung wird ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß dergleichen Verbote als natürliche Folgerungen aus wesentlichen Momenten der Religion, mit Ausschluß aller politischen und bürgerlichen Motive, sich nachweisen lassen.

III. Die Regierung behält sich vor, den kirchlichen Genossenschaften noch besonders aufzugeben, daß sie mit einem bestimmten Reglement hierunter hervorgehen, und hierdurch allen Willkührlichkeiten, Mißverständnissen und Streitigkeiten zuvorkommen.

IV. Uebrigens sind die kirchlichen Eheverbote, auch nach erfolgter Genehmigung der Regierung, auf den kirchlichen Umkreis, und auf den freien Willen des dazu gehörigen Religionsgenossen beschränkt.

§. 4.

b) Das Ehehinderniß wegen gewisser heiliger Zeiten.

I. Da es einerseits beschwerend ist, das bürgerliche Recht der Verheirathung, wozu die übrigen geseȝlichen Requisiten vorliegen, zu gewissen Zeiten in der Ausübung zu suspendiren, und andererseits die Ansicht, als ob die Ehe für gewisse Tage entheiligend sey, nicht nur selbst mit ihrer Eigenschaft als einem Sacrament, sondern auch in so fern im Widerspruche steht, als nach einer nothwendigen Consequenz, auch die Beiwohnung zwischen Mann und Weib zu diesen Zeiten verboten seyn müßte, wodurch sodann in der Population überhaupt, und in der für jede Kirche erwünschten Vermehrung der Gläubigen insbesondere, eine bedeutende Lücke entstehen würde; so will man den kirchlichen Vorständen anheim geben, ob dieses Ehehinderniß, aus den angeführten Ursachen, nicht lieber völlig aufgehoben werden wolle.

II. Bis dahin aber wird eine zu diesen Zeiten vollzogene Ehe als bürgerlich unerlaubt nicht angesehen, den Ehegenossen inzwischen, in ihrer Eigenschaft als Gliedern der Kirche,

lediglich überlassen, ob und wie sich dieselben hierunter mit ihren geistlichen Vorstehern abzufinden gemeint sind.

§. 5.

c) Das Ehehinderniß aus einem einfachen Gelübde der Keuschheit, oder sonst einem Gelübde dieser Art.

Dasselbe hat gleichfalls eine blos religiöse Bedeutenheit, und kann um so weniger eine bürgerliche Wirkung haben, da dergleichen Gelübde überhaupt, indem solche dem Ehestande, und sonach auch mittelbar dem Vortheile des Staates selbst gerade entgegen sind, keine Begünstigung verdienen, und nur in foro interno verbindlich sind.

§. 6.

d) Das Ehehinderniß wegen feierlicher Gelübde und Ordensverhältnisse.

I. Die weltliche Obrigkeit ertheilt solchen Personen, welche in feierlichen Gelübden und Ordensverhältnissen befangen sind, wenn sie nur den übrigen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet haben, auf ihr Ansuchen, die Erlaubniß zur Verehelichung, ohne Anstand, und erkennt ihre wirklich vollzogene Ehen, als gültig und rechtsbeständig.

II. Alles dieß jedoch, auf eigene Gefahr der Contrahenten, welchen überlassen bleibt,

sich sodann in Rücksicht auf ihre übrigen Verhältnisse zur Kirche, nach Gewissen und Convenienz, weiter zu benehmen.

§. 7.

e) Das Ehehinderniß wegen geistlicher Anverwandtschaft. —

Wird in demselben Sinne nur als gültig für das Forum der Kirche anerkannt, im übrigen aber, wenn zwei sich geistlicher Weise anverwandte Personen dessen ungeachtet in die eheliche Verbindung treten wollen, vor der weltlichen Obrigkeit nicht berücksichtigt.

§. 8.

Da bei der langjährigen Existenz der im Staate recipirten Kirchen angenommen werden muß, daß alle diejenigen Fälle, in welchen die Ehe als kirchlich unerlaubt, oder ungültig angesehen werden soll, hinlänglich erschöpft, und vollständig entwickelt worden sind; so kann die Schaffung neuer religiöser Ehehindernisse, für die Folge, weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf besondere einzelne Vorkommenheiten, gestattet werden, da es überhaupt inconvenient erscheint, einer dem Staate untergeordneten Gesellschaft die Befugniß zuzugestehen, die Ehe noch mehr, als bisher geschehen ist, zu erschweren, und mittelbar hierdurch die Ausübung eines bedeutenden Theils der gemeinsten bürgerlichen Rechte zu hemmen.

§. 9.

I. Gleichwie, nach Innhalt des §. 2. dem Landesherrn das Recht, die blos kirchlich-statutarischen Ehehindernisse, völlig aufzuheben, zukömmt; so steht ihm auch das Recht zu, diejenigen Impedimente, welche zugleich eine bürgerliche und religiöse Beziehung haben, gleichfalls entweder zu cassiren, abzuändern, und zu modifiziren, oder dieselbe als blos bürgerliche Hindernisse, mit Ausschluß aller kirchlichen Einwirkung, oder mit Beschränkung derselben, zu erklären.

II. Um aber die bisher gewohnten Verhältnisse hierunter nicht auf einmal verschwinden zu machen, will man einsweilen noch diese vermischten Impedimente

a) als kirchliche Statuten in der §. 2. bemerkten Art, fortdauern lassen,

b) denselben zugleich eine bürgerliche Gültigkeit beilegen, jedoch

c) mit Vorbehalt einiger unten noch näher zu bestimmenden Concurrenz von Seite der weltlichen Gewalt.

§. 10.

Hieher gehören

a) das Ehehinderniß wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses.

I. Dieses Ehehinderniß wird, was die drei christlichen Confessionen betrift, als unverträglich mit dem Geiste des Westphälischen Friedens, förmlich, und in jeder Beziehung aufgehoben, und es soll hierunter bei der für die baierschen Staaten erlassenen, schon oft gedachten Verordnung vom 18ten Mai 1803., vermöge welcher die vermischten Ehen ungehindert gestattet werden, sein Verbleiben behalten.

II. Das Eingangs benannte Ehehinderniß wird daher blos auf den Fall beschränkt, wenn eine Person aus einer im Staate förmlich recipirten kirchlichen Genossenschaft sich mit einer andern, welche zu einer noch zur Zeit blos tolerirten religiösen Gesellschaft gehört, zu verehelichen gesinnt seyn sollte; wo sodann die Religionsverschiedenheit allerdings als ein kirchliches Ehehinderniß gelten kann, und sogar auch als ein bürgerliches Hinderniß in der Art anzusehen ist, daß zu solchen Ehen die spezielle und nur aus besonders wichtigen Gründen zu ertheilende Genehmigung der obersten Staatsgewalt unbedingt erfordert wird.

§. 11.

b) Das Ehehinderniß wegen Anverwandtschaft und Verschwägerung —

beruht zwar ursprünglich auf politischen Gründen; da aber solches seit langen Zeiten als ein kirchliches, auf den ältesten Grundbüchern der Religion beruhendes Impediment

angesehen worden ist; so mag es hiebei sein Verbleiben behalten, und werden daher die bestehenden canonischen Vorschriften über die Berechnung der Grade, und die Bestimmung, bis zu welchen Graden die Ehe verboten seyn soll, zugleich als bürgerliche Gesetze in so lange adoptirt, bis hierüber, nach vorgenommener Revision, anderweite Verfügungen werden getroffen werden können.

§. 12.

c) das sogenannte Impedimentum ligaminis ist in so fern, als der Contract der Ehe nur zwischen zwei Personen ausschliessend bestehen kann, ein bürgerliches, in so fern aber von dem sogenannten geistlichen Band hiebei die Rede ist, ein kirchliches Hinderniß, und daher nach den Grundsätzen der vermischten Impedimente zu behandeln.

§. 13.

I. Alle übrigen Impedimente, welche bisher nicht namentlich als religiöse oder vermischte aufgeführt worden sind, werden als blos bürgerliche erklärt.

II. In Beziehung auf diese blos bürgerlichen Impedimente, werden provisorisch alle durch öffentliche Verordnungen, oder durch eine regelmässige Observanz vestgesezten Normen, dieselben mögen nun unmittelbar von der weltlichen Gewalt, oder, vermöge einer besondern

Concession derselben, von den kirchengesellschaftlichen Vorständen ausgeflossen seyn, förmlich bestätigt, als gemeine bürgerliche, und, ohne Unterschied der Religionsverhältnisse, allenthalben geltende Gesetze declarirt, und sonach aus dem sogenannten Kirchenrecht in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Art übertragen, daß, wenn beide über einen und denselben Punkt verschiedene, oder widersprechende Bestimmungen enthalten sollten, in Beziehung auf gegenwärtig schon geschlossene Eheverträge, die in praxi bisher beobachtete Norm, für die Zukunft aber die Verfügung des Civilgesetzbuchs vorzugsweise geltend seyn soll.

III. Die Regierung behält sich vor, diese gesetzliche Bestimmungen, wenn es ihr gut däucht, ganz oder zum Theil abzuändern, auch ganz neue Verfügungen zu treffen.

IV. Rücksichtlich der blos bürgerlichen Impedimente, steht der kirchlichen Gewalt durchaus keine Einwirkung zu.

§. 14.

I. a) Die Dispensationen von blos bürgerlichen Ehehindernissen werden blos von der weltlichen Gewalt ertheilt, und die geistliche bleibt hierunter gänzlich ausgeschlossen.

b) Alle Gesuche um Dispensationen von blos bürgerlichen Ehehindernissen sind bei der betreffenden Landesadministrativstelle anzubringen.

c) Hievon sind diejenigen Fälle ausgenommen, welche contentiöse sind, und überhaupt gewisse Rechte Dritterer mit berühren, sonach bei der betreffenden Landesjustizstelle angebracht werden müssen.

d) In minder wichtigen Fällen, dergleichen die blos impedientia sind, kann die Dispensation von den benannten Stellen selbst ausgefertigt werden.

e) Die Dispensation in wichtigen Fällen, wohin alle dirimentia gehören, ertheilt, auf den Vortrag dieser Stellen, der Landesherr.

f) Von solchen Dispensationen werden mit Rücksicht auf die Vermögensumstände der Bittsteller, nebst den Stempelgebühren, keine größeren Taxen erhoben, als bei wichtigern bürgerlichen Concessionen gewöhnlich sind; eine desfallsige bestimmte Vorschrift wird indessen noch vorbehalten.

II. a) Die Dispensationen von blos geistlichen Ehehindernissen werden den Imploranten, welche eine Dispensation nachsuchen wollen, ausschliessend von der geistlichen Gewalt ertheilt.

b) Die desfallsigen Gesuche der Catholiken sind daher bei dem unmittelbar vorgesezten obersten Kirchenvorsteher des Landes, oder bei den demselben untergebenen, hiezu bevollmächtigten geistlichen Stellen, anzubringen.

c) Da die Dispensationsbefugniß in der Natur und dem Umfang des geistlichen Oberhirtenamtes von selbst gegründet, in den ältern Zeiten von jedem Landesoberhirten ohne Anstand ausgeübt, auch durch kein allgemeines gültiges Gesetz aufgehoben worden ist; so wird man dieses Recht, und die Ausübung desselben gegen allenfallsige fremde Einwirkungen und Prätensionen nachdrücklich schützen, und wird daher das Anbringen von Dispensationsgesuchen bei auswärtigen geistlichen Behörden dergestalt, und unter dem Präjudiz verboten, daß nicht nur dergleichen auswärts erhaltene Dispensationen, in Beziehung auf alle bürgerliche Wirkungen, als ungültig angesehen, sondern auch der Bittsteller mit seinem Rathgeber und Schriftenfertiger, jeder — um das Duplum desjenigen, was an Taxen auswärts hat entrichtet werden müssen, oder in dergleichen Fällen entrichtet zu werden pflegt, zum Besten des Armenfonds bestraft, die hierunter befangenen öffentlichen Anwälde aber in ihrer Praxis auf drei Jahre suspendirt, oder nach Umständen gar removirt, und die dabei etwa complicirten geistlichen Personen, ihres Beneficiums verlustig werden sollen.

d) Den geistlichen Behörden, welche in dem Falle sind, Dispensationen von kirchlichen Ehehindernissen zu ertheilen, wird die Erhebung der bisher üblichen Taxen insolange, bis ein neues Regulativ derselben, nach vorgängi-

ger von dem Landesherrn angeordnet werden-der Revision hergestellt seyn wird, zwar gestattet, denselben aber jedoch zur besondern Pflicht gemacht, bei Vermeidung nicht nur des vollständigsten Rückersatzes, sondern auch einer Strafe vom Betrag des Duplums, keine grössern oder neuen Taxen hierunter einzuführen und zu erheben; und ist daher, zu Herstellung einiger Controle, der Betrag der wirklich erhobenen Taxen auf der Dispensationsausfertigung selbst zu bemerken.

III. a) Die Dispensationen von vermischten Ehehindernissen, für solche Partheien, welche sich, aus Rücksichten des Gewissens, hierunter nicht lieber an die weltliche Behörde wenden, und bei der Entschliessung derselben beruhigen wollen, werden unter denselben Bestimmungen, wie bei blos geistlichen Impedimenten, vor der Hand gleichfalls, der geistlichen Gewalt, und den dieselbe im Land repräsentirenden geistlichen Behörden, allein zur Beschäftigung überlassen, und sollen

b) dergleichen Dispensationsertheilungen auch die vollen bürgerlichen und gemeinrechtlichen Wirkungen haben, jedoch —

c) unter der ausdrücklichen, wesentlichen und unumgänglichen Bedingung, daß solche Dispensationsausfertigungen, in wichtigeren Fällen, dem Landesherrn unmittelbar, in minder wichtigen aber, den betreffenden oberen Landesstellen vorgelegt, und von denselben die

gleichmässige Bewilligung im Namen der hiebei nahe interessirten weltlichen Gewalt beigesezt werde.

d) Um alle mögliche Anstände hierunter zu beseitigen, will man bei Dispensationen von solchen vermischten Ehehindernissen, welche unter die sogenannten occulta gehören, geschehen lassen, daß statt der Vorlegung der Ausfertigung in extenso, nur von der Dispensationsertheilung im Allgemeinen, mit der pflichtmässigen Versicherung, daß ein Impedimentum occultum vorwalte, übrigens aber die Sache gesetzlich behandelt, und erledigt worden, auch keinen dritteren Rechten zum Präjudiz gereiche, die Anzeige gemacht, und die Beistimmung der weltlichen Gewalt erholt werde.

IV. Gleichwie die Regierung die Dispensation von rein geistlichen Ehehindernissen und überdies noch sogar von den vermischten Impedimenten, dem Ermessen der hiezu befugten kirchlichen Vorsteher überläßt; so ist sie auch berechtigt, zu verlangen, daß die geistliche Gewalt sich mit Dispensationen von blos bürgerlichen Ehehindernissen nicht befasse, und durch einen Eingriff solcher Art die Anwendung derjenigen Strafverfügungen, welche gegen eben so unbefugte auswärtige Dispensationen bereits oben (no. II. c.) festgesezt worden sind, nothwendig mache.

§. 15.

I. Diejenigen Motive, aus welchen bisher, nach dem Kirchenrechte, und nach der Praxis, Ehedispense ertheilt worden sind, werden, bis auf Weiteres, in der Art bestätigt, daß solche nicht nur von den geistlichen Behörden fortan bei kirchlichen Ehedispensationen zur Richtschnur genommen werden können; sondern nebst jeden andern wichtigen Gründen, die sich aus den jedesmaligen Umständen ergeben dürften, auch in denjenigen Fällen, wo der Landesherr oder seine Collegien zu dispensiren haben, mit gesezlicher Wirkung berücksichtigt werden sollen.

II. Nur diejenigen Motive, welche auf blos kirchlichen Rücksichten beruhen, deren Würdigung den geistlichen Behörden in den ihnen überlassenen Dispensfällen anheim gegeben wird, werden, und zwar namentlich —

a) die Gefahr der Ketzerei, und

b) besonders ausgezeichnete Verdienste um die Kirche —

bei den landesherrlichen Dispensationen von blos bürgerlichen Ehehindernissen nicht als entscheidende Momente angenommen, können aber doch, wenn solche von andern gleichwichtigen Gründen unterstüzt sind, in den Dispensationsgesuchen mit aufgenommen, und sollen in billigen Anschlag gebracht werden.

III. Da übrigens wahrgenommen worden ist, daß die geistlichen Behörden bisher bei Ertheilung der Ehedispensationen, in ganz gleichen oder doch ähnlichen Fällen, auf eine nicht übereinstimmende Weise verfahren sind, und die Dispensation, unter den nämlichen Umständen, bald bewilligt, bald versagt haben, dem Staate aber daran gelegen ist, daß seine Unterthanen nicht willkührlich behandelt, und nicht die einen vor den andern begünstiget werden; so behält sich die Regierung bevor, die Vorsteher der Kirche zu veranlassen, daß sie ein bestimmtes Regulativ hierüber, zur einförmigen Behandlung gleichartiger Ehedispensfälle, mit Ausscheidung derjenigen, wo eine Dispensation statt finden, und derjenigen, wo solche niemals statt finden soll, und, mit Beziehung auf die erstern Fälle, unter Aufzählung und Würdigung der zulässigen Dispensationsmotive, ehebaldigst vorlege, und hierdurch nebenbei die oberste Staatsgewalt in den Stand setze, ihr Verfahren hierunter mit jenem der Kirche, so weit dieß thunlich, und den bisher aufgestellten Hauptgrundsätzen nicht entgegen ist, in erwünschte Uebereinstimmung zu bringen.

Titel IX.

Von den Eheverlöbnissen.

§. 1.

Da, nach der in der Natur der Sache begründeten Intention der für die bairischen Staaten erlassenen allerhöchsten Verordnungen vom 24ten Julius 1769, und 12ten März 1804 *), die Sponsalien, indem solche mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, als eine blos weltliche Handlung, und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind; so müssen nicht nur die desfalls bestehenden landesherrlichen Verordnungen und Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionsverhältnisse, geltend; — sondern es sollen auch alle über diesen Gegenstand vorliegenden kirchengesellschaftlichen und canonischen Statuten, aufgehoben, und nur subsidiarisch in denjenigen Fällen und Puncten, über welche ein bürgerliches Gesetz nicht vorhanden ist, von rechtlicher Wirkung seyn.

*) Königl. Bair. Regierungsblatt, XXI. St. 1806. S. 175.

§. 2.

Dem zu Folge sollen alle über Sponsalien entstehende Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache, von den Klägern angebracht, allda verhandelt, und entschieden, und ein Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe auf keine Weise statt haben.

§. 3.

Da übrigens die Eheverlöbnisse nach den canonischen Bestimmungen, wie solche namentlich in C. 1. de cleric. conjug. c. 2. 7. de convers. conjug. und im concil. Trid. Sess. XXIV. c. 6. enthalten sind, durch die sogenannte religiöse Profeß, oder durch den Empfang der heiligen Weihe, sollen aufgelöset werden können, so wird hierunter in Erwägung, daß ein bloser kirchengesellschaftlicher Vortheil den wohlgegründeten Rechten Dritterer keinen Eintrag thun dürfe, noch besonders erklärt, daß jene lediglich die Begünstigung des geistlichen Standes bezielende Bestimmungen vor dem bürgerlichen Richter als gültig nicht anerkannt, sonach bei vorkommenden Fällen ohne Berücksichtigung bleiben, und daher bei Eheverlöbnissen mit religiösen und geweihten Personen, dieselbe mögen nun vor oder nach der Profeß und der Weihe contrahirt haben, lediglich nach den gemeinen Gesetzen verfahren, auch jedem Theil sein Recht

auf die Erfüllung des Vertrags, oder, nach Umständen, auf Satisfaction und Entschädigung, vorbehalten seyn soll.

§. 4.

Aus denselben Gründen, sind in derselben Art, auch der Eintritt in den Noviziat, und der Empfang der sogenannten ordinum minorum, in so fern solche nach der kirchlichen Praxis, als eine gerechte Ursache von den geschlossenen Eheverlöbnissen einseitig wieder abzugehen, gelten sollen, zu betrachten und zu behandeln.

Titel X.

Von dem wirklichen Ehecontract.

§. 1.

I. Der Ehecontract unterliegt, ohne Unterschied der Religionsgenossen, welche denselben eingehen, in Rücksicht auf die Erfordernisse, auf die Art der Abschliessung, und auf seine Wirkungen, in allen bürgerlichen Beziehungen, den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen.

II. Die kirchlichen Statuten hierüber gelten, jedoch ohne nothwendigen Einfluß auf das

äussere Forum, für den betreffenden Religions-Genossen, mit dem Vorbehalt seines eigenen freien Willens, in allen religiösen Beziehungen des Ehecontracts, namentlich, wo von religiösen oder vermischten Impedimenten hiebei die Rede ist.

§. 2.

Die dem, übrigens vorschriftsmässig und gültig errichteten Ehevertrag, beigefügten Nebenpunkte und Bedingungen in Beziehung auf Religionsverhältnisse, namentlich

a) daß einer oder der andere Ehetheil zu einer andern Religion übergehe.

b) Daß die aus der Ehe entspringenden Kinder in dieser oder jener Religion erzogen werden sollen, u. dgl. —

sind allerdings zulässig, und nach den im Titel VI. und im Titel VIII. §. 10. aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§. 3.

Damit einerseits die Rechte Dritterer auf alle mögliche Art sicher gestellt, andererseits aber alle bei dem Contracte der Ehe eintretenden wichtigen Polizeirücksichten erledigt werden können, sind sämmtliche Unterthanen im Staate, wessen Standes und Würde sie auch seyn mögen, bei Vermeidung der durch die Gesetze, besonders im bairischen Civilcodex I. Thl. c. 6. §. 4. und a. a. O. angedrohten

Strafen, verbunden, zu ihrer vorhabenden Verehelichung die weltliche obrigkeitliche Erlaubniß, welche, den hierüber bestehenden Vorschriften gemäß, entweder von dem Landesherrn unmittelbar, oder von dessen nachgesezten Landesstellen ertheilt wird, einzuholen.

§. 4.

In Fällen, wo es an dem älterlichen oder vormundschaftlichen Consense ermangelt, ist die Supplirung desselben lediglich bei den treffenden Landesjustizstellen nachzusuchen, und die geistlichen Behörden haben sich in diese blos weltliche Angelegenheit keineswegs zu mischen.

§. 5.

I. Da den kirchlichen Vorstehern unverwehrt bleiben muß, sich bei den bevorstehenden Verehlichungen der untergebenen Religionsgenossen, durch alle mögliche Mittel zu überzeugen, daß keine religiöse Impedimente entgegenstehen; so kann es bei den bisher gewöhnlichen kirchlichen Proclamationen, in der üblichen Art, und gegen die hergebrachten Gebühren, sein Bewenden behalten.

II. Da aber der weltlichen Obrigkeit nicht minder daran liegt, auch ihrerseits die möglich gröste Gewißheit zu erhalten, daß die vorhabende Ehe zweier Unterthanen keinen bürgerlichen Hindernissen unterliege; so haben, und zwar in den Städten — die Magistrate; auf

dem platten Land aber — die Landgerichte oder sonstige Justiz- und Polizeiämter, gleichfalls geeignete Proclamaten zu erlassen, und zwar

a) ist eine einzige öffentliche Ankündigung mit dem angehängten Termin von drei Wochen hinlänglich, es wäre denn, daß eine Wiederholung aus besondern Gründen, besonders bei dem Verdachte eines wirklich vorwaltenden Impediments, dessen Entdeckung eine längere Zeit erfordert, ausnahmsweise nothwendig würde.

b) Die Ankündigung ist in der gewöhnlichen amtlichen Art, entweder durch Affixion oder durch mündlichen Vortrag, und zwar

c) in dem domicilio, oder quasi domicilio, nöthigenfalls auch in loco originis der Braut sowohl als in jenem des Bräutigams, zu vollziehen. Auch ist zu dieser Ausrufung

d) in dem Falle, wo der eine Theil der Verlobten in einem andern Gerichtssprengel domicilirt ist, durch Anschreiben die geeignete Behörde zu requiriren, und

e) hievon eine andere Gebühr nicht zu entrichten, als welche gewöhnlich wegen Ausschreibung von Tagfahrten, und respective gemeinen Requisitionsschreiben entrichtet zu werden pflegt.

III. Die kirchlichen Proklamaten dürfen bei Vermeidung einer Geldbuse von 5 Reichs-

thalern, den civilamtlichen Ausschreibungen nicht vorangehen, sondern müssen zugleich mit diesen leztern, oder nach denselben vollzogen werden.

§. 6.

Die Dispensation von den Proclamaten ertheilt, was —

a) die civilamtlichen betrift, der Landesherr, und respective die Landesadministrativstelle; anlangend aber

b) die kirchlichen, der unmittelbar vorgesezte geistliche Vorstand, oder seine untergeordnete Stelle.

§. 7.

Liegt zu einer Verehlichung die gesetzmässige Erlaubniß vor, sind alle etwa dabei obwaltende Contentiosa berichtigt, und ist der Termin des amtlichen Proclams, ohne Entdekung eines behindernden Umstandes, verflossen; so kann nunmehr die bürgerliche Verheirathung und zwar muß dieselbe

a) der Regel nach in dem künftigen foro domicilii der beiden Verlobten

b) bei dem Magistrate, Landgerichte oder Amte, und

c) in der Art vollzogen werden, daß beide künftige Eheleute, in Beiseyn ihrer Aeltern oder Vormünder, dann zweier Zeugen, förmlich, durch Darreichung der Hände, wort-

deutlich erklären, daß sie sich, aus freiem Willen, und mit gegenseitigem Einverständnisse, als Mann und Weib erkennen, und sonach wechselseitig in alle ehelichen Pflichten und Rechte (welche ihnen nöthigenfalls besonders zu erklären sind) unter Beziehung auf die desfallsigen Gesetze, und auf die etwa geschlossenen Ehepacten, eintreten wollen, auch sich eines Hindernisses ihrer vorhabenden Ehe nicht bewußt seyen; — welche Erklärung sofort zu Protokoll zu nehmen, von den neuen Eheleuten, so wie von den zwei Zeugen, und den etwa anwesenden Aeltern und Vormündern zu unterschreiben, und von einem Actuar zu contrasigniren ist.

d) Siegelmässige und solche Personen, welchen es der Magistrat oder das Landgericht, mit Berücksichtigung allenfallsiger besonderer Umstände, gestatten wird, können diesen bürgerlichen Verheirathungsact, auch in ihrem Hause, durch einen hiezu erbetenen amtlichen Actuar aufnehmen, und sodann bei dem Magistrate oder Landgerichte deponiren lassen.

§. 8.

Durch diese förmliche Erklärung des gegenseitigen Consenses, und die Bewährung derselben zu den Acten, wird die Ehe in bürgerlicher Beziehung wirklich geschlossen, und die aus der Ehe hervorgehenden Rechte und Obliegenheiten werden dadurch mit allen denjeni-

gen rechtlichen Wirkungen begründet, welche die Gesetze dem Matrimonialcontract, in Rücksicht auf das persönliche Verhältniß zwischen Mann und Weib, auf das Vermögen derselben, und auf die Verhältnisse der Kinder und die Legitimation der leztern, beilegen.

§. 9.

Nach dem Vollzuge der bürgerlichen Verheirathung, ist es den Eheleuten, in ihrer Eigenschaft als Religionsgenossen, erlaubt, sich, gegen die hergebrachten Gebühren, auch die geistliche Einsegnung ertheilen zu lassen.

§. 10.

I. Die geistliche Einsegnung begründet aber blos geistliche Wirkungen, und zwar namentlich

a) die Erhebung der Ehe zu einem Sacrament, und die Ertheilung der damit nach dem Glauben der Religionsgenossen, verbundenen göttlichen Gnade;

b) die Knüpfung des in foro interno verbindlichen sogenannten vinculi matrimonii, und

c) die Zulassung der aus eingesegneten Ehen erzielten Kinder zu gewissen geistlichen Würden und Aemtern.

II. Blos in Beziehung auf die zulezt genannte geistliche Wirkung, kann es auch

a) bei dem, im C. 13. qui filii sint legitimi, vorkommenden Legitimationsrechte der geistlichen Gewalt, und

b) bei der Legitimation durch die religiöse Profeß, nach der Bestimmung des C. 1. de filiis presbyt. ordinandis vel non —

sonach in beiden Fällen, ohne allen Einfluß auf das forum externum, sein Verbleiben behalten.

§. 11.

Die geistliche Einsegnung darf nur von den ordentlichen geistlichen Gemeindevorstehern, oder von den in ihrem Namen besonders hiezu delegirten Priestern ertheilt werden.

§. 12.

Die Bestimmung des bei der geistlichen Einsegnung zu beobachtenden Ritus, wird lediglich den geeigneten geistlichen Vorstehern überlassen, mit Vorbehalt derjenigen polizeilichen Aufsicht, welche der weltlichen Gewalt über das kirchliche Ceremonialwesen überhaupt, zusteht.

§. 13.

Alle Winkeltrauungen werden ernstlichst verboten. Dem zu Folge sollen nicht nur die

a) Unterthanen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß, oder vor Erhaltung derselben, oder gar gegen ein obrigkeitliches Verbot sich

ehelich einsegnen lassen, nach den Bestimmungen des §. 3. bestraft, und, nach Befinden der Umstände, ihre Ehe als bürgerlich ungültig erkannt; sondern auch

b) die Seelsorger, welche dergleichen Trauungen vornehmen, gleichwie sie nach der Verordnung des C. 3. de clandest. desponsat. auf drei Jahr zu suspendiren sind, also auch drei Jahre des Genusses ihrer Beneficien verlustig erklärt werden, und überdieß noch allen Schaden ersetzen.

c) Wenn der Geistliche, welcher eine solche verbotene Winkeltrauung vollzogen hat, kein seelsorgliches Amt besitzt, auch von einem ordentlichen Pfarrer nicht subdelegirt worden ist; so soll derselbe mit dreijähriger Einsperrung, und in wichtigen Fällen, auch mit Landesverweisung bestraft werden.

d) Die Ehen solcher Unterthanen, welche, um die Gesetze zu eludiren, sich auf einem fremden Gebiete trauen lassen, sollen durchaus als bürgerlich ungültig angesehen, und die Getrauten selbst mit Arrest, auch wohl körperlicher Strafe belegt, der Geistliche aber, welcher die Trauung vorgenommen hat, wenn sich derselbe betreten läßt, in Verhaft genommen, als Verführer der Unterthanen nach richterlichem Ermessen streng bestraft, auch auf seine im Gebiet belegene Besitzungen, Güter, Effecten u. s. w. Beschlag gelegt, und darüber im Confiscationswege disponirt werden.

§. 14.

§. 14.

Nach diesen Grundsätzen kann die Bestimmung des Concil. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 7., in so fern solche die eheliche Verbindung von Vaganten von der Erlaubniß der obern geistlichen Vorstände abhängig macht, nicht ferner als gültig bestehen.

§. 15.

In gleicher Absicht ist diejenige priesterliche Einsegnung, welche von zwei Verlobten, bei dem gewöhnlichen Gottesdienste, ohne Wissen und Willen des Priesters, erschlichen wird, in Beziehung auf die Verlobten selbst, als eine Winkeltrauung, nach dem §. 13. zu behandeln.

§. 16.

I. Die Magistrate, Landgerichte und Aemter haben über die in ihrem Bezirke bürgerlich vollzogenen Ehen, unter Beziehung auf die desfalls geführten Protokolle, ordentliche Register anzulegen, und mit fortwährender Genauigkeit um so pünktlicher zu unterhalten, als davon oft die wichtigsten Interessen der Individuen und Familien abhängen.

II. Auf dem Grunde derselben werden in allen vorkommenden bürgerlichen Fällen, die nöthigen Verehelichungscertificate ausgefertigt, und sollen bei bürgerlichen und gerichtlichen Verhandlungen allein als gültig angenommen werden.

III. Den Seelsorgern, welche hierunter dem Staate nicht unmittelbar verpflichtet sind, ist hiebei unbenommen, ähnliche Register, als Uebersichten für die geistliche Verwaltung ihres Sprengels, zu halten, und hieraus, auf Verlangen, und in Beziehung auf kirchliche und religiöse Angelegenheiten, zum Behufe bürgerlicher Angelegenheiten, aber nur da, wo zur Zeit noch die beschriebenen Civilregister abgängig sind, und in subsidium, Einsegnungsbescheinigungen zu extrahiren.

Titel XI.

Von den Matrimonialrechtssachen.

---

§. 1.

Da dem Landesherrn schon an und für sich die Befugniß zusteht, die Funktionen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit gesetzlich auszuscheiden und zu trennen, diese Befugniß auch wirklich in Bezug auf den Matrimonial-Contract, in mehreren Ländern, besonders in Frankreich, und namentlich auch in Baiern, besage des Cod. civ. P. I. c. 6. §. 49., verschiedentlich ausgeübt worden, und übrigens räthlich und nothwendig ist, die Gränzlinien

hierunter noch näher, als bereits geschehen, zu bestimmen: so wird vorläufig als Hauptgrundsatz festgesezt: —

„daß der weltliche Richter in allen bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Ehe, der geistliche Richter hingegen blos in den geistlichen Beziehungen derselben, zu erkennen, und keiner in das Ressört des andern, unter was immer für einem Vorwande, einzugreifen habe,“

wodurch das unstreitige Recht der obersten Staatsgewalt mit dem Ausspruche der Synod. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matr. auf die einzig geeignete Weise combinirt wird.

§. 2.

I. Dem zu Folge werden den geistlichen Gerichten zugewiesen —

a) die Untersuchungen über die richtige Administration des Sacraments; so wie

b) die Untersuchungen und Entscheidungen über die blos kirchlichen Impedimente, wenn sich hierüber quaestio juris contentiosa erheben sollte.

II. Die geistlichen Entscheidungen hierunter erstrecken sich nur auf geistliche Wirkungen, und haben sonach nur folgende Resultate:

a) einer einzugehenden, oder schon eingegangenen Ehe die mit dem Sakrament ver-

bundene göttliche Gnade, nach den kirchlichen Gesetzen, zuzuerkennen oder abzusprechen, zu bestätigen oder zu entziehen;

b) den Kindern einer einzugehenden oder schon eingegangenen Ehe die Zulassung zu allen oder einigen geistlichen Aemtern und Würden zuzuerkennen, oder abzusprechen, zu bestätigen oder zu entziehen; endlich

c) das sogenannte geistliche vinculum matrimonii aufzulösen, oder als unauflöslich zu erklären.

§. 3.

Die Behandlung und Entscheidung der vorbemerkten geistlichen Jurisdictionsgegenstände kann nach Innhalt der Verordnung des Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de Reform. nur dem betreffenden oberen geistlichen Vorstand des Landes, oder dessen nachgesezter Stelle, anvertraut werden.

§. 4.

Das Verfahren selbst soll summarisch seyn, und hängt im Uebrigen von den Vorschriften ab, welche wegen der Ausübung der geistlichen Jurisdiction, in dieser Kirchenpragmatik oder sonst vorgezeichnet worden sind.

§. 5.

I. Alle im §. 2. nicht benannte Matrimonialrechtsgegenstände, dieselbe mögen nun die

Gültigkeit des Ehecontracts, oder die fortwährende Erfüllung der aus dem Contracte schon entspringenden Verbindlichkeiten betreffen, sind von den weltlichen Gerichtsstellen ausschliessend zu instruiren und zu entscheiden.

II. Bei der Untersuchung vermischter im Streit befangener Eheimpedimente kann zum Ueberfluß die geistliche Behörde eingeladen werden, einen Rath aus ihrer Mitte zu subdelegiren, welcher der Behandlung, jedoch nur cum simplici voto, beiwohnt.

§. 6.

Die Untersuchungen, Erkenntnisse und Entscheidungen der weltlichen Justizstellen in Matrimonialrechtssachen erstrecken sich

a) überhaupt auf alle bürgerlichen Wirkungen des Ehecontracts, wie solche namentlich im Tit. X. §. 8. benannt sind, und können

b) insbesondere, durch richterlichen Spruch, diese Wirkungen zum Theil oder ganz suspendirt, oder völlig wieder aufgehoben, und kann

c) im lezteren Falle, wo der Ehecontract nicht mehr besteht, oder mit Gültigkeit nicht mehr bestehen kann, den Partheien anheim gegeben werden, in anderweite eheliche Verbindung zu treten, wobei denselben

d) falls sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, sich aber in ihrem Ge-

wissen verbunden erachten, vor Eingehung einer neuen Heirath, vorerst noch die Auflösung der vorigen Ehe, in Beziehung auf das geistliche Vinculum, zu impetriren, überlassen bleibt, sich desfalls nachträglich an die geistliche Behörde zu wenden.

§. 7.

Alle dem ehelichen Contracte verwandte Rechtssachen, namentlich

a) Schwängerungsklagen, —

b) darauf begründete Satisfactionsforderungen, —

c) Forderung der Ehelichung —

d) der Dotation —

e) der Kindesnahrung —

f) der Paternitätserklärung, u. dgl. dann —

g) Eheversprechen —

h) Legitimationssachen, diese — mit Rücksicht auf den Tit. X. §. 10. II.

i) Consensessupplirung, u. s. w.

gehören ausschließlich zum Ressort der weltlichen Behörden.

§. 8.

Die Bestimmungen über das Trauerjahr und über den Uebergang zur zweiten Ehe sind gleichfalls blos civilrechtlicher Natur, und alle

hierüber etwa entstehenden Rechtssachen sind bei den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln.

§. 9.

Die Regierung behält sich vor,

I. Nach dem Sinne der bisher aufgestellten Grundsätze eine Revision aller die Matrimonialsachen betreffenden Verordnungen, und der über die gerichtliche Behandlung derselben bestehenden Vorschriften, vornehmen zu lassen, und sofort eine umfassende Ehe- und Ehegerichtsordnung zu sanctioniren, auch hiezu

II. Die Vorsteher der kirchlichen Genossenschaften, so weit dieser Gegenstand in ihren Wirkungskreis einschlägt, zu veranlassen.

Titel XII.

Von den Verhältnissen der religiösen Genossenschaften unter sich.

---

§. 1.

In Rücksicht auf das äussere bürgerliche Verhältniß der verschiedenen religiösen Genossenschaften giebt es keinen andern wesentlichen Unterschied, als denjenigen, welcher zwischen förmlich recipirten und blos tolerir-

ten Gesellschaften dieser Art, nach der Bestimmung des Titels III. §. 1. I. II. besteht.

§. 2.

Als allgemeine Norm kann hierunter der Grundsatz angenommen werden, daß eine kirchliche Genossenschaft zu der andern, unter dem Gesichtspuncte der gegenseitigen bürgerlichen Rechte, Obliegenheiten und Verhältnisse, sich genau so verhält, wie der einzelne Staatsbürger zu jedem andern Bürgergenossen derselben Categorie.

§. 3.

Dem zu Folge sind die einzelnen Religionsgenossenschaften derselben Gattung, in ihren religiösen Gesellschaftsrechten, und in der förmlichen öffentlichen Ausübung derselben, so wie in den politischen und bürgerlichen Befugnissen, der Regel nach, und wo nicht einer oder der andern Genossenschaft ein besonderer Erwerbstitel eigenthümlich und vorzugsweise zusteht, einander vollkommen gleichgestellt, und zwar die recipirten den recipirten, die tolerirten den tolerirten, in Beziehung auf die leztern jedoch, unbeschadet der im Titel III. §. 2, b. der Regierung vorbehaltenen Disposition.

§. 4.

Aus diesem Allen ergiebt sich von selbst, daß der Staat eine herrschende Religion weder dem Namen, noch der Wirkung nach, anerkennen, und insbesondere einer Religionspartei vor der andern einen vorzüglichen,

oder gar ausschliessenden Anspruch auf öffentliche Würden und Staatsämter (eigentliche Hofdienste, welche der Disposition des Landesherrn hierunter völlig überlassen sind, ausgenommen) nicht einräumen könne.

§. 5.

Der Rang der verschiedenen Religionsvorsteher bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten bestimmt sich

a) nach der Verschiedenheit der Grade des bekleidenden kirchlichen Amtes, und wo

b) die Grade einander gleich sind, nach der Anciennität der Anstellung in dem kirchlichen Amte.

§. 6.

Sämmtliche Polizeibehörden und Beamten haben sorgfältig darüber zu wachen, daß in solchen Orten, welche von verschiedenen Religionspartheien bewohnt werden, diese leztern friedlich und ruhig nebeneinander leben, und sich gegenseitig in ihren gegründeten Gerechtsamen, und insbesondere in der Ausübung ihres äussern Cultus, auf keine Weise beeinträchtigen und stören.

§. 7.

I. Keinem Religionsdiener ist erlaubt, bei den Catechisationen und andern öffentlichen Vorträgen an das Volk, die Unterscheidungslehren der verschiedenen Religionspartheien zur Sprache zu bringen.

II. Desgleichen sind alle sogenannte förmliche Controversepredigten für immer untersagt.

III. Gegen diese Anordnung handelnde Prediger und Volkslehrer sollen nach Umständen mit polizeilichem Gefängniß, Suspension auf einige Zeit, und temporeller Entziehung des Benefiziums bestraft werden.

IV. Die Polizeibehörden und Beamten haben darüber zu wachen, damit ein solcher Unfug gleich in seinem Entstehen unterdrückt werde; auch steht es jedermann, der den öffentlichen Religionsvorträgen beiwohnt, frei, einen hierunter sich vergessenden Priester, im Laufe des Vortrags selbst, an seine Pflicht zu erinnern.

§. 8.

I. Dasselbe gilt noch mehr in dem Falle, wo Priester und Volkslehrer oder auch andere Unterthanen sich erlauben sollten, auf fremde Religionspartheien zu schimpfen, oder gar aufhetzende Ausfälle gegen dieselben zu wagen.

II. Dergleichen Fanatiker sollen, je nach dem sich bei der Untersuchung ergeben wird, ob ein blöder Verstand, oder Bosheit des Herzens den hauptsächlichen Antheil an diesem auffallenden Vergehen gehabt habe, entweder auf einige Zeit ins Irrenhaus gebracht, oder als Injurianten und Tumultuanten behandelt werden.

§. 9.

I. Den Schriftstellern ist zwar erlaubt, ihre Meinung über die religiösen Ansichten

der verschiedenen Religionspartheien, für und wider zu äussern, jedoch haben sie sich hiebei aller solchen Anzüglichkeiten zu enthalten, welche nach den Gesetzen eine Injurie begründen, und in vorkommenden Fällen auch als solche zu behandeln sind.

II. Dasselbe gilt von academischen Thesen und den öffentlichen theologischen Disputationen.

III. Im Allgemeinen treten hier diejenigen Bestimmungen ein, welche in Bezug auf die Preßfreiheit, in der landesherrlichen Verordnung für die baierschen Staaten vom 13ten Junius 1803 enthalten sind.

§. 10.

Alle öffentlich aufgestellten, wo immer befindlichen Zeichen, Bilder, Statuen u. dgl., welche für den einen oder den andern, wenn auch nur blos tolerirten Religionstheil, anzüglich und beleidigend sind, oder eine Abhängigkeit desselben von einer andern kirchlichen Corporation andeuten sollen, sind unverzüglich abzuschaffen und hinwegzuräumen.

§. 11.

I. Jedem einzelnen Individuum, welches um seiner religiössen Verhältnisse willen beleidigt wird, ist der augenblickliche obrigkeitliche Schutz angedeihen zu lassen, und bleibt ihm die Injurienklage und jeder andere rechtliche An-

spruch auf Satisfaction und Schadenersatz vorbehalten.

II. Jeder einzelnen Religionsgemeinde und dem ersten Religionsvorsteher steht, in Beziehung auf die ganze ihm untergeordnete Kirchengenossenschaft, dieselbe Befugniß zu.

III. Dagegen ist alle Selbsthülfe, bei den in den Gesetzen verordneten Strafen, auf das strengste verboten.

§. 12.

I. Die Untersuchung und Entscheidung aller zwischen verschiedenen Religionstheilen als solchen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Ausnahme, gehört ausschliessend zu dem Ressort der ordentlichen weltlichen Gerichte.

II. Wegen der Wichtigkeit der Sache, und um, wo möglich, alle nachtheiligen Folgen, welche aus solchen Processen für das Gemeinwohl zu entspringen pflegen, zu beseitigen, sollen alle dergleichen entstehende Rechtsstreitigkeiten vorerst, ehe dieselbe in den gerichtlichen Weg eingeleitet werden, bei der Landesadministrativstelle angebracht und von derselben der Versuch eines gütlichen Vergleichs veranstaltet werden.

III. Da schlüßlich hier und da noch gewisse veraltete Religionsbeschwerden und Ansprüche existiren, und seiner Zeit von unruhigen und unverträglichen Menschen, zum Behufe

ihrer leidenschaftlichen Zwecke, wieder rege gemacht werden könnten, dieser precäre Zustand des Friedens und der Ordnung aber, ohne die größten Nachtheile, nicht ferner bestehen kann; so werden alle Religionstheile und Gemeinden aufgefordert, binnen höchstens drei Jahren, von einem noch zu bestimmenden Tage an, alle dergleichen Religionsbeschwerden und Ansprüche bei einer aus den Administrativ- und Justizcollegien zu componirenden Commission, unter dem Präjudiz einer ewigen Präclusion, anzubringen und auszutragen.

§. 13.

I. Die bisher entwickelten Grundsätze sind, als allgemein gültig, auch auf das Verhältniß zwischen dem katholischen Religionstheil, und jenem der Augsburgischen Confessionsverwandten anwendbar.

II. Nebstdem verbleibt es zugleich, in Beziehung auf dieses Verhältniß, bei den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, und dem vermöge desselben (Art. V. §. 48.) festgesetzten Normaljahre 1624, und respective für einige baiersche Provinzen bei dem (Art. IV. §. 3.) angenommenen Normaljahre 1648 *).

*) Die hier angeführten Artikel des Westphälischen Friedens hatten zwar einst eine politische Bedeutung; diese hat sich aber seitdem verloren, und die Bestimmungen der benannten Artikel sind nunmehr eigentlich als privatrecht-

III. Da, wo die geistliche Jurisdiction über acatholische Unterthanen, nach dem besagten Normaljahre hergebracht war, soll dieselbe indem sie unverkennbar ein Ausfluß der weltlichen Gewalt, diese aber, in Folge der Säcularisation, von dem geistlichen Oberhirtenamte förmlich getrennt worden ist, von nun an von den landesherrlichen Stellen übernommen, und von diesen ausschliessend ausgeübt werden.

IV. a) Die Regierung wird in solchen Provinzen, wo die überwiegende Mehrheit der catholischen Confession zugethan, gleichwohl aber eine bedeutende Anzahl von acatholischen Gemeinden vorhanden ist, bei den Landesadministrativ- und Justizbehörden einen oder einige Räthe, welche die landesherrliche Gerechtsame in Kirchensachen zu respiziren, dann einen oder einige Räthe, welche die vorkommenden Consistorialrechtssachen zu beschäftigen haben, übrigens aber den Collegien untergeordnet, und als blosse Referenten zu betrachten sind, aus den acatholischen Confessionen anstellen.

b) Dasselbe Beneficium wird dagegen auch den Katholiken in solchen Provinzen, wo sie die Minderheit bilden, zugesichert.

---

liche zu betrachten, deren Wiederruf wenigstens in so weit solche auf Eigenthum und bürgerlichen Rechtsbesitz sich beziehen, in der Intention der allerhöchsten und höchsten Glieder der rheinischen Conföderation nicht gelegen seyn kann.

§. 14.

Es versteht sich übrigens von selbst, und wird hier ein- für allemal bemerkt, daß der Landesherr, in Rücksicht auf die Protestanten und Reformirten, nach dem eigenen kirchlichen System derselben, in alle bischöfliche Gerechtsame eintritt, und solche durch seine Landesbehörden ausüben läßt.

§. 15.

Eine Folge der allen Religionspartheien rechtlich zustehenden und förmlich zuerkannten und bestäftigten Gleichheit ist es, daß in Gemäßheit des Westphälischen Friedens Art. V. §. 30, und des Religionsedicts für die baierschen Staaten vom 20sten Jänner 1803.

I. a) Bei Einwanderungen aus fremden Staaten, wenn nur sonst keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, auf die Religion des Einwandernden, so fern solche zu den förmlich recipirten Religionen gehört, keine Rücksicht genommen wird; daß

b) Jedem Unterthanen, gegen Erfüllung der übrigen vorschriftsmässigen Erfodernisse, frei steht, in andere Provinzen, wenn sich die Mehrheit daselbst gleichwohl zu einer andern Religion bekennt, über zu ziehen, sonach auch

c) sich in Orten, welche von Unterthanen anderer Religion bewohnt werden, anzusiedeln, liegende Gründe anzukaufen, in die übrigen Ac-

tiv= und Passivrechte eines Bürgers einzutreten, der religiösen Andacht in seinem Hause zu pflegen, sich daselbst in der Stille die Sakramente administriren zu lassen, oder die Kirchen seiner Confession in der Nachbarschaft zu besuchen. Alles dieß jedoch mit der Verbindlichkeit, den Nexus der Ortspfarrei, in allem, was die Gewissensfreiheit nicht beschränkt, anzuerkennen, und dem Ortspfarrer die hergebrachten Stolgebühren zu entrichten.

II. In Rücksicht auf die blos tolerirten Religionsgenossenschaften verbleibt es hierunter bei der Bestimmung des Titels III. §. 2. b.

§. 16.

Wenn sich an einem oder dem andern Orte eine bedeutende Anzahl von fremden Religionsgenossen, durch Uebersiedlungen und durch Fortpflanzung der Uebergesiedelten gesammelt hat, so dürfen diese unter der Voraussetzung der erforderlichen Mittel, wozu man von Seiten des Landesherrn, aus den Fonds der gleichartigen Kirchen, nach Thunlichkeit und Umständen, die geeigneten Beiträge flüssig machen wird, sich zu einer eigenen religiösen Gemeinde bilden, einen eigenen Seelsorger unterhalten, und ihrem Gottesdienste in förmlichen Kirchen öffentlich und feierlich obliegen; wo alsdann auch ihre Einverleibung in eine Pfarrei anderer Confession von selbst aufhört.

(Religionsedict Nro. 5.)

§. 17.

§. 17.

Kein Religionstheil ist schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es steht ihm frei, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verlezt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

(Religionsedict Nro. 6.)

§. 18.

I. Der Landesherr verzichtet, in Beziehung auf die förmlich recipirten religiösen Genossenschaften, auf das, vermöge des Westphälischen Friedens, Art. V. §. 36. ihm zustehende Recht, diejenigen Unterthanen, welche sich des Besitzstandes im Normaljahre nicht erfreuen, zur Auswanderung zu zwingen.

II. Dagegen kann derselbe auch nicht geschehen lassen, daß die Unterthanen, auf dem Grunde der in demselben Westphälischen Frieden Art. V. §. 36 und 37 enthaltenen, auf die heutigen Zeiten nicht mehr anwendbaren Bestimmung, blos um der Religion willen, welche allenthalben ungekränkt bleiben wird, ohne höchste Genehmigung und ohne Berücksichtigung der wegen der Emigrationen bestehenden Gesetze, sofort auswandern.

§. 19.

I. Unter den im Tit. I. §. §. 1 — 4. bemerkten Umständen und Modifikationen, ist es den einzel-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nen Unterthanen erlaubt, von den bisher bekannten Religionsgenossenschaften abweichende religiöse Gesellschaften zu bilden.

II. Dieselben werden aber nach Innhalt des Tit. III. §. 3. a. vor der Hand versuchsweise blos tolerirt; und da einerseits

III. durch den Westphälischen Frieden Art. VII. §. 2. ad fin. verordnet wird, daß neben den drei christlichen Confessionen, eine andere im teutschen Reiche nicht geduldet werden soll, anderer Seits aber noch zur Zeit ungewiß ist, wie, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die übrigen teutschen und fremden Regenten desfalls gesinnt seyn mögen; so wird den Angehörigen einer solchen erst neu sich bildenden Religion zwar der landesherrliche Schutz im Territorium zugesichert, ihnen aber übrigens anheim gegeben, wie sie sich in Rücksicht auf die andern teutschen Staaten, wo man inzwischen dieselben auf jede mögliche Art vertreten wird, zu benehmen convenient finden.

§. 20.

Die persönliche Religion des Landesherrn macht in allen den bisher verzeichneten Verhältnissen keine Abänderung, und soll auch in Zukunft auf die durch die Kirchenpragmatik festgesezten kirchengenossenschaftlichen Rechte und Obliegenheiten, welche unter jeden Umständen gerichtlich verfolgt werden können, keinen Einfluß haben.

Zweiter Theil.

Von den Verhältnissen der Kirche, in besonderer Rücksicht auf die Regierungsorgane und Formen, und die einzelnen Zweige der öffentlichen Administration.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen zwischen der Organisation des Staates und der Organisation der Kirche.

Titel I.

Von der geistlichen Gewalt im Allgemeinen.

§. 1.

Aus dem (Tit. I. §. 1.) förmlich anerkannten Rechte der Staatsbürger, sich zu einer öffentlichen religiösen Gesellschaft zu bilden, folgt auch von selbst das damit nothwendig verbundene Recht, zur Leitung der kirchengesellschaftlichen Angelegenheiten eigene und besondere Organe zu unterhalten, und in denselben die Ausübung derjenigen Functionen zu concentriren, welche aus dem nur bemerkten Zwecke einer gemeinsamen Leitung fließen, und die kirchliche Gesammtgewalt ausmachen.

§. 2.

I. Das Subject, welches diese Gewalt repräsentirt, und die verschiedenen Ausflüsse desselben zu respiziren hat, wird bestimmt

a) durch die Religionsfundamentalgesetze, und die darauf begründeten Dogmen und Meinungen, oder auch

b) durch die besondere Wahl der Kirchengenossen, in der Gesammtheit oder Mehrheit, oder in einem Ausschusse.

II. Die weltliche Regierung mischt sich hierunter nur in so fern ein, als ihr entweder

a) von der Kirchengenossenschaft selbst, die geistliche Gewalt zugleich mit der Territorialgewalt, besonders übertragen wird — oder dieselbe

b) aus einem andern speziellen Titel ein Concurrenz- und Einwirkungsrecht schon besitzt oder erwirbt; oder endlich —

c) in Beziehung auf das Subject der geistlichen Gewalt zugleich politische, bürgerliche, und polizeiliche Rücksichten eintreten, welche jedoch nur einen prohibitiven Einfluß begründen.

§. 3.

I. Der Umfang der geistlichen Gewalt ist zugleich mit ihrem Zwecke gegeben, und erstreckt sich

a) in Hinsicht der Objecte, auf solche Gegenstände, welche rein geistlicher Natur, und im Präliminarartikel V. allgemein bezeichnet sind —

b) in Hinsicht der Mittel, auf solche, welche gleichfalls in der Sphäre einer religiösen Gesellschaft gelegen sind, und derselben, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, eigenthümlich zukommen; endlich

c) in Hinsicht der Functionen, auf das Lehramt, auf kirchliche Anordnungen, gesellschaftliche Aufsicht, kirchliche Jurisdiction, und auf den Cultus überhaupt; alles dieß unter der Beschränkung, welche so eben in Betreff der Objecte und Hülfsmittel angegeben worden ist.

II. Alles, der Religion Ausserwesentliche und Zufällige, besonders, wenn solches mit Mißbräuchen und andern Inconvenienzen für den Staat verbunden ist, fällt in das Gebiet der weltlichen Einwirkung, nach den Bestimmungen der Präliminärartikel III. VI. und VII.

§. 4.

I. Die äussere Form in der Constituirung der geistlichen Gewalt, hängt mit dem Subjecte derselben, von gleichen Bestimmungen ab, wie solche im §. 2. I. bemerkt sind.

II. Die eben daselbst (II.) angeführten Grundsätze in Beziehung auf den landesherr-

lichen Einfluß, kommen auch hier in Anwendung.

§. 5.

I. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Gewalt beschränkt sich —

a) in Rücksicht der Personen, blos auf die untergebenen Religionsgenossen;

b) in Rücksicht der Zeit, auf die Dauer des wirklichen Verbleibens in einer bestimmten religiösen Gesellschaft;

c) in Rücksicht der Objecte; blos auf solche Fälle und Gegenstände, welche an sich von geistlicher Natur sind.

II. Die Verbindlichkeit der geistlichen Gewalt kann nicht auf das äussere bürgerliche forum übertragen, in die bürgerlichen gemeinrechtlichen Verhältnisse mit bürgerlichen und rechtlichen Wirkungen introducirt, oder wohl gar durch weltliche Mittel erzwungen werden.

§. 6.

I. Das Verhältniß der geistlichen Gewalt, zur weltlichen, ist, in Hinsicht auf das Subject, den Umfang, die Form und die Verbindlichkeit der erstern, in den bisherigen §. §. 2—5 bereits angedeutet worden.

II. Der Repräsentant der weltlichen Gewalt im Staate kann nicht geschehen lassen,

daß die Repräsentanten der geistlichen Gewalt, welche nur Vorsteher einer im Staate aufgenommenen, unter dem Schutze desselben stehenden, und dem Staate im Allgemeinen untergeordneten Gesellschaft sind, sich allenfalls auf dem Grunde einiger auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr passenden Canonen, namentlich Decret. P. I. Discinct. XCVI. c. X. im Aeussern eine Würde und einen Vorrang anmassen, welcher den natürlichen Verhältnissen eben so sehr, als der geistlichen Demuth widerspricht.

III. Uebrigens sind die weltliche und geistliche Gewalt, jede in ihrer Sphäre, völlig von einander unabhängig.

§. 7.

I. Die weltlichen und geistlichen Behörden haben sich nach den bisher bezeichneten Verhältnissen, gegenseitig zu richten, und im Allgemeinen sich untereinander auf eine freundschaftliche Art, mit Schonung und mit Vermeidung aller das beiderseitige Ansehen compromittirenden öffentlichen Fehden, dergestalt zu benehmen, daß das Beste des Staats und der Kirche durch beiderseitige Zusammenwirkung in allen Wegen befördert werde.

II. Die obern weltlichen Stellen correspondiren mit den obern geistlichen, und eben so die untern weltlichen Behörden mit

den untern geistlichen in Form von Anschreiben und Communicationen.

III. Von dieser Regel sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo

a) eine obere geistliche Stelle, unter gewissen Beziehungen, in vasallitischen Verhältnissen steht, und, in so weit solche reichen, lehensherrliche Befehle anzunehmen, und förmliche Berichte und Vorstellungen einzureichen hat.

b) Wo eine obere geistliche Stelle vor dem weltlichen Gerichtshof als Parthei erscheint, und sonach mit andern Partheien auf völlig gleicher Linie steht.

IV. Die weltlichen obern Behörden correspondiren mit den geistlichen untern Behörden, in Form von Befehlen, einer, und von förmlichen Berichten und Vorstellungen anderer Seits.

V. Dagegen kann ein gleiches Verhältniß zwischen den obern geistlichen Stellen und den subalternen weltlichen Behörden nicht statt finden, vielmehr soll zwischen beiden eine unmittelbare Communikation, der Regel nach, gar nicht Platz haben, und alle Requisitionen, welche die obere geistliche Gewalt an eine oder die andere weltliche subalterne Behörde zu stellen sich veranlaßt finden könnte, ist durch die dieser Behörde vorgesezte Landesstelle, einzuleiten.

VI. Einzelne Glieder der obern geistlichen Stellen stehen in allen Beziehungen, welche diese ihre öffentliche Eigenschaft nicht betreffen, zu den öffentlichen weltlichen Behörden in demselben Verhältnisse, wie jeder einzelne Unterthan.

VII. a) Bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten bestimmt sich der Rang zwischen den Staatsdienern und Religionsdienern

1) nach den Graden des bekleidenden öffentlichen Characters, und

2) bei der Gleichheit dieser Grade, nach der Anciennität der Anstellung.

b) Bei vermischten Commissionen aber hat der weltliche landesherrliche Commissär jederzeit den Vorrang.

VIII. Uebrigens unterliegt die Constituirung öffentlicher geistlicher Behörden, besonders solcher, welche eine collegiale Form haben, der besondern Genehmigung des Landesherrn, von welchem allein es abhängt, dergleichen Autoritäten den öffentlichen Charakter, so wie den öffentlichen Schutz, zu ertheilen.

§. 8.

I. Da, nach der bereits oben (I. Thl. Tit. XII. §. 14.) gemachten Bemerkung, die obere geistliche Gewalt über die acatholischen Confessionen mit der landesherrlichen Territorialgewalt coincidirt; so ergeben sich hieraus von

selbst diejenigen Modifikationen, welche in den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, in Bezug auf die benannten Confessionen, einzutreten haben.

II. Am Eingangs angeführten Orte (I. Thl. Tit. XII. §. 13. IV. a.) ist gleichfalls bereits die Art und Weise berührt, wie die obere geistliche Gewalt über acatholische Unterthanen, nämlich von den Landesstellen, mit Beigebung eigener Referenten von der betreffenden Religion, ausgeübt werden solle.

III. Da aber hier und dort noch besondere Consistorien bestehen; so können zwar solche vor der Hand noch beibehalten werden; dieselben sind aber

a) dem Landescollegio, von welchem sie einen Bestandtheil ausmachen, subordinirt, und nur als ein besonderes vorbereitendes Organ desselben in einer besondern Art von Geschäften, anzusehen, handeln sonach

b) lediglich im Namen des Collegii, und bedienen sich der gewöhnlichen Collegialform und Firma bei allen Ausfertigungen, und sind im übrigen

c) blos auf die Beschäftigung mit den eigentlichen Episcopalgerechtsamen beschränkt, während

d) alle kirchlich staatsrechtlichen und Administrativsachen bei den gewöhnlichen Senaten und Deputationen zu behandeln sind.

Schlüßlich

IV. wird vorbehalten, seiner Zeit, wo die Consistorien sich durch den Abgang einzelner Glieder vermindern und auflösen, solche als förmliche Collegialsectionen für die Zukunft eingehen, und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, die Episcopalgerechtsame durch einen oder einige Referenten bei dem geeigneten Senate oder der geeigneten Deputation respiciren zu lassen.

Titel II.

Von den Kirchensprengeln.

---

§. 1.

Zur zweckmäsigen und in einander greifenden Ausübung der aus der geistlichen Gewalt hervorgehenden höheren und niederen Functionen ist es nothwendig, den geistlichen Vorstehern, nach ihren Graden, einen bestimmten geographischen Umfang, als äusseren Wirkungskreis anzuweisen.

§. 2.

Die Conscription dieser Kreise steht mit dem Wesentlichen der Religion in keiner

nothwendigen Verbindung, und wenn gleich die kirchliche Gewalt von einer Concurrenz hierunter mittels Vorschlags und Beiraths, nicht ausgeschlossen werden will; so kömmt doch die desfallsige lezte Entscheidung dem Landesherrn um so mehr zu, als einerseits diese Angelegenheit in die organischen Verhältnisse des Staates selbst tief eingreift, auch auf die Administration nahen Bezug hat, und andererseits die desfallsige landesherrliche Befugniß, zu verschiedenen Zeiten, wirklich ohne Anstand ausgeübt worden ist.

§. 3.

Von Seiten der weltlichen Regierung wird man hiebei das hauptsächlichste Augenmerk dahin richten,

a) daß die geographischen Eintheilungen der kirchlichen Sprengel, so viel möglich, mit dem geographischen Umfange der weltlichen Stellen und Aemter coincidiren, um die gegenseitige Administration in Einklang zu bringen, und

b) daß die kirchlichen Kreise unter sich selbst, zu Vermeidung aller Collisionen, so weit nur immer thunlich, purificirt werden.

§. 4.

Dieß vorausgesezt, werden die religiösen Genossenschaften in dem Königreiche Baiern, jede als eine im Allgemeinen für sich beste-

hende, besondere und geschlossene Kirche erklärt, und ihr Totalumfang auf die geographischen Gränzen der Monarchie, wie solche gegenwärtig vermarkt sind, oder künftig werden vermarkt werden, erstreckt.

§. 5.

Die catholische Territorialkirche in Baiern erhält zu ihrem Primas einen Erzbischoff als Metropolitan, dessen Sitz die königliche Haupt- und Residenzstadt München ist. *)

§. 6.

I. Die bairische Territorialkirche wird in fünf Hauptkreise, oder Diöcesen eingetheilt, nämlich

a) Diöcese und Erzbisthum Baiern, mit denselben Gränzen, wie das Generalcommissariat Baiern. Sitz — München.

b) Diöcese und Bisthum Tyrol, mit denselben Gränzen, wie das Generalcommissariat Tyrol. Sitz — Insbruck.

---

*) Die gegenwärtige Stellung des bairischen Staats, sein bedeutender Umfang, und die Würde und Souveränität seines Regenten machen, wenn nicht Inconsequenzen und Nachtheile aller Art entstehen sollen, die Etablirung eines Erzbisthums, als Grund- und Schlußsteines einer selbstständigen Territorialkirche, durchaus nothwendig.

c) Diöcese und Bisthum Schwaben, mit denselben Gränzen, wie das Generalcommissariat Schwaben. Sitz — Augsburg.

d) Diöcese und Bisthum Franken, mit denselben Gränzen, wie die Generalcommissariate Bamberg und Ansbach. — Sitz Bamberg.

e) Diöcese und Bisthum obere Pfalz, mit denselben Gränzen, wie die Generalcommissariate Amberg und Neuburg. — Sitz Eichstädt oder Neuburg.

II. Alle bisher bestandene Bisthümer und Diöcesen werden mit den eben benannten fünf neuen Diöcesen, innerhalb der bemerkten Gränzen consolidirt. *)

§. 7.

I. Jede Diöcese theilt sich in Decanate ab.

II. Die Decanate sollen künftig, was ihren geographischen Umfang betrift, mit den Landcommissariaten oder Kreisdirectorien in der Art parallel laufen, daß je auf ein Landcommissariat zwei Dechaneyen gerechnet werden.

*) Die Diöceseneintheilung, und die Bestimmung der Diöcesanhauptsitze hängt von einer nähern Kenntniß der statistischen Verhältnisse und Localitäten ab; und der hier gegebene Umriß ist nur als eine ungefähre Probe anzusehen.

III. Da gegenwärtig mehrere Decanate bestehen dürften, so kann es dabei zwar sein Bewenden behalten; es ist aber, so wie ein oder der andere Dechant abgeht, sogleich die geeignete Einleitung zu treffen, daß der erledigte Sprengel nicht wieder neu besezt, sondern unter die zunächst gelegenen Dechanten vertheilt werde, und dieß so lange bis die oben berührte normalmäsige Zahl der Dechaneyen hergestellt seyn wird.

§. 8.

I. Die lezte Eintheilung der kirchlichen Sprengel ist jene in Pfarreien und Filiale.

II. Jede Gemeinde, welche im Stande ist, die erforderliche Dotation herzustellen, hat auf die Bewilligung eines eigenen Pfarrers Anspruch, und ihre ehevorige Eigenschaft als Filial hört sodann auf.

III. Mehrere neben einander gelegene Gemeinden, haben, unter denselben Verhältnissen, denselben Anspruch.

IV. Man wird darauf bedacht seyn, daß nach und nach, auf dem platten Lande, für jede bedeutendere Gemeinde eine eigene Pfarre fundirt werde.

V. Da bisweilen der Fall eintritt, daß einzelne Unterthanen oder Gemeinheiten ausserhalb der Provinz, zu welcher sie gehören, oder wohl gar ausserhalb der Gränzen des Gesammt-

staats sich eingepfarrt befinden, und umgekehrt fremde Unterthanen im disseitigen Diöcesanverband stehen; diese sich kreuzende Vermischungen aber fernerhin nicht mehr geduldet werden können; so wird man, nach näherer Erforschung der Localumstände, die in einem fremden Nexus begriffenen Unterthanen, nach Thunlichkeit, entweder zu eigenen Pfarrgemeinden constituiren, oder sie an die zunächst gelegene innländische Pfarrei einstweilen als Filiale anweisen, und durch Pfarrgehilfen versehen lassen, und behält sich rücksichtlich der fremden diesseits eingepfarrten Unterthanen, je nach Maasgabe der hierunter getroffen werdenden besondern Conventionen, das Weitere bevor.

Titel III.

Von den Erzbischöffen und den Bischöffen.

§. 1.

Die Bischöffe werden von dem Landesherrn ernennt, deren Befugniß hierunter bereits in dem Concordate zwischen der Krone Frankreich, und dem päbstlichen Stuhle, Art. 4 und 5 förmlich anerkannt worden ist, und in dem bairischen Staate schon dadurch überflüssig moti-

motivirt wird, daß die Dotation der Bischöffe auf solchen Gefällen radicirt wird, welche, durch die Säcularisation, den landesherrlichen Domänen einverleibt worden sind.

§. 2.

Keiner kann zum Bischoffe einer bairischen Diöcese ernannt werden, der nicht

a) in den bairischen Staaten geboren,

b) 30 volle Jahre alt ist,

c) an einer bairischen Universität die vorschriftsmäsigen Curse gemacht,

d) sich in seinen Studien ausgezeichnet,

e) sich jederzeit untadelhaft betragen,

f) wenigstens ein Jahr in der Seelsorge gestanden, und überhaupt

g) Diejenigen Erfordernisse erfüllt hat, welche zu Erlangung eines bischöflichen Amtes, in physischer, literarischer und moralischer Hinsicht durch die canonischen Gesetze, namentlich im Concil. Trident, Sess. 22. c. 2. de Reform. dann in Decr. P. I. Dist. XXXVI. c. 1. 2. Dist. XXXVII. c. 14. Dist. XXXVIII. c. 1. Dist. XXXIX. c. 1. D. XL. c. 1. sq. D. XLI. XLII. XLIII. u. s. w. vorgeschrieben werden.

§. 3.

Die Pflichten eines Bischofs bestehen

I. im Allgemeinen

a) in der Administration derjenigen Sacramente, welche blos von bischöflicher Gewalt wegen ertheilt werden können;

b) in der obern Leitung aller geistlichen Angelegenheiten seines Sprengels,

c) in der Aufsicht über alle seiner Diöcese einverleibten kleineren Kirchensprengel, und

d) in dem fortwährenden Bestreben, den wahren Geist der Religion und Sittlichkeit, in seinem Wirkungskreise, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, zu befördern, und, wie das Concil. Trident. Sess. 25. c. 1. de reform. verordnet, mit einem guten und musterhaften Leben allenthalben selbst voran zu gehen.

II. Zur besondern Pflicht wird es dem Bischoff gemacht,

a) wenigstens an allen größeren Festtagen, in seiner Cathedralkirche selbst zu predigen;

b) seinen Kirchensprengel in 5 Jahren, vom Tage seiner Ernennung an, zu bereisen;

c) weder seine Diöcese, noch die bairischen Staaten überhaupt, ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn, bei Vermeidung des Verlustes seiner bischöfflichen Einkünfte für die Zeit der unerlaubten Abwesenheit, oder auch nach Umständen, der Suspension und Absetzung, zu verlassen.

§. 4.

Die Gerechtsame der Bischöffe, als der durch das Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4.

de ord. erklärten Nachfolger der Apostel, erstrecken sich, mit Ausnahme derjenigen Functionen, Fälle und Gegenstände, welche in der gegenwärtigen Kirchenpragmatik für höhere geistliche Stellen reservirt werden, auf den vollen und unbeschränkten Umfang des oberhirtlichen Amtes, und der daraus hervorgehenden aufsehenden, anordnenden, und richtenden geistlichen Gewalt, innerhalb der Diöcesangränzen.

§. 5.

Weder einzelne Glaubensgenossen, noch auch besondere religiöse Gemeinschaften, Anstalten, und Corporationen, dürfen, so lange solche wirklich im kirchlichen Verbande stehen, eine Exemtion von der bischöflichen Gewalt in der Diöcese, prätendiren.

§. 6.

I. Die Bischöffe stehen, in Beziehung auf die Civilbeamten, in dem Range, welchen die Generalcommissäre einnehmen.

II. Der Rang unter den Bischöffen selbst bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ernennungen im bischöflichen Amte.

III. Die bischöflichen Insignien und Amtskleidungen dürfen nur bei amtlichen Verrichtungen, und bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten getragen werden; ausserdem ist sich einer anständigen Civilkleidung zu bedienen.

IV. Die Bischöffe dürfen kein weltliches Amt bekleiden, und keine weltlichen Titel führen.

§. 7.

I. Das Gehalt eines Bischoffs wird auf 4000 fl. rhein. *) dann 400 fl. für Diäten und Reisegelder festgesezt. Dasselbe wird

II. Auf den durch die jüngste Säkularisation angefallenen geistlichen Fond in den verschiedenen Diöcesen radizirt, und sonach

III. In der Art, wie die Besoldungen der Civildienerschaft, bei den betreffenden Provinzialhauptkassen erhoben.

§. 8.

Den Bischöffen werden, in ihrem Cathedralsitze angemessene freie Wohnungen ausgemittelt, und auf öffentliche Kosten unterhalten.

§. 9.

I. Sämmtliche Territorialbischöffe, stehen, in Rücksicht auf ihre Pflichten und Gerechtsa-

*) Der Verfasser will hiemit den höchsten Bestimmungen keineswegs vorgreifen; aber da er doch diesen Punkt nicht ganz übergehen konnte; so schien es ihm billig, und der landesherrlichen Großmuth angemessen, die Dotationen der Bischöffe mit den Besoldungen der Staatsdiener ähnlichen Ranges, wenigstens in das Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu setzen.

me, in den ihnen angewiesenen Diöcesen auf gleicher Linie.

II. Keiner darf in die Diöcese des andern unter irgend einem Vorwande eingreifen.

III. Die Territorialbischöffe in Gesammtheit bilden das Subject der obersten kirchlichen Gewalt in Beziehung auf das ganze Territorium.

§. 10.

I. In allen weltlichen Sachen stehen die Bischöffe unter den weltlichen Behörden, wie andere im Staate privilegirte Personen.

II. Die Bischöffe leisten, ehe sie ihr Amt antreten, im Geiste der Bestimmung des französischen Concordats (Art. 6.) in die Hände des Landesherrn den Eid der Treue, mit folgenden Worten:

„Ich schwöre und verspreche vor Gott, „auf das heilige Evangelium, dem Landesherrn „und seinen rechtmässigen Nachfolgern treu „und gehorsam zu seyn. Ich verspreche, daß „ich keine auswärtigen Einverständnisse unter„halten, keinem Rath beiwohnen, noch in einige „Verbindung mich einlassen will, welche den „Rechten meines Landesherrn, der Verfassung „meines Vaterlandes, oder der öffentlichen „Ruhe zuwider wäre; vielmehr will ich alles, „was ich in dieser Beziehung erfahren möch„te, der Regierung als ein getreuer Unterthan „alsbald anzeigen. Ich verspreche, die Gesetze,

„welche in der vom Landesherrn aufgestellten „Kirchenpragmatik enthalten sind, treu und „unverbrüchlich zu beobachten, denselben we- „der mittelbar noch unmittelbar entgegen zu „wirken, die darin bezeichneten bischöflichen „Rechte, gegen fremde Einflüsse standhaft zu „bewahren und zu behaupten, und nicht min- „der die bischöflichen Pflichten jederzeit gewis- „senhaft zu erfüllen."

III. In Rücksicht auf ihre Amtsführung, den Geist derselben, und ihr persönliches Betragen stehen die Bischöffe unter der weltlichen Aufsicht, und die Generalcommissariate haben, bei den über den Zustand der Provinz jährlich zu erstattenden allgemeinen Berichten, auch diesen Punct besonders zu bemerken.

§. 11.

I. Die, vermöge der jüngsten Säcularisation abgetretenen Herren Fürstbischöffe verbleiben in Beziehung auf ihre Competenz, und ihre Würde, und die hieraus hervorgehenden besondern Rechte, in denjenigen Verhältnissen, welche durch den Reichsfriedensdeputationshauptschluß in der Entschädigungssache bestimmt sind.

II. Wenn die schon vorhandenen Bischöffe in Vergleich mit der neuen Diöcesaneintheilung überzählig sind, so haben diejenigen, welche nicht gewählt werden, ihre Functionen einstweilen beruhen zu lassen.

§. 12.

I. Die künftigen zu dem erzbischöfflichen Stuhle von Baiern berufenen Bischöffe, stehen, was ihre Ernennung, ihre Wahlfähigkeit, ihre Pflichten und Rechte innerhalb der ihnen eigenthümlich angewiesenen Diöcese, dann ihre Verhältnisse in weltlichen Sachen betrift, mit den Bischöffen, nach den Bestimmungen der §. §. 1. 2. 3. 4. und 10. auf gleicher Linie.

II. Als Gehalt beziehen dieselben, nebst der freien Wohnung —

a) 4000 fl. nebst 400 fl. an Diäten und Reisegeldern als Diöcesanbischöffe, aus der bairischen Provinzialhauptkasse,

b) 2000 fl. nebst weitern 200 fl. an Diäten und Reisegeldern als Erzbischöffe, aus der Centralstaatskasse.

III. Sie haben den Rang eines Ministers.

IV. Ihre besondern Pflichten bestehen im Wesentlichen darinn:

a) die unmittelbare obere geistliche Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Monarchie zu führen;

b) zu wachen, daß in allen Diöcesen nach gleichen Grundsätzen verfahren; und

c) vorzüglich die sanctionirte Kirchenpragmatik genau eingehalten werde.

d) Die Diöcesen zu visitiren, jedoch anders nicht, als mit Genehmigung des Landesherrn.

e) Die Bischöffe, welche in ihrer Amtspflicht nachlässig sind, zu ermahnen, nöthigen Falls

f) solche dem Landesherrn anzuzeigen, und schlüßlich

g) überhaupt über den Zustand der ganzen Territorialkirche zu wachen, das Wohl derselben zu befördern, und ihre Gerechtsame zu wahren, und hierüber jährlichen Bericht an das Ministerium zu erstatten.

V. Die besondern Gerechtsame der Erzbischöffe von Baiern erstrecken sich auf nachstehende Punkte: —

a) die Bischöffe zu ordiniren —

b) ihnen das Versprechen einer getreuen, fleissigen und untadelhaften Amtsführung abzunehmen;

c) denselben in vorkommenden Fällen zu präsentiren —

d) die Urlaubsgesuche derselben bei dem Landesherrn zu begutachten;

e) die Zweifel der Bischöffe über Puncte der Amtsführung zu entscheiden;

f) die Streitigkeiten zwischen denselben, in Beziehung auf ihre gegenseitigen amtlichen

Verhältnisse und desfallsige Uebergriffe zu untersuchen und zu erledigen;

g) jährlichen Bericht von den Bischöffen über den Zustand ihrer Diöcesen zu verlangen;

h) Petitionen und Desiderien, in Betreff allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten an den Landesherrn zu bringen; —

i) die Apellationen von den Erkenntnissen der bischöflichen Gerichtshöfe anzunehmen, zu behandeln, und zu entscheiden, endlich

k) alles dasjenige ausschliessend zu beschäftigen, was die auswärtigen geistlichen Verhältnisse der ganzen Territorialkirche, einzelner Diöcesen, oder einzelner kirchengenossenschaftlicher Partheien betrift.

VI. Streitigkeiten zwischen dem Metropoliten einer, und einem oder mehrern Bischöffen andererseits, über ihre gegenseitigen Amtsgränzen, entscheidet der Landesherr.

§. 13.

I. Die wirklich noch bestehenden die Stelle der Bischöffe vertretenden acatholischen Consistorien, sollen, um alle Collisionen zu vermeiden, auf denjenigen Umfang beschränkt werden, welcher dem Landescollegio, von dem sie einen Theil ausmachen, angewiesen ist.

II. Alle ausserhalb dieses Umfangs gelegene Parcellen, sollen dem Landescollegio, zu

dessen geographischen Bezirk sie gehören, auch in kirchlicher Hinsicht untergeordnet, und in der bereits oben (Tit. I. §. 8. IV.) angezeigten Art respizirt werden.

Titel IV.

Von den Gehilfen, Capiteln und untergeordneten Stellen der Bischöffe.

§. 1.

Jedem Bischoff werden, in Rücksicht auf die oben angegebenen weitläuftigen Kirchensprengel, zwei Suffragane zugetheilt.

§. 2.

Der Bischoff schlägt zu jeder Suffraganstelle dem Landesherrn zwei Subjecte zur beliebigen Auswahl vor.

§. 3.

Keiner kann zum Suffragan vorgeschlagen und gewählt werden, welcher nicht die im Titel III. §. 2. bezeichneten Eigenschaften besizt, und insbesondere den Grad eines Doctors oder Licentiaten der Theologie und des canonischen

Rechtes auf einer inländischen Universität, nicht erhalten hat.

§. 4.

I. Die Suffragane sind, in ihren geistlichen Beziehungen, zugleich Bischöffe, werden in dieser Eigenschaft von dem Erzbischoff ordinirt, und wird ihnen, auf den Vorschlag dieses leztern, von dem Landesherrn ein Titel auf eine oder die andere Diöcesan-, Haupt- oder Municipalstadt angewiesen.

II. In Beziehung auf die weltlichen Beamten, stehen die Suffragane in dem Range der Directoren bei den Landesadministrativ-Collegien.

III. Im Uebrigen gelten hier dieselben Bestimmungen, welche im vorigen Titel §. 6. II—IV. hinsichtlich der Bischöffe vorkommen.

§. 5.

Das Gehalt der Suffragane wird, und zwar

a) für diejenigen, welche zugleich Generalvikarien sind, auf 2500 fl. —

b) für die andern aber auf 2000 fl. jährlich bestimmt.

§. 6.

Statt einer freien Wohnung, werden jedem Suffragane 150 fl. als Vergütung bewilligt.

§. 7.

I. Die Pflichten der Suffragane bestehen hauptsächlich darinn —

a) den Bischoff in der Ausübung seines oberhirtlichen Amtes in Beziehung auf diejenigen Functionen, welche ihnen von demselben besonders übertragen werden, zu unterstützen;

b) wenigstens alle Monate einmal in der Cathedralkirche zu predigen;

c) auf Befehl und Kosten des Bischoffs, einzelne kirchliche Stationen der Diöcese zu bereisen;

d) auch haben dieselbe in die Hand des Generalcommissärs der Provinz den im vorigen Titel §. 10. vorgeschriebenen Eid, noch vor ihrer Dienstantretung, zu leisten.

II. Die Rechte der Suffragane erstrecken sich weiter nicht, als auf denjenigen Umfang, welchen ihnen der Bischoff, als seinen Subdelegaten bezeichnen wird.

§. 8.

Die Suffraganbischöffe bleiben in ihrem Amte auch dann, wenn ein neuer Bischoff den bischöfflichen Stuhl besteigt, welchem jedoch überlassen bleibt, die bisher ex commissione bekleideten Functionen zu erweitern, oder zu beschränken.

§. 9.

Die Anstellung eigener Coadjutoren, hat, da die Suffragane den Bischoff hinlänglich unterstützen können, für die Folge nicht mehr statt.

§. 10.

I. Jedem Bischoff wird ein Capitel zugegeben, *) bestehend

a) aus drei adelichen,

b) drei unadelichen Capitularen, und

c) zwei Beisitzern, welche sämmtlich vom geistlichen Stande seyn müssen.

II. Die Suffraganbischöffe sind nothwendig Glieder des Capitels, und führen, der eine das Präsidium, der andere das Directorium.

III. Die Pfarrer der Cathedralkirchen sind gleichfalls nothwendig Glieder des Kapitels, und nehmen bei ihrer Anstellung den Sitz unter den Assessoren.

*) Capitel in dem Sinne, wie solche bisher bestanden, sind zwar, wenn die Bischöffe künftig vom Landesherrn gewählt werden, nicht mehr nöthig; inzwischen bedürfen die Leztern doch einiger Gehilfen, und dieß Bedürfniß gibt der landesherrlichen Gnade Gelegenheit, nicht nur dem Adel und den Gelehrten mehrere Präbenden, sondern auch eine Pflanzschule für die bischöfliche Würde selbst zu eröffnen.

§. 11.

I. Zu der ersten Zusammensetzung eines jeden neuen Kapitels, ernennt der Landesherr

a) zwei adeliche,

b) zwei unadeliche Capitularen, und

c) einen Assessor;

der betreffende Bischoff aber schlägt zu jeder der noch übrigen drei Stellen, zwei Subjecte zur Auswahl, dem Landesherrn vor.

II. Für die Folge alterniren der Landesherr und der Bischoff, da das Interesse Beider hierunter gleich groß ist, in der Art, daß bei der ersten Vacatur einer adelichen Präbende, bei der ersten Vacatur einer unadelichen Präbende, und bei der ersten Vacatur einer Assessorsstelle, der Landesherr, bei den zweiten Vacaturen der Bischoff, und so weiter abwechselnd, jedoch lezterer nur mit Vorbehalt der jedesmaligen landesherrlichen Bestätigung, das Ernennungsrecht, auszuüben hat.

III. a) Zur Wahlfähigkeit in das Capitel sind dieselben Eigenschaften erforderlich, wie zur Wahlfähigkeit eines Subjectes zum Suffraganbischoffe.

b) zur Erlangung der adelichen Präbenden ist noch überdieß ein genügender Ausweis über den Besitz eines stiftsfähigen Adels, worüber in zweifelhaften Fällen der Landesherr zu entscheiden hat, nothwendig.

§. 12.

I. a) Das Gehalt der adelichen Capitularen wird auf 1600 fl.

b) jenes der unadelichen auf 1200 fl. und

c) jenes der Assessoren auf 950 fl. festgesezt.

d) Die Pfarrer an der Cathedralkirche erhalten, als Glieder des Capitels, neben ihrer Pfarrbesoldung, und zwar, so lange sie noch Assessoren sind, ein Emolument von 75 fl. so wie sie aber in die vordere Classe der Capitularen einrücken, ein Emolument von 200 fl. jährlich.

II. Als Surrogat der freien Wohnung werden

a) den ersten – – – 150 fl.
b) den zweiten – – 75 fl.
c) den lezten – – – 50 fl.

bewilligt.

§. 13.

I. a) Der Rang unter den Capitularen derselben Classe bestimmt sich nach dem Dienstalter; dann

b) nach den besondern geistlichen Würden, welche der Bischoff einem jeden zu ertheilen für gut findet.

c) die Assessoren rücken, bei sich ergebenden Vacaturen in die vordern Stellen der

Capitularen, in den Rang und das Gehalt derselben ein.

II. In Beziehung auf die Civilstaatsdiener, stehen die adelichen und unadelichen Capitularen in dem Range der Hofgerichtsräthe, die Assessoren aber in dem Range der Stadtgerichtsräthe.

§. 14.

I. Die Pflichten der einzelnen Capitularen und Assessoren concentriren sich darinn, diejenigen geistlichen Verrichtungen und Arbeiten, welche ihnen der Bischoff, oder der seine Stelle vertretende präsidirende oder dirigirende Suffragan zuweisen wird, gehorsam und pünktlich zu erfüllen, dem Bischoff, auf dessen Aufforderung, mit ihrem Rath an Handen zu gehen, und denselben bei seinen oberhirtlichen Functionen zu bedienen.

II. a) Jeder Capitular hat das Recht, bei allen Kapitelsversammlungen, welchen er beiwohnt, eine decisive Stimme zu geben.

b) Den Assessoren steht in der Regel nur ein consultatives Votum zu.

§. 15.

I. Die Pflichten und Rechte des Capitels in Gesammtheit, sind im Wesentlichen folgende:

a) Die Besorgung und Frequentirung des von dem Bischoff vorgeschrieben werdenden Gottesdienstes, insbesondere,

b) die

b) die abwechselnde Uebernahme der Kanzelvorträge in der Kathedralkirche nach den Thematen, welche der Bischoff angeben wird;

c) die pünktliche Haltung der Kapitelssitzungstage, welche der Bischoff bezeichnet, und bei welchen keiner der Capitularen, ohne besondere Erlaubniß, abwesend seyn darf, —

d) die Versammlung bei ausserordentlichen Gelegenheiten, auf den Ruf des Bischoffs;

e) Die Deliberation über die von demselben angegeben werdende Gegenstände;

f) Die Fassung von Beschlüssen, nach der Stimmenmehrheit;

g) Die Expedition und Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, mit Genehmigung, und im Namen des Bischoffs.

II. Die Bischöffe und Suffragane werden vorzugsweise aus den Gliedern der Capitel genommen.

§. 16.

I. Das Capitel bildet zwar, in Folge dieser Pflichten und Rechte, ein förmliches Collegium, und kann sein besonderes Collegialsiegel führen; es ist aber dem Bischoffe, welcher für alle Handlungen desselben, principaliter verantwortlich ist, unbedingt subordinirt, und hat daher alle seine Conclusa dem Bischoffe zu unterstellen, welchem es völlig frei steht, diese zu genehmigen, zu verwerfen oder abzuändern.

II. Dem Bischoff steht es frei, aus dem Gremio seines Capitels einige Individuen, als seine geheimen Räthe auszuscheiden, welche er in wichtigern Angelegenheiten besonders und ausschliessend beizieht.

III. Der Landesherr wird den Bischoff gegen alle Anmassungen und Widerstrebungen seines Capitels nachdrücklichst schützen.

§. 17.

I. Sede vacante führt das Capitel bis zur Wiederbesetzung, die currenten Geschäfte in derselben Art fort, als wenn der Bischoff noch anwesend wäre.

II. Demselben wird in diesem Falle von Seite der Regierung ein Commissär beigegeben, welcher von allen Geschäften, jedoch ohne alle Einmischung, Einsicht nimmt, und darüber zu wachen hat, daß das Capitel

a) diese seine provisorische Gewalt nicht zu eigennützigen Zwecken mißbrauche, und

b) keine Verfügungen treffe, welche den Personal- und Realzustand der Diöcesankirche wesentlich ändern.

§. 18.

I. Der Bischoff wählt aus den Capitularen und Assessoren, je nach dem Bedürfniß, mehrere oder wenigere, in den Rechten erfahrene, und von den Landesstellen desfalls ge-

prüfte Individuen, welche, unter dem Namen eines Vikariats, *) die bischöfliche Jurisdiction ausüben, und sonach den bischöflichen Gerichtshof bilden.

II. Der erste Suffragan präsidirt hiebei unter dem Namen des Generalvicars.

III. Die, nach der Mehrheit der Stimmen, in den Rechtssachen förmlich und gesetzlich gefaßten Beschlüsse, Erkenntnisse und Sentenzen des Vicariats können vom Bischoffe nicht abgeändert oder cassirt werden.

IV. Diese Beschlüsse, Erkenntnisse und Sentenzen werden im Namen des Bischoffs, mit beigesezter Firma des Vicariats, ausgefertigt, publizirt und vollzogen.

V. Dem Bischoffe steht die Einsicht der Vicariatsjournale, Protokolle und Acten, dann die Aufsicht und Verantwortlichkeit darüber zu,

a) daß sein Vikariat die vorgeschriebene, von dem Landesherrn genehmigte Gerichtsordnung genau einhalte;

b) die Behandlung der geistlichen Rechtssachen möglichst beschleunige;

c) keine Gegenstände vor sein Forum ziehe, die dahin nicht gehören, und sich überhaupt

d) keine Willkührlichkeiten und Mißbräuche erlaube.

---

*) Officialats, Consistorii u. s. w. Der Name thut zur Sache nichts.

§. 19.

I. Da in den königlichen bairischen Staaten die Berufungen in geistlichen Rechtssachen künftig an den Metropoliten in München gehen, so wird demselben, nebst dem Diöcesanvicariat, ein eigenes Obergericht, welches mit dem erzbischöflichen Capitel in keiner Verbindung stehen darf, beigegeben. *)

II. Das Obergericht besteht

a) aus einem Director,

b) aus zwei Räthen, und

c) zwei Assessoren,

welche sämmtlich nicht nothwendig geistlichen Standes, aber in beiden Rechten auf einer innländischen Universität graduirt seyn müssen.

III. Der Director steht mit den Directoren der weltlichen Oberappellationsgerichte, die Räthe mit den Räthen der weltlichen obersten Justizstellen, und die Assessoren mit den Räthen der weltlichen Hofgerichte auf gleicher Linie.

IV. a) Der Director bezieht an Gehalt — — — — — — 1600 fl.

*) Vielleicht findet man es noch einfacher und zweckmässiger, das Diöcesanvicariat des Erzbischoffs mit einigen Individuen zu vermehren, und sodann in zwei Senate zu theilen, wovon der eine das Diöcesangericht, der andere aber das Obergericht bilden würde.

für freye Wohnung – – 150 fl.

b) Jeder Rath, an Gehalt – 1200 fl.

für freye Wohnung – – 150 fl.

c) jeder Assessor, an Gehalt – 950 fl.

für freie Wohnung – – 75 fl.

V. Dieser obere Gerichtshof steht zu dem Erzbischoffe in demselben Verhältnisse, wie nach den Bestimmungen des §. 18. III—V., die Vicariate zu den Bischöffen.

VI. Uebrigens wird dieses Personale

a) für das erstemal vom Landesherrn ernennt;

b) in der Folge aber, bei sich ergebenden Vakaturen, haben der Erzbischoff, dann die Bischöffe in einer Reihenfolge, über welche sie selbst übereinkommen werden, das alternirende Recht, dem Landesherrn zwei Individuen aus ihrer Diöcese, vorzuschlagen;

c) Der Vorschlag zu der Stelle des Directors, bleibt dem Erzbischoffe besonders vorbehalten.

§. 20.

I. Jedes Capitel erhält seine Kanzlei, welche zugleich die Vicariatskanzleigeschäfte mit zu besorgen hat.

II. Jede dieser Kanzleien besteht

a) aus einem Actuar mit 500 fl.

b) einem Registrator mit 450 fl.
c) zwei Kopisten mit 350 fl.
d) einem Diener mit 300 fl.

Besoldung.

III. Sämmtliche diese Individuen ernennt der Landesherr.

IV. Sie stehen mit dem Kanzleipersonale der Stadtgerichte in gleichem Range.

V. Die Kanzlei des erzbischöflichen obern Gerichtshofs besteht aus einem gleichen Personale, wird gleichfalls vom Landesherrn ernannt, ist an Rang dem Kanzleipersonale der Hofgerichte gleich, und bezieht an Gehalt:

a) der Sekretär – – – 650 fl.
b) der Registrator – – 550 fl.
c) jeder der zwei Kopisten – 450 fl.
d) der Diener – – – 350 fl.

§. 21.

I. Die erste Composition der Capitel und Gerichtshöfe geschieht aus dem noch vorhandenen Personale der säcularisirten Bisthümer und Stifte.

II. Die Gewählten treten in das statusmäsige Gehalt ein, mit Vorbehalt dessen, was ihre reichsdeputationsschlußmäsigen Pensionen darüber betragen mögen.

III. Die übrigen, bei der ersten Zusammensetzung nicht gewählten Glieder sind gleichwohl verbunden, nöthigen Falls, nach geschehener Aufforderung, aushelfende Dienste zu leisten.

IV. Auch alle künftigen Ernennungen und Vorschläge sind vor der Hand, auf dergleichen pensionirte Individuen, wenn solche brauchbar sind, beschränkt.

§. 22.

I. In die Stelle der Suffragane treten, bei den acatholischen Genossenschaften, mutatis mutandis, die Superintendenten ein, wo deren Anstellung räthlich befunden wird.

II. Sie sind dem Landescollegio subordinirt, und handeln als dessen executive Organe, können sonach nicht selbst Mitglieder des Collegii seyn.

III. Ihre Besoldung richtet sich nach den vorhandenen Fonds.

Titel V.

Von den Decanen, Pfarrern, Pfarrkapiteln und Vicarien.

§. 1.

I. Die Pfarrer werden, auf den Vorschlag des betreffenden Landesadministrativcollegii von dem Landesherrn ernannt, und von den betreffenden Landrichtern eingewiesen.

II. Das jus patronatus laicale privatum bleibt jedoch hiebei ungekränkt. Dasselbe ist aber, der Regel nach, und wo nicht besondere gültige Ausnahmstitel vorliegen, in der Art auszuüben, daß

a) nur Innländer, und

b) solche Individuen gewählt werden, welche nach der Pragmatik, und nach den sonstigen Verordnungen, zum geistlichen Amte zulässig sind; endlich

c) daß die Präsentirten, ohne Ausnahme, von dem Landesherrn genehmigt werden.

III. Der Bischoff ertheilt den Ernennten, wenn kein kirchengesetzliches Hinderniß entgegen steht, worüber er die Anzeige zu machen hätte, die Confirmation.

§. 2.

Keiner kann zum Pfarrer ernennt werden, der nicht —

a) in den bairischen Staaten gebohren,

b) wenigstens 26 Jahre alt,

c) ein Jahr als Pfarrgehilfe in der Seelsorge gestanden,

d) von untadelhaften Sitten, und —

e) rücksichtlich der zu einem Pfarramte nothwendigen Kenntnisse vorschriftsmässig geprüft, und in der Prüfung wohl bestanden ist.

§. 3.

I. a) Die Gehaltsemolumente der Pfarrer verbleiben denjenigen, welche bereits angestellt sind, in der Art, und in der Quantität, wie sie solche in Besitz haben;

b) für die Folge aber sollen die Pfarrer nebst freier Wohnung, welche von den Gemeinden zu unterhalten ist,

1) in den Hauptstädten — 1000 fl.

2) auf dem Lande aber, nebst einem zur häuslichen Oeconomie erklecklichen Grundstücke, 900 fl. als Gehalt beziehen.

3) Diejenigen, welche 5 Dienstjahre untadelhaft werden zugebracht haben, erhalten seiner Zeit eine Zulage von 50 fl. und nach 10 untadelhaften Dienstjahren eine weitere Zulage von 50 fl.

c) Um diesen normalmäßigen Status, welcher auf den Zweck einer, wo möglich, völligen Gleichstellung der bisher theils zum Ueberfluß, theils kaum nothdürftig dotirten Pfarrer berechnet ist, allmählig einzuführen, ist die Einrichtung so zu treffen, daß bei Besetzung der von nun an erledigt werdenden Pfarreien, dem neuen Pfarrer mehr nicht, als die vorbeschriebene Summe, angewiesen, der Ueberschuß von den gewöhnlichen Pfarrrevenüen aber, zur allgemeinen Kasse eingezogen, und unter diejenigen Pfarrer vertheilt werde, welche die geringsten Bezüge haben.

II. a) Die Pfarrer haben mit den Landrichtern gleichen Rang.

b) Der Rang unter ihnen selbst bestimmt sich nach dem Senio ihrer Ernennung.

§. 4.

Jede künftig erledigt werdende Pfarrei soll ein Jahr unbesezt gelassen, und provisorisch von einem Vicar versehen werden, welcher ein Drittheil des jährlichen Pfarreiertrags bezieht, während die zwei übrigen Drittheile zur allgemeinen Kasse eingezogen, und unter solche Pfarrer, welche wegen Unglücks, Krankheit, Alter und dergleichen eine besondere Unterstützung verdienen, vertheilt werden sollen.

§. 5.

I. Die wesentlichen Pflichten und Rechte der Pfarrer sind —

a) überhaupt über das geistliche Wohl der ihnen anvertrauten kirchengenossenschaftlichen Gemeinden zu wachen;

b) die Sakramente und sonstigen pfarrlichen Funktionen zu administriren, vorzüglich,

c) die religiösen Kanzelvorträge und Kathechisationen fleissig zu betreiben; und

d) ohne Erlaubniß des Bischoffs ihre Pfarrei nicht zu verlassen.

II. a) Niemand in der dem Pfarrer untergebenen Gemeinde, ist von der pfarrlichen Aufsicht, und den davon abhängigen Befugnissen eximirt.

b) Kein anderer Priester ausser den ordentlichen Vicarien ist befugt, in dem Sprengel eines Pfarrers seelsorgliche Verrichtungen auszuüben, und der Leztere ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solche sich einschleichende Priester, mit Hilfe der Polizei auszuweisen.

§. 6.

I. Sämmtliche Pfarrer eines und desselben Decanats bilden ein Pfarrkapitel.

II. Die Bestimmung eines solchen Kapitels ist:

a) daß die Pfarrer sich über den religiösen und sittlichen Zustand ihrer Gemeinden besprechen, und ihre desfallsigen Bemerkungen sich

gegenseitig besonders darüber mittheilen, wie gewisse eingerissene herrschende Fehler am sichersten und besten zu beseitigen sind;

b) Zur Verwaltung ihres seelsorglichen Amtes gemeinschaftliche ineinandergreifende Plane entwerfen, und sich über ein gleichförmiges Verfahren benehmen;

c) sich über ihre Zweifel wechselsweise aufklären, und besonders

d) über die besten Mittel, die landesherrlichen und bischöfflichen Anordnungen in Kirchensachen, wo solche etwa Schwierigkeiten finden sollten, zur Exekution zu bringen, sich berathschlagen, und ein gemeinschaftliches Uebereinkommen treffen, und

e) über alle vorgekommenen Gegenstände, durch den jüngsten Anwesenden ein Protocoll aufnehmen lassen.

III. Die Kapitel haben sich wenigstens alle halbe Jahre einmal, und, bei etwa vorkommenden ausserordentlichen Angelegenheiten, auch in der Zwischenzeit, ausserordentlich, jedoch jedesmal mit Wissen des Districtslandcommissärs, zu versammeln.

IV. Die Landesadministrativstelle und der Bischoff können, wenn sie es für gut finden, von den Kapitelsprotokollen, Einsicht nehmen.

§. 7.

I. Die Decane werden, nach der Mehrheit der von den einzelnen Pfarrern einzusendenden Stimmen, von dem Bischoffe gewählt.

II. Keiner kann vorgeschlagen und gewählt werden, der nicht wenigstens 30 Jahre alt, und in der erledigten Dechanei wenigstens 2 Jahre als Pfarrer gestanden ist.

III. Der Gewählte ist dem Landesadministrativcollegio, zur Wissenschaft anzuzeigen.

§. 8.

I. Die Decane haben den Rang der Landcommissarien.

II. Den Decanen soll seiner Zeit, wenn die oben (Tit. II. §. 7.) vorgeschriebene Anzahl von Decanaten hergestellt seyn wird, ein besonderes Emolument von jährlich 75 fl. verabreicht werden.

§. 9.

Die Pflichten und Rechte des Dechants sind vorzüglich —

a) Die Pfarrkapitel zusammen zu berufen —

b) denselben zu präsidiren,

c) halbjährigen Bericht über den Zustand seines Decanats, mit Rücksicht auf die verhan-

delten Kapitelsacten, von dem Bischoff zu erstatten;

d) aus Auftrag desselben die Kirchen zu visitiren, und sonstige Untersuchungen anzustellen;

e) über die Sitten und Amtsführung der Pfarrer zu wachen;

f) die Nachlässigen zu ermahnen, und

g) nöthigenfalls dem Bischoff anzuzeigen,

h) die neu ernannten Pfarrer, gemeinschaftlich mit den Landrichtern einzuweisen,

i) die verstorbenen Pfarrer zu begraben.

k) die Befehle, welche ihnen von den landesherrlichen oder bischöfflichen Stellen besonders zugehen, in dem Decanate auszuschreiben, und zu vollziehen.

§. 10.

Die Streitigkeiten der Pfarrer unter sich, wenn solche nicht eine bürgerliche Polizei- oder Rechtssache, oder ihre Temporalien, sondern die seelsorgliche Amtsführung, und die Gränzen derselben betreffen, entscheidet in erster Instanz der Dechant, in zweiter und lezter der Bischoff.

§. 11.

Aehnliche Streitigkeiten zwischen den Decanen und Pfarrern, oder den Decanen unter-

sich, entscheidet der Bischoff, und findet keine weitere Berufung statt.

§. 12.

I. An denjenigen Orten, wo gegenwärtig Vicarien existiren, sollen solche, bis zu ihrer anderweiten Bestimmung belassen, in der Folge aber

II. Die Einrichtung so getroffen werden, daß die Aufstellung und Unterhaltung von Pfarrvicarien nur da statt finden soll,

a) wo die Volksmenge des Pfarrsprengels bedeutend groß, oder

b) dieser leztere mehrere zerstreute, oder sonst beschwerliche Filiale hat.

III. Die Vornahme der desfallsigen Conscription wird noch besonders vorbehalten, und haben hierüber der Bischoff und die Landesstelle nach den Localitäten bemessene Vorschläge an den Landesherrn zu machen.

IV. a) Jeder Vicar hat freie Wohnung und freien Tisch bei dem Pfarrer, welchem Lezteren hiefür in den Hauptstädten 200, auf dem Lande aber 150 fl. jährlich vergütet werden.

b) Jeder Vicar erhält zur eigenen Verwendung in den Hauptstädten 100 fl., auf dem Lande aber 50 fl. jährlich.

c) Er steht in dem Range eines Landgerichtsactuars.

d) Er wird vom Bischoffe bestellt, doch ist von seiner Bestellung dem Landesadministrativcollegio Nachricht zu geben.

V. Für die Zukunft sollen die an manchen Orten existirenden besondern Beneficiaten, welche eigentlich mit der pfarrlichen Seelsorge Nichts zu thun, sondern nur gewisse Nebenverrichtungen zu erfüllen haben, z. B. Frühmessen u. dgl. gleichfalls in die Cathegorie der Vicarien eingereiht, und nach ganz gleichen Grundsätzen behandelt werden; die gegenwärtig schon angestellten bleiben, bis zu ihrem Abtritte, gleichwohl in ihren bisherigen Verhältnissen.

VI. a) Der Vicar ist dem Pfarrer subordinirt; er ist diesem Leztern zur Aushilfe im Seelsorgeramt beigegeben, und hat diejenigen Functionen, welche aus diesem Amte hervorgehen, und ihm übertragen werden, treu und fleissig zu besorgen.

b) Der Pfarrer hat die unmittelbare Aufsicht über die Sitten und das Benehmen seines Vicars, kann ihm Ermahnungen und Verweise geben, und nöthigenfalls von den fortgesezten und wichtigen Fehlern desselben dem Decan die Anzeige machen, welcher den Vicar, allenfalls bei versammeltem Pfarrkapitel zurechtweiset, oder auch bei dem Bischoff auf weitere Bestrafung und Versetzung anträgt.

c) Die Versetzung kann nicht statt haben ohne gerechte Gründe, und ohne Genehmigung der Regierung.

d) Der Pfarrer hat seinem Vicar mit Achtung zu begegnen, und ihn als seinen Gehilfen, nicht als seinen Diener zu behandeln.

e) Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und seinen Vicarien über ihre beiderseitigen Amtsverhältnisse, entscheidet der Decan in erster, und das volle Kapitel in zweiter und lezter Instanz.

VII. In der Regel werden die Subjecte für erledigte Pfarrstellen aus der Reihe der ältesten und würdigsten, auch vor einer gemischten Commission sorgfältig geprüften Vicarien gewählt.

§. 13.

I. Pfarrern, welchen die Erfüllung ihres Amtes, wegen Krankheit, Alter, oder sonstigen unverschuldeten Ursachen schwer, oder unmöglich wird, werden eigene Cooperatoren beigegeben.

II. Diese stehen mit den Vicarien, unter jeder Beziehung, in ganz gleichen Verhältnissen.

III. Pfarrer, welche die Beigabe eines seelsorglichen Mitarbeiters, aus eigenem Verschulden nothwendig machen, haben denselben ex propriis zu unterhalten und zu besolden.

§. 14.

I. Die Decane, Pfarrkapitel, Pfarrer, Vicarien und Cooperatoren sind sämmtlich, in

allen kirchengenossenschaftlichen Sachen, dem Bischoff, seinen Suffraganen, dem bischöflichen Capitel und Vicariate subordinirt.

II. Amtsbeschwerden des untergeordneten Clerus gegen die bischöfflichen Gehilfen und das Capitel, werden beim Bischoff unmittelbar angebracht, und von diesem, unbeschadet der Berufung an den Erzbischoff, entschieden.

III. Amtsbeschwerden gegen den Bischoff entscheidet der Erzbischoff.

§. 15.

I. Die Pfarrer werden zugleich als Staatsdiener

a) in ihrer Eigenschaft als Volkslehrer,

b) in ihrer Eigenschaft als Mitvorstände der Ortspolizei und Ortsverwaltung —

1) in Kirchen- und

2) Armensachen; dann

c) in allen denjenigen Functionen angesehen, welche mit dem Hirtenamte in Berührung stehen, und ihnen besonders übertragen werden.

II. Die Pfarrer führen daher das kleine königliche Siegel, und bedienen sich desselben bei allen Ausfertigungen in den vorbeschriebenen Gegenständen.

§. 16.

Die weltlichen Behörden haben über die Sitten und Amtsverrichtungen der in ihren Bezirken angestellten Geistlichen Aufsicht zu führen, und von Zeit zu Zeit über das Resultat ihrer Erfahrungen und Beobachtungen, Bericht, so wie auch ausserdem bei vorkommenden ausserordentlichen Fällen unverzügliche Anzeige an die vorgesezte Landesstelle zu erstatten.

§. 17.

I. Was die acatholischen Gemeinden betrift, so werden solche gleichfalls von Decanen und Pfarrern respizirt.

II. Dieselben sollen, mit derjenigen Modification, welche aus dem verschiedenen Subjecte der bischöfflichen Gewalt von selbst hervorgeht, nach den bisher entwickelten Grundsätzen handeln, und behandelt werden.

III. Ihre Besoldungen sollen jedoch nach dem Befinden der vorhandenen Fonds noch besonders regulirt werden.

Titel VI.

Von den Seminarien.

§. 1.

I. In jeder Diöcese soll, in Verbindung mit einer Universität oder einem Lycäum, ein geistliches Seminar, oder statt dessen, eine geistliche Prüfungs- und Uebungsschule seyn.

II. Der Zweck der geistlichen Seminarien ist:

a) dem Studium der Theologie, und der ihr nothwendigen Hilfs- und Beikenntnisse, einen bestimmten theoretisch-praktischen Wirkungskreis zu geben;

b) den Glaubensgemeinden würdige Vorsteher zu erziehen, und endlich

c) zum Besten des ganzen gesellschaftlichen Vereins Männer zu bilden, die mit ihrem besondern Berufe auch noch jenen allgemeinen verbinden, an der Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit, nach Kräften arbeiten zu helfen.

III. Die geistlichen Seminarien sind demnach unter den oben erwähnten Gesichtspunkten, wahre Attribute nicht nur der Kirche,

sondern auch des Staates, und der öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten insbesondere.

§. 2.

I. Zu Vermeidung derjenigen Collisionen, welche aus einer complicirten unmittelbaren Aufsicht entstehen, wird die unmittelbare Direction der Seminarien einem einzigen Vorsteher anvertraut, welcher den Rang eines Oberschulcommissärs hat, zugleich Pfarrer des Seminars ist, und, nebst freier Wohnung und freiem Tisch, 1000 fl. Gehalt bezieht.

II. Seine Organe im Hause selbst, sind die aus der Zahl der ältesten und besten Eleven zu wählenden Präfecten.

III. a) Die innere Einrichtung des Hauses, die Anordnung der Disciplin, die Haus- und Tagordnung, so wie die Verhältnisse der öconomischen Verwaltung, sind von den Landes- und den bischöfflichen Behörden gemeinschaftlich festzusetzen, und zu handhaben.

b) Die Lehrgegenstände, die Aneinanderreihung, und Behandlung derselben, so wie überhaupt der ganze Studienplan, werden von den bischöfflichen Stellen, unter Concurrenz der Universitäts- oder Lycäumsvorstände bestimmt.

c) Die Anordnung der eigentlich geistlichen Exercitien bleibt dem Bischoff allein überlassen.

§. 3.

I. Die Zahl der aufzunehmenden Alumnen, wird, nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Bischoffs, mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Diöcese, und auf die vorhandenen Fonds, von dem Landesherrn bestimmt.

II. Der Weg zur Aufnahme ist die Stellung zu den jedesmaligen Prüfungen.

III. Keiner ist zu den Prüfungen zuzulassen, welcher nicht die Gymnasialstudien vollendet, und die nöthigen philosophischen Vorkenntnisse erworben hat.

§. 4.

I. Die jährliche Prüfung wird von einer aus den Deputirten des Bischoffs und der öffentlichen Lehranstalten zusammengesezten Commission, unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs vorgenommen.

II. Die Resultate der Prüfung werden in einer, nach der Stimmenmehrheit zu unterwerfenden Classificationstabelle eingetragen.

§. 5.

I. Die Aufnahme der Candidaten kann nur nach eben dieser Classification geschehen, und eine Ausnahme hierunter nur mit landesherrlicher Erlaubniß statt finden.

II. Damit die Landesstellen im Stande sind, über die Beobachtung dieser Vorschrift zu

wachen, soll der Vorsteher des Hauses über den Austritt der Alumnen sowohl, als über den Eintritt derjenigen, durch welche die Abgehenden ersezt werden, jedesmal sogleich Bericht erstatten.

§. 6.

Bei der Revision der kirchlichen Grundeinrichtung (I. Thl. II. Tit.) soll auch auf die Einrichtung der Seminarien prüfende Rücksicht genommen werden.

§. 7.

I. Da, wo keine geistlichen Seminarien existiren, und aus Mangel an Fonds auch nicht errichtet werden können, sollen, als Surrogat derselben, geistliche Prüfungs- und Uebungsschulen angelegt werden.

II. Der Zweck dieser Schulen ist, diejenigen theologischen Candidaten, welche die vorgeschriebenen theoretischen Collegien schon gehört haben, in den practischen Kenntnissen und Fertigkeiten zu üben, und zu prüfen.

III. Die Leitung dieser Schulen übernimmt ein theologischer Lehrer, gegen eine billige Zulage.

IV. Auch für die theologischen Candidaten acatholischer Confessionen, sollen, mit den nöthigen Modificationen, dergleichen Uebungs- und Prüfungsschulen eingeführt werden.

Titel VII.

Von den Klöstern und Orden.

§. 1.

Es sollen künftig in dem ganzen Umfange der bairischen Monarchie keine Klöster, oder sonstige mönchische Institute, weder für das männliche, noch für das weibliche Geschlecht, unter was immer für einem Namen bestehen, auch keine neue je wieder errichtet werden dürfen.

§. 2.

Die Mönche der bereits, in Folge der Säcularisation, aufgehobenen Stifter und Klöster, treten

a) der Regel nach, in die Verhältnisse des Clerus ein;

b) das Gelübde des Gehorsams und der Armuth hat zu cessiren, und die Mönche sind, nach den bereits erlassenen Verordnungen, testaments- und erbfähig;

c) sie stehen an dem Orte, wo sie sich aufhalten, unter der besondern Aufsicht der Polizei und des betreffenden Pfarrers, auch sind dieselben dem Bischoff der Diöcese unterworfen.

§. 3.

I. Den säcularisirten Mönchen ist es unbenommen, in den Pfarr- oder andern Kirchen, mit Erlaubniß des Vorstandes derselben, des Gottesdienstes und der Andacht zu pflegen.

II. a) Die Ausübung eigentlicher pfarrlicher Verrichtungen, namentlich

1) des Predigtamtes —

2) der öffentlichen Catechese

3) des Krankenbesuchs,

4) der ehelichen Copulation, und

5) des Beichthörens —

kann den säcularisirten Mönchen nicht gestattet werden.

b) Nur Ausnahmsweise werden diese Functionen denjenigen vormaligen Mönchen anvertraut, welche

1) entweder sich schon in einem pfarrlichen Amte befinden, und dasselbe auf eine untadelhafte Weise verwaltet haben, oder welche

2) in dem Seminar der Diöcese, oder in der geistlichen Prüfungs- und Uebungsschule den practischen Cursus gemacht, und sich über ihre Fähigkeit zur Seelsorge genügend ausgewiesen haben, und übrigens nicht unter 40 Jahre alt sind.

c) Sie werden in die Classe der Vicarien eingereiht, und seiner Zeit zu pfarrlichen Aemtern befördert.

§. 4.

I. Die hier und dort etwa noch bestehenden klösterlichen Institute und Mönchsconvente, deren Auflösung nicht sogleich möglich oder räthlich ist, sollen nach und nach eingehen.

II. a) denjenigen Individuen dieser Institute, welche schon gegenwärtig austreten wollen, soll solches, gegen eine nach den vorhandenen Fonds bemessene Pension, unverwehrt seyn.

b) Denjenigen, welche bis zu ihrem Aussterben noch zusammen bleiben wollen, wird dieses gleichfalls gestattet, mit den Modifikationen, jedoch, daß

1) die Zusammenlebenden kein öffentliches Corpus, sondern blos eine Privatgesellschaft ausmachen;

2) unter der Aufsicht der Polizei, des Bischoffs, und des Pfarrers stehen;

3) zwar öffentlichen Gottesdienst halten, aber mit eigentlich seelsorglichen Verrichtungen besonders denjenigen, welche oben (§. 3. II. a.) bezeichnet sind, sich nicht befassen;

4) die sogenannten Brüderschafts- und Ablaßfeste unterlassen;

5) keine Novizen annehmen, noch weniger

6) mit auswärtigen Orden oder Ordensobern in Correspondenz oder sonst einiger Verbindung fernerhin ~~nicht~~ verbleiben; auch

7) das Betteln, oder sogenannte Terminiren einstellen, und

8) ausserhalb der Klostermauern ihre geistlichen Habite nicht tragen.

§. 5.

I. Solche klösterliche Orden, deren Hauptzweck die Unterstützung der Armen, und die Verpflegung der Kranken ist, sollen auch noch ferner beibehalten werden.

II. Sie stehen, als öffentliche wohlthätige Institute, unter der Leitung und Aufsicht der Polizei.

§. 6.

Der Johanniterorden wird, jedoch der Landeshoheit subordinirt, und unter den darüber bereits vorliegenden landesherrlichen Bestimmungen, vor der Hand gleichfalls beibehalten. *)

*) Versteht sich — wenn nicht in Folge der neuesten Acten hierüber in anderer Art disponirt wird.

Titel VIII.

Von dem geistlichen Stande überhaupt.

§. 1.

I. Der Eintritt in den geistlichen Stand geschieht durch den Eintritt in das Seminar der Diöcese, oder in die praktische Uebungs- und Prüfungsschule.

II. Die wirkliche geistliche Eigenschaft wird erst durch den Empfang der Weihen erlangt.

§. 2.

I. a) Niemand kann die lezten Weihen empfangen, der nicht wenigstens 24 Jahre alt ist.

b) Die Weihen ertheilt ausschliessend der Bischoff der Diöcese.

c) Das religiöse Rituale hiebei bleibt der Bestimmung desselben überlassen.

II. Sechs Wochen vor der Vornahme einer jedesmaligen Weihe, sollen von der Oberlandespolizeistelle die Namen derjenigen Individuen, welche hiezu bestimmt sind, durch die gewöhnlichen Nachrichtsblätter in der Diöcese ausgeschrieben, und alle diejenigen, welche an

die Person dieser Individuen, besonders in Beziehung auf eheliche Verhältnisse, einen Anspruch zu haben vermeinen, zu deren Anbringung und Austragung vor der geeigneten Justizstelle, sub poena praeclusionis, aufgefordert werden.

§. 3.

I. a) Der Geistliche, in seiner kirchlichen Eigenschaft, ist dem Bischoff subordinirt, wird von demselben zum kirchlichen Amte bevollmächtigt, und in der Führung desselben geleitet, und unterliegt im Uebrigen auch den kirchlichen Disciplinargesetzen.

b) Der subalterne Geistliche leistet dem Bischoff keinen Eid, sondern nur ein einfaches Versprechen des Gehorsams in geistlichen Sachen.

II. Kein Geistlicher kann mehrere Beneficien oder Kirchenämter zugleich versehen.

III. Kein Geistlicher darf functioniren, der nicht zur Diöcese gehört, titulum mensae, und von dem Bischoff und Landesherrn die Bestätigung erhalten hat; ausserdem soll derselbe als Vagabund behandelt werden.

§. 4.

Der Geistliche, als wahrer Bürger, unterliegt, in allen bürgerlichen Beziehungen, den gemeinen bürgerlichen Gesetzen.

§. 5.

Der Geistliche, als Staatsbeamter, tritt mit diesem leztern, je nach dem bekleidenden Range, in ganz gleiche vorrechtliche Verhältnisse; namentlich genießt der Geistliche in der Art, wie der Staatsdiener gleicher Categorie

a) das privilegium fori;

b) das beneficium competentiae, oder alimentorum;

c) die Personalfreiheit;

d) die Freilassung seiner Besoldung von ordentlichen Steuern und Abgaben. Er wird

e) bei vorkommenden Renitenzfällen, in der Ausübung seines Amtes durch den weltlichen Arm geschüzt;

f) seine Ernennung wird durch die öffentlichen Regierungsblätter ausgeschrieben;

g) er wird im Staatshandbuche als Staatsdiener, in der ihm zukommenden Stelle aufgeführt;

h) er schwört vor dem Antritt seines Amtes, in die Hände des hiezu bestimmt werdenden weltlichen Commissärs, den Eid der Treue und des Gehorsams; endlich

i) er darf keine Gewerbe treiben, welche den Staatsdienern untersagt sind.

§. 6.

I. Die geistliche Kleidung darf nur bei Amtsverrichtungen, und öffentlichen feierlichen Gelegenheiten getragen werden; ausserdem ist sich einer modesten Civilkleidung zu bedienen.

II. Kein Geistlicher darf, so lange er in kirchlichen Functionen ist, weltliche Aemter, Würden und Titel annehmen und führen.

III. Kein Geistlicher darf von auswärtigen geistlichen Behörden, Aemter, Würden, und Titel, unter was immer für einem Namen, auch keine Gehalte, Pensionen, Geschenke u. dgl. ohne landesherrliche Erlaubniß, annehmen.

§. 7.

Die Versetzung der geistlichen Beamten zur Strafe, noch mehr die Suspension, Degradirung und Entsetzung derselben vom Amte, kann nicht anders, als in Folge eines wichtigen Disciplinar- oder andern Vergehens, und nach ordentlicher Untersuchung, so wie nach vorgängiger Genehmigung der Regierung statt finden.

§. 8.

Dem Bischoff allein, welcher auch ausschliessend zum g e i s t l i c h e n A m t e bevollmächtigt, steht, unter den eben berührten Modificationen, das Recht zu, die Strafe der Versetzung, Suspension, Degradirung und Entsetzung auszusprechen und zu vollziehen.

§. 9.

I. Der Landesherr kann jedoch den Bischoff zu diesem Ausspruche und Vollzuge in den Fällen veranlassen, wo aus Untersuchungen über weltliche Vergehen geistlicher Personen, deren Unwürdigkeit und Unfähigkeit zu ihrem bekleidenden geistlichen Amte hervorgeht.

II. a) Suspensionen im Genuß der Beneficien und Temporalien, dann ihre Entziehung, sind, so wie die Einweisung in dieselbe, blos eine weltliche Sache, und können daher vom Landesherrn, jedoch mit Wissen des Bischoffs, unmittelbar verfügt werden.

b) Mit Rücksicht auf die Ausgiebigkeit der Benefizien und sonstigen Fonds, bestimmt auch der Landesherr allein die Zahl der Geistlichen, und kann dieselbe, nach Umständen, auch aus blos polizeilichen Rücksichten, vermehren oder vermindern, ohne jedoch den wirklichen Besitzern von Benefizien, zu nahe zu treten.

§. 10.

I. Alle Immunitäten, und Privilegien der Geistlichen, welche in der gegenwärtigen Pragmatik, und namentlich im §. 5. dieses Titels, nicht bestätigt worden sind, sollen für die Zukunft, als ungerecht gegen das Staatsganze, aufhören.

II. Das sogenannte Privilegium canonis insbesondere, kann um so unbedenklicher ces-

cessiren, da Injurien und thätige Angriffe gegen geistliche Personen genau so geahndet werden sollen, wie Injurien und thätige Angriffe gegen Staatsdiener von demselben Range.

III. a) Alle auch bestätigte Privilegien der Geistlichen, sind bloße Ausflüsse der weltlichen Gewalt, und beruhen in der landesherrlichen Gnade;

b) sie sind daher nur in der Art auszuüben, wie solches der Landesherr bestimmt, welcher

c) dieselbe aus bewegenden Ursachen modificiren, abändern, oder gar aufheben kann; jedoch

d) hiebei die geistlichen Beamten beständig mit den weltlichen auf gleiche Linie stellen wird.

§. 11.

a) Wenn ein Geistlicher zu einer andern Religion übertritt; so verliert er hierdurch, nicht zur Strafe, sondern aus einer nothwendigen Folge der veränderten Umstände nebst dem Beneficio, den Character eines geistlichen Vorstehers derjenigen Kirchengenossenschaft, zu welcher er bisher gehört hat;

b) es versteht sich übrigens von selbst, daß ein solches Individuum zu weltlichen Aemtern, wozu er qualificirt ist, und zu geistlichen Aemtern, der von ihm gewählten Confession,

wenn ihm sonst keine anderen wichtigen Exceptionen entgegen stehen, nicht unfähig ist;

c) eben so versteht es sich, in Folge der über die Religionsfreiheit vorangestellten Grundsätze, von selbst, daß, wenn ein Theil der Gemeinde, zugleich mit ihrem geistlichen Vorsteher, die Religion verändert, ihr unbenommen bleibe, eine besondere religiöse Gemeinde zu bilden, bei welcher der bisherige Vorsteher mit Genehmigung der Regierung beibehalten werden kann.

§. 12.

I. Den geistlichen Stand repräsentirt

a) in dem Decanat der Dechant —

b) in der Diöcese der Bischoff —

c) im ganzen Königreiche der Erzbischoff,

II. In allen kirchlichen und Dienstsachen vertreten diese Vorsteher ihre Untergebenen ex officio, und haben publicam fidem.

III. In andern Gegenständen aber vertreten diese Vorsteher ihre Untergebenen nur als Mandatarii, und haben daher sich über eine Bevollmächtigung von wenigstens zwei Drittheilen auszuweisen, und sich hierunter, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sorgfältig zu hüten, daß sie dieses ihr Repräsentations- und Vertretungsrecht nicht zu verbotenen Machinationen mißbrauchen.

§. 13.

I. Das auf gewissen kirchlichen Instituten radicirte landständische Repräsentationsrecht, ist, als ein blos weltliches Recht, mit der Säcularisation dem Landesherrn anheimgefallen, und von ihm hängt es ab, dasselbe in vorkommenden Fällen, entweder in seinem eigenen Namen auszuüben, oder auf andere weltliche Individuen und Communen zu übertragen, oder auch ganz exspiriren zu lassen.

II. Dem geistlichen Stande überhaupt, und den obern geistlichen Vorstehern insbesondere, soll das landständische Repräsentationsrecht, nie, und auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar verliehen und gestattet werden können; indem es einerseits dem Geistlichen nicht ziemt, sich in weltliche Händel zu mischen, welche mit der Religion in keiner Berührung stehen, und andererseits den Religionsgenossenschaften, für ihre kirchlichen Angelegenheiten, theils in ihren Vorstehern, theils in den Revisionscommissionen eine hinlängliche Repräsentation und Vertretung bereits eingeräumt ist.

§. 14.

Die mit den vorigen Bisthümern, blos aus einer zufälligen Identität der Person des Regenten und des Bischoffs, verbunden gewesenen Regierungsgerechtsame, sowohl im als

ausser dem Territorio, stehen fortan blos dem Landesherrn zu, und können nie und auf keine Weise, mit den Bisthümern, als solchen, wieder vereinigt werden.

Titel IX.
Von dem Cölibat.

§. 1.

Da der Cölibat nicht divini juris, übrigens eine Beschränkung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit, sonach lediglich ein Ausfluß der weltlichen gesetzgebenden Gewalt ist, welche durch die Einführung irgend einer Religion im Staate weder geschmälert, noch derselben an den Kirchenvorstehern eine Art von Mitherrschaft zur Seite gestellt werden konnte; so hängt die weitere gesetzliche Disposition über diesen Gegenstand, welcher bisher nur aus einer unverbindlichen, und zum Theil abgezwungenen Indulgenz der weltlichen Gewalt, von den geistlichen Behörden in ihre Sphäre gezogen worden ist, fortan lediglich von dem Ermessen des Landesherrn ab.

§. 2.

Derselbe ist sonach berechtigt, den Cölibat völlig aufzuheben, um so mehr, da diese An-

ordnung der ersten christlichen Kirche ganz fremd ist, die ältern und neuern kirchlichen Canonen hierüber sich gegenseitig gerade widersprechen, der versteckt zu Grund liegende Satz, als ob ein Sakramnnt (der Priesterweihe) durch ein anderes (der Ehe) gleichsam invitiirt werde, der Würde aller Sakramente zu nahe tritt, und der erzwungene Zustand der Enthaltsamkeit nicht nur an und für sich ganz unnatürlich ist, und zu verschiedenen, die geistliche Würde sehr herabsetzenden Ausschweiffungen führt, sondern auch den Geistlichen selbst von den bürgerlichen Verhältnissen und dem Staate, auf eine feindliche Weise, immer mehr und mehr trennt.

§. 3.

Da aber, zu Vermeidung aller Inconvenienzen, sehr zu wünschen ist; daß hierunter eine universelle Uebereinkunft, in Beziehung entweder auf die ganze römisch-katholische, oder wenigstens die ganze deutsche Kirche getroffen werden möchte; so wird der Landesherr die Ausübung seines Rechtes, den Cölibat in seinem Territorio aufzuheben, in so lange in suspenso belassen, bis sich nach den desfalls gemachten Einleitungen ergeben wird, ob die Erzielung einer universellen kirchlichen Anordnung hierunter zu hoffen sey, oder nicht?

§. 4.

Bis dahin sollen, rücksichtlich des Cölibats, nachfolgende provisorische Bestimmungen eintreten:

A) Der Cölibat ist kein bürgerliches Ehe-Impediment, und es verbleibt desfalls bei dem im I. Theil VIII. Titel §. 2. enthaltenen allgemeinen Grundsatze, dann bei den besondern Verfügungen im I. Theil VIII. Titel §. 6. Titel IX. §. §. 3. 4.

§. 5.

B. I. Wenn ein Geistlicher sich verheirathet, so legt derselbe in der Regel

a) ipso facto seine geistlichen Functionen, und seine amtlichen Verrichtungen, so wie sein Beneficium nieder;

b) Ausnahmsweise kann er darin wieder eintreten, wenn die ihm untergebene Gemeinde, ihn auch noch fernerhin als ihren Vorsteher anerkennen zu wollen, vor der weltlichen Obrigkeit erklärt.

c) Hiebei ist es jedoch, zur völligen Ausschliessung des verheiratheten Priesters vom Amte und Beneficium, genug, wenn auch nur ein Drittheil der Gemeinde sich gegen ihn erklärt.

§. 6.

II. Das Weib eines verheiratheten Priesters tritt in dieselben rechtlichen Verhältnisse,

wie jedes andere Eheweib; und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder, treten in dieselben rechtlichen Verhältnisse, wie die Kinder aus andern rechtmässigen Ehen.

§. 7.

I. Ein Priester wird dadurch, daß er sich verheirathet, zu weltlichen Aemtern nicht unfähig.

II. Zu diesen Aemtern gehören namentlich auch die Lehrstellen an den hohen und mittleren Schulen.

III. Dem Landesherrn steht es frei, an seiner Hofkirche auch verheirathete Pfarrer und Prediger zu unterhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhältniß zwischen den einzelnen Administrationszweigen des Staates und der Kirche.

Titel I.

Gesetzgebung.

§. 1.

I. Alle landesherrlichen Gesetze über den allgemeinen oder besondern Status, und die rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger und der Communitäten, über den Besitz und den Erwerb des Eigenthums oder quasi-Eigenthums, über die Verträge, über die Sicherstellung des Staats und der einzelnen Staatsbürger gegen Verbrechen, über die Behandlung gerichtlicher Geschäfte, und überhaupt über bürgerliche und politische Gegenstände, Beziehungen und Verhältnisse, gelten in denjenigen Fällen, wo ihre Anwendung nicht besonders und ausdrücklich modificirt, oder nachgelassen wird, auch für sämmtliche einzelne Kirchengenossen, Kirchenvorsteher und ganze Kirchengenossenschaften.

II. a) Gleiche Gültigkeit haben diejenigen landesherrlichen Gesetze, welche, in Be-

ziehung auf Kirchensachen, entweder in der Kirchenpragmatik enthalten sind, oder

b) künftighin noch, auf dem Grunde der Präliminarartikel II. III. V. VI., dann der Bestimmungen des §. 6. im II. Thl. I. Abschn. Tit. I. erlassen werden möchten.

§. 2.

Die kirchliche gesetzgebende Gewalt ist, in Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Verbindlichkeit, nach denselben Normen zu beurtheilen, welche im II. Thl. I. Abschn. I. Tit. §§. 3 und 5. über die geistliche Gewalt überhaupt enthalten sind.

§. 3.

Das Subject der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt bilden, in verschiedenen Gradationen,

a) die Bischöfe in Gesammtheit —

b) die Bischöfe, einzeln —

c) die Erzbischöfe.

§. 4.

I. Gesetze der kirchlichen legislativen Gewalt, welche

A. rücksichtlich ihres Gegenstandes,

a) wesentliche Glaubenslehren und deren Interpretation;

b) wichtige Disciplinargegenstände;

c) den Organismus der grössern Kirchensprengel;

d) die Einführung neuer oder revidirter sich über ganze Titel erstreckender Reglements betreffen; oder

B. rücksichtlich des Umfangs —

a) auf eine ganze Classe von kirchlichen Personen, Instituten und Gegenständen;

b) auf mehrere Diöcesen; oder

c) auf die ganze Territorialkirche sich erstrecken; —

müssen, wenn sie verbindlich seyn sollen, von der Gesammtheit der Bischöfe eingeleitet und sanctionirt werden.

II. a) Zum Vehikel für die Ausübung der legislativen Gewalt der Bischöfe in Gesammtheit, dienen die im I. Thl. II. Tit. §. 3. u. f. vorgeschriebenen periodischen und ausserordentlichen Revisionscommissionen.

b) Ausgenommen diejenigen Commissarien und Beisitzer, deren Auswahl dem Landesregenten, in dieser seiner Eigenschaft, und als Schutz- und Schirmherrn der Kirche, vorbehalten ist, und ausgenommen denjenigen geistlichen Commissär, welchen der erste geistliche Vorstand (Erzbischof) jederzeit zu ernennen hat, geschiehet die Ernennung der übrigen

Deputirten durch die Diöcesanbischöfe in der Art, wie solche darüber übereinkommen werden.

III. a) Die Revisionscommissionen treten in die Stelle der Concilien;

b) andere allgemeine Territorial- oder Diöcesankirchenversammlungen sind verboten, und werden als Winkelgesellschaften nach Umständen, auch als aufrührerische Complotte angesehen.

c) Der Besuch auswärtiger Concilien kann, bey Vermeidung der Strafe der Landesverweisung, nur mit specieller Erlaubniß des Landesherrn, und in der Art, wie er solches bestimmen wird, statt finden.

IV. Da aber bisweilen Fälle vorkommen können, wo es nothwendig oder nützlich wäre, ein einzelnes neues Gesetz über einen oder den andern einzelnen Gegenstand einzuführen; gleichwohl aber nicht räthlich scheint, um deswillen eine eigene Revisionscommission zusammen zu berufen; so darf in diesem Falle der Erzbischof dem Landesherrn von dem sich offenbarenden Bedürfnisse die Anzeige machen, und, wenn dieser seine Genehmigung dazu ertheilt, die Vota der einzelnen Bischöfe einsammeln, hiernach einen Entwurf anfertigen, und dem Landesherrn zugleich mit den bischöflichen Votis zur Bestätigung vorlegen.

§. 5.

I. a) Den einzelnen Bischöfen steht in dem Umfange ihrer Diöcesen, die gesetzgebende Gewalt nur in der Beziehung zu, daß sie die zur Vollziehung der bereits vorhandenen Gesetze nöthigen Verfügungen, mit Berücksichtigung der besondern Localitäten, erlassen können.

b) Neue Gesetze können sie anders nicht, als in sehr dringenden Fällen, blos provisorisch, und mit Beistimmung der Landesstellen erlassen.

II. a) Der Erzbischof tritt hierunter, in Beziehung auf die ganze Territorialkirche, in dieselben Verhältnisse, in welchen die Bischöfe in Beziehung auf ihre Diöcesen stehen.

b) Dringend erachtete Provisoria desselben können nur mit landesherrlicher Genehmigung statt finden.

§. 6.

Die Religionsfundamentalgesetze, d. i. solche, welche, nach dem Ausdruck der canonischen Institutionen, L. I. Tit. II. de jure divino, consuet. et constit. wirklich in jure divino (Evangelio) begründet; und entweder mystica oder moralia sind, werden, ihrem Inhalte nach, von der landesherrlichen Einwirkung jederzeit frei belassen werden, und die weltliche Gewalt wird sich hierunter eine Legislation selbst nicht zueignen.

§. 7.

I. In andern Gegenständen hingegen, welche nur das Zufällige der Religion und die äussere Disciplin betreffen, steht dem Landesherrn allerdings eine, wie aus den verschiedenen Constitionibus principum hervorgeht, zu allen Zeiten ausgeübte eigene Legislation zu.

II. Um inzwischen dem Gewissen in keiner Art zu nahe zu treten, und das bischöfliche Ansehen selbst zu unterstützen, wird der Landesherr diejenigen Gesetze und Verfügungen, welche er rücksichtlich solcher der Religion ausserwesentlichen kirchlichen Gegenstände ausgeführt wissen will, wenn sie mit religiösen Dingen in etwas näherer Verbindung stehen, vorerst durch die Bischöfe einleiten und ausschreiben, und nur in Fällen der Renitenz, oder der Protraction, aus eigener Machtvollkommenheit vorschreiten lassen.

§. 8.

Gesetze, wodurch für einzelne Religionsgenossen, Religionsdiener und religiöse Gemeinden, und Institute, gewisse, mit den gemeinen politischen und bürgerlichen Verhältnissen in Berührung stehende Privilegien, Freiheiten, Exemptionen Immunitäten, und andere dergleichen günstige oder onerose Ausnahmen von den gemeinen Rechtsvorschriften, be-

gründet werden sollen, können blos von der weltlichen Gewalt erlassen werden.

§. 9.

I. a) Die Publication derjenigen rein kirchlichen Gesetze, welche in Folge der Revisionscommissionen zu Stande kommen, geschieht durch den Erzbischof, in dessen eigenem Namen.

b) Verfügungen und Ausschreibungen welche der Erzbischof, in Folge des §. 5. des gegenwärtigen Titels an die Bischöfe zu erlassen sich bewogen findet, sind gleichfalls in dessen eigenem Namen auszufertigen.

c) Verfügungen und Ausschreibungen der Bischöfe an ihre Diöcesanen, werden vom Bischofe selbst proprio nomine, oder von seinen Suffraganen, oder von seinem Capitel, aus Auftrag des Bischofs, erlassen.

II. a) Alle öffentlichen Gesetze, Verordnungen, Hirtenbriefe und Erlasse der geistlichen Gewalt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen vorerst der Einsicht des Landesherrn, oder seiner Landesstellen unterlegt werden.

b) Alle öffentlichen Erlasse der geistlichen Gewalt können nicht eher publicirt werden, als bis hiezu die Bewilligung der weltlichen Gewalt erfolgt ist.

c) Die Verkündigung aller Publicanden in rein geistlichen Angelegenheiten, oder in solchen, deren Execution in Folge des §. 7. II.

der geistlichen Gewalt, ex commissione speciali überlassen wird, kann nicht anders, als mit der vorangesetzten Formel: „Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät von Baiern ꝛc. wird verkündigt, wie folgt:“ vollzogen werden.

d) Alle öffentlichen Erlasse der geistlichen Gewalt sind zugleich in dem allgemeinen Regierungsblatte einzurücken.

III. a) Alle öffentlichen Erlasse der geistlichen Gewalt bei welchen die bisher (sub Nro. II. a — c.) vorgeschriebene Normen nicht beobachtet worden sind, sollen, wo solche etwa affigirt worden sind, abgerissen, cassirt, widerrufen, und als rechts- und wirkungslos erklärt,

b) Nebstdem gegen die Urheber solcher Erlasse, und diejenigen, welche solche angenommen, verkündet und verbreitet haben, wie gegen Falsarien verfahren werden.

§. 10.

In Gemäsheit der über die kirchlichen Gesetze bisher aufgestellten Grundsätze, sind auch die Kirchenvorsteher, wenn sie canonische Visitationen entweder selbst, oder durch Commissarien vornehmen wollen, verbunden, die Gegenstände ihrer Untersuchung, die den Commissarien zu ertheilenden Vollmachten und Instructionen, endlich auch die in Folge der vollzo-

genen Visitation zu erlassenden Verfügungen, der Einsicht und Genehmigung des Landesfürsten, oder seiner Landesstellen zu unterlegen.

§. 11.

Da die Bewilligung der Verkündigung und Vollstreckung nicht etwa einen Vertrag zwischen dem Landesherrn und der geistlichen Gewalt begründet, sondern eben so, wie jede Verordnung, oder jede andere Regierungshandlung, wenn sie als ein Hinderniß des Staatszweckes erscheint, zurückgenommen werden kann; so ergiebt sich hieraus von selbst, daß dem Landesherrn das unerlöschliche Recht vorbehalten bleibe, solche kirchliche Gesetze, welche zwar das Placet erhalten haben, deren Wirkungen aber fortdauern, und früher oder später als gemeinschädlich erkannst werden, abzuändern, oder ganz aufzuheben.

§. 12.

I. Die Dispensation von kirchlichen Gesetzen über solche Gegenstände, welche für sich schon zur geistlichen Gewalt ressortiren, oder derselben specialiter zur Beschäftigung überwiesen sind, ertheilt dieselbe geistliche Gewalt, und zwar mit Ausnahme der für höhere geistliche Stellen reservirten Fälle, in jeder Diöcese der Bischof, oder, mit Autorisation des Bischofs, in minder wichtigen Fällen, der Pfarrer innerhalb seines Sprengels.

II. Alle

II. Alle andere Dispensationen werden von dem Landesherrn, oder von dessen Landesstellen ertheilt.

§. 13.

I. Alle mit dem Buchstaben und dem Geiste der Kirchenpragmatik unvereinbarlichen Gesetze, dieselben mögen nun von der weltlichen oder geistlichen Gewalt ausgeflossen seyn, werden als aufgehoben erklärt.

II. In Fällen, wo eine authentische Interpretation oder Ergänzung der in der Kirchenpragmatik enthaltenen Gesetze nothwendig seyn sollte, ist der Recurs an den Landesherrn zu nehmen.

III. Da das sogenannte bisherige Kirchenrecht nach ganz veränderten Umständen, in vielen Puncten seine Anwendbarkeit verloren hat; so soll damit, nach den Directivnormen der neuesten Kirchenpragmatik, und mit beständiger Hinsicht auf einen wahrhaft moralischen Zweck, und das in Instit. Lib. I. Tit. I. den kirchlichen Canonen vorgezeichnete Richtscheit: — „ut civium actiones ad finem aeternae beatitudinis dirigant" — eine vollständige Revision vorgenommen, und mit Weglassung alles Unbrauchbaren, Concentrirung der zerstreuten noch anwendbaren Stellen, dann mit Ausscheidung der eigentlichen rein geistlichen und religiösen Gesetze einer, und der ausserwesentlichen, blos zufälligen, und Discipli-

narverordnungen, anderer Seits, ein neues, vereinfachtes, erschöpfendes und articulirtes Ganze aufgestellt, einsweilen vorbereitet, und bei der zuerst erfolgenden Kirchenrevision zur Deliberation gebracht werden.

Titel II.

Oberaufsicht und Polizei.

§. 1.

Jedem kirchlichen Vorsteher, in seinem Sprengel, kommt, in Beziehung auf die Glaubensgenossen, als solche, und auf religiöse Angelegenheiten, das allgemeine Recht der Aufsicht, und das davon abhängige besondere Recht der Disciplin, vorzüglich zu dem Zwecke zu, damit —

a) die kirchlichen Gesetze in Ansehen erhalten, allenthalben befolgt, und jede Contravenienz möglichst verhütet; —

b) der Cultus und die religiösen Acte richtig, förmlich, mit Würde, in der vorgeschriebenen Art, gefeiert und administrirt — und

c) der reine Geist der Religion und Moralität in den Religionsdienern, Religions-

genossen, und Religionsgemeinden, befördert, erhalten, und bewahrt werde.

§. 2.

Aufsichts- und Polizeibefugnisse in weltlichen Sachen stehen den geistlichen Vorstehern nur in so fern zu, als sie ihnen von der weltlichen Gewalt commissorio modo besonders übertragen werden.

§. 3.

Der weltlichen Gewalt steht, im Geiste der Präliminärartikel, dann der im I. Thl. II. Tit. §. 1. enthaltenen besondern Bestimmungen, und der in der Pragmatik ausgeführten oder noch auszuführenden näheren und detailirten Entwickelungen, über die Kirche ein allgemeines Oberaufsichtsrecht, vorzüglich zu dem Ende zu, damit

a) der einmal vestgesezte Organismus nicht willkührlich abgeändert;

b) die Gesetze beobachtet, und

c) von der geistlichen Gewalt kein Mißbrauch gemacht werde.

§. 4.

I. In Folge dieses allgemeinen Rechtes, kommt den einzelnen landesherrlichen Unterbehörden, in dem ihnen angewiesenen Kreise, das besondere Recht der Religions- und Kir-

chenpolizei zu, und sie haben dasselbe zum Behufe der Erhaltung des Zustandes der Rechtlichkeit, Sicherheit, und Ordnung, vorschriftsmässig in Ausübung zu bringen. Sie sind daher verpflichtet und berechtigt —

II. a) die kirchlichen Vorsteher und Gemeinden gegen alle Eingriffe in ihre Rechte zu schützen, aber auch die kirchlichen Vorsteher und Gemeinden selbst, wenn sie ihrer Seits Eingriffe in die Rechte Anderer intentiren, zurückzuweisen;

b) alle kirchlichen Personen und Institute, in sämmtlichen bürgerlichen Beziehungen, nach den gemeinen Polizeiverordnungen, zu behandeln; und

c) über den Vollzug der von dem Landesherrn oder seinen Stellen über Kirchensachen erlassenen Anordnungen zu wachen, dieselben zu handhaben, den Uebertretungen vorzukommen, und die Uebertreter zurecht zu weisen; dieselbe Befugniß haben sie auch

d) rücksichtlich derjenigen Verordnungen auszuüben, welche von den obern geistlichen Behörden mit Genehmigung des Landesherrn, oder seiner Landesstellen erlassen worden sind; jedoch unter der Modification, daß sie

1. vorerst nur die geistliche Unterbehörde excitiren, die geeignete Verfügung eintreten zu lassen;

2. wenn diese Excitation ohne Erfolg bleibt, oder der geistliche Vorsteher selbst schuldiger oder mitschuldiger Theil ist, die Anzeige bei der obern Landesstelle erstatten, und überhaupt

3. selbsteigene Einschreitungen nur in dem Falle vornehmen, wenn periculum in mora vorhanden seyn sollte.

§. 5.

I. Alle kirchlichen Vorsteher unterliegen, in allen bürgerlichen Beziehungen in gleicher Art, wie die Civilstaatsdiener, der gemeinen Polizei.

II. Diese leztere hat ihre Befugnisse, was den Dienst, die Sittlichkeit, und die canonische Disciplin geistlicher Personen betrift, und wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nur auf Erinnerung, Verhütung schädlicher Wirkungen, und auf die pflichtmässige Anzeige bei der obern Landespolizeistelle zu beschränken.

III. Der Mißbrauch der geistlichen Würde und Functionen zu Anzettelung von Unruhen, ist ein besonderer Gegenstand der polizeilichen Aufsicht und Vorsorge.

IV. a) Religionsgenossen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen, unterliegen der besondern Aufsicht der Religionsvorsteher.

b) Hievon sind selbst die Regierungsbeamten in ihrer Eigenschaft als Kirchengenos-

sen nicht ausgenommen, und solche, wenn freundschaftliche Erinnerungen fruchtlos sind, der vorgesezten weltlichen Behörde anzuzeigen.

§. 6.

I. Der Cultus steht, was seine canonische Einrichtung und Administration, nach den verschiedenen Glaubensmeinungen der religiösen Genossenschaften betrift, ausschliessend unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörden.

II. a) Der Cultus aller im Staate förmlich recipirten Genossenschaften, kann öffentlich gefeiert werden.

b) Der Cultus der blos tolerirten Gesellschaften aber in der Stille, und bei verschlossenen Thüren,

c) daß derselbe auf keine Weise gestört werde, hierüber hat die Polizei jedes Orts zu wachen.

III. a) Den Cultus betreffende Nebenumstände, welche mit andern Rücksichten der weltlichen Polizei zusammenhängen, unterliegen der Einwirkung dieser leztern; in dessen Folge wird namentlich verfügt:

b) 1. die Glocken dürfen nur zum Gottesdienste, ausser der Zeit des Gottesdienstes nicht, jedoch mit Ausnahme öffentlicher feierlichen Gelegenheiten geläutet werden.

2. Die Zeit des Gottesdienstes muß regelmässig vestgesezt, hievon der Polizei Nachricht gegeben, und von der angeordneten Zeit, darf nur mit Bewilligung der Polizei, eine Ausnahme gemacht werden.

3. Aller Gottesdienst bei Nachtszeit ist untersagt.

4. Ausser den Sonn- und denjenigen Feiertagen, welche die Regierung genehmigt, dürfen sonst keine Feiertage gehalten werden.

5. Der Regierung bleibt vorbehalten, bei wichtigen Landesangelegenheiten, durch die geistlichen Vorsteher, ausserordentliche Bethtage oder Bethstunden ausschreiben zu lassen.

6. Zur Aerndtezeit, bei ungünstiger Witterung, dispensiren die Pfarrer, nöthigen Falls auf Erinnern und selbst eigene Verfügungen der weltlichen Polizeibeamten, von dem Verbote der Arbeit an den Feiertagen.

7. Kein Gottesdienst darf ausser den Mauern der Kirchen gefeiert werden.

8. Alle Anheftungen an den Kirchenthüren unterliegen der Aufsicht der Polizei.

9. Desgleichen alle Verkündigungen von den Kanzeln, und

10. selbst alle Kanzelvorträge; jedoch, was diese drei Punkte betrift, nur zu dem Ende, damit nirgendhalben etwas zum Vor-

schein komme, was den Gesetzen und Verordnungen entgegen wäre.

11. Alle Bruderschaften und Nebenandachten sollen aufhören.

12. Desgleichen alle theatralische Vorstellungen in den Kirchen,

13. Unanständige oder lächerliche Bilder und deren Kleidungen und Verzierungen —

14. Alle Votivtafeln, und sonstiges Gehänge sollen weggenommen werden.

15. Alle öffentlichen Wallfahrten sind untersagt.

16. Aller Luxus in den Kirchen soll aufhören, und darüber ein allgemeines Reglement entworfen werden.

17. Das Herumtragen der sogenannten Opferbeutel in den Kirchen, hat, als eine störende und unziemliche Bettelei, zu unterbleiben; desgleichen

18. das Opferlegen auf den Altar während des Gottesdienstes, wobei den geistlichen Vorstehern überlassen bleibt, unter Rücksprache mit den Polizeibehörden, eine andere geeignete Art in Sammlung der Opfer einzuführen.

19. In allen Kirchen ist für den Landesherrn zu beten.

20. Der Gottesdienst soll in deutscher Sprache gehalten, und in derselben sollen auch die Sakramente administrirt werden.

21. Es soll allenthalben eine und dieselbe vereinfachte Liturgie eingeführt, einsweilen von den Bischöfen vorbereitet, und seiner Zeit zur Approbation vorgelegt, und

22. mit Unterdrückung abergläubiger, sinnloser und lächerlicher Producte von Zeit zu Zeit, gute Gesang- und Gebetbücher, welche die Genehmigung der Regierung und des Bischofs erhalten haben, in Umlauf gebracht werden.

§. 7.

I. Was die Administration der eigentlichen sogenannten Sakramente betrift; so wird solche, in allen Beziehungen, welche das Wesen derselben betreffen, von der weltlichen Gewalt unangelangt belassen.

II. Die Sakramente können auch in den Privathäusern, jedoch ohne Aufzug über die Strassen, in der Stille mitgetheilt werden.

III. Rücksichtlich des Sakraments der Priesterweihe wird sich auf die Bestimmungen im II. Thl. I. Abschn. ~~VI. Tit. §. 16. und~~ VIII. Tit. §. 2. bezogen.

IV. die besondern Bestimmungen rücksichtlich des Sakraments der Ehe sind im I. Thl. VII. VIII. IX. X. und XI. Titel enthalten.

V. Die Zulassung zu den Sakramenten, der Beicht, der Firmung, und des Abendmals, hängt zum Theil, was nämlich die

Jugend betrift, welcher solche das erstemal mitgetheilt werden sollen, von den allgemeinen Schulgesetzen ab.

VI. Die weltlichen Beamten haben darüber zu wachen, daß die Beicht nicht zu unerlaubten und schädlichen Absichten mißbraucht werde.

VII. Der Polizeigewalt steht es zu, Verfügungen zu treffen, damit die Gesundheit neugebohrner Kinder durch das Aufgiessen kalten Wassers bei der Taufe, und durch das Tragen derselben in die Kirchen, bei strenger Winterszeit, nicht gefährdet werde.

VIII. Eben so ist es Sache der Polizei, bei dem mit dem Acte der Firmung gewöhnlich verbundenen Menschengedränge, Ordnung und Ruhe zu erhalten.

IX. Der Polizei kommt es ferner zu, die Verbindlichkeit zu einem gewissen Aufwande an Gastmählern und Geschenken, welchen Eigennutz und Gewohnheit, mit der Feier einiger Sakramente zu vergesellschaften gewußt haben, aufzuheben.

X. Rücksichtlich der Ausfertigung der pfarrlichen Scheine über vollzogene eheliche Einsegnungen, wird sich auf den Tit. X. §. 16. III. im I. Theil bezogen.

XI. a) In gleichem Sinne bleibt es zwar den Pfarrern unbenommen, auch über die

vollzogenen Taufen, Register zu halten, und auf Verlangen, die erforderlichen Tauf-Scheine hieraus zu extrahiren.

b) zugleich wird es aber auch allen Magistraten und Landgerichten zur Pflicht gemacht, Geburtsregister zu halten, worinn das Jahr, das Monat, der Tag und die Stunde, wo möglich, sogar mit Angabe der Minute der wirklich erfolgten Geburt, das Geschlecht des gebohrnen Kindes, der Umstand, ob solches tod oder lebendig geboren worden, die Erstgeburt bei Zwillingen, Drillingen u. s. w., dann der Name des Vaters, der Mutter, ferner die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt, der beizulegende Taufnahme, und überhaupt alle solche Umstände, welche in rechtlicher Beziehung von irgend einem Werth seyn können, genau verzeichnet werden müssen.

c) Um die Vollziehung dieser Einrichtung zu sichern, sind der Reihe nach

1) Der Vater eines neugebohrnen Kindes, oder, wo derselbe nicht anwesend wäre, der Hausvater, die Hausfrau, die etwa gebrauchte Hebamme, oder die Hausgenossen verbunden, von der geschehenen Geburt, bei einer Strafe von 5 Rthlr., dem Ortsvorstande, oder dem Districtscommissär sogleich die Anzeige zu machen.

2) Derselbe hat sich sofort entweder selbst in das Haus, wo die Geburt geschehen ist, zu begeben, oder eine andere öffentliche Person

dahin abzuordnen, um alle diejenigen, welche bei der Geburt gegenwärtig waren, über die oben bemerkten Puncte zu vernehmen, und die Aussagen zu notiren, dann solche an den Magistrat oder das Landgericht zu bringen.

3) hiernach geschieht sodann, wenn kein Anstand obwaltet, der Eintrag in das Geburtsregister.

4) sollten in den Aussagen einige Dunkelheiten und Unbestimmtheiten liegen, über die Wahrheit oder den Sinn derselben Zweifel entstehen, oder sich eine Unvollständigkeit zeigen; so haben die Magistrate und Landgerichte sich selbst, durch alle mögliche Mittel näher zu unterrichten.

§. 8.

I. Die Art der **Einweihung der kirchlichen Gebäude**, bleibt ausser aller weltlichen Einwirkung.

II. Der **Bau** derselben unterliegt den nämlichen Baupolizeigesetzen, wie jedes andere Privatgebäude.

III. Der Umstand, daß ein Gebäude zu einer **Kirche** oder einem geistlichen Hause bestimmt ist, kann den Servituts- und andern Rechten einzelner Individuen, wenn solche nicht förmlich darauf Verzicht leisten, keinen Eintrag thun.

IV. Die Polizei hat die Aufsicht über die geistlichen Gebäude in Ansehung der Feuersgefahr und des Einsturzes.

V. Die Sicherungsrechte der Hausbesitzer gegen baufällige Nachbarshäuser, finden auch in Ansehung der geistlichen Gebäude statt.

VI. Kein kirchliches Gebäude darf errichtet und eingeweiht werden, ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit.

VII. Dieser steht es zu, die Zahl solcher Gebäude in jedem Orte, nach dem Bedürfnisse zu bestimmen, und die überzählichen ausser dem geistlichen Gebrauch zu setzen.

VIII. Nebst den ordentlichen Kirchen sollen keine öffentlichen Capellen geduldet werden.

IX. Privatoratorien in den Häusern, werden zwar gestattet, mit der Bedingung jedoch,

a) daß der Polizei die Anzeige von dem Daseyn derselben gemacht wird, und übrigens

b) darinn nur eine stille Andacht statt finden, und

c) nur ein öffentlich approbirter Priester dazu gebraucht werden darf.

§. 9.

I. Die Einweihung der von der weltlichen Obrigkeit approbirten Begräbnißorte, und die geistlichen Ritus bei dem Begräb-

nißacte selbst, werden der geistlichen Gewalt ausschliessend überlassen.

II. Der weltlichen Obrigkeit steht es zu, die Erben der Verstorbenen gegen den Zwang eines übermässigen Aufwandes auf den besondern Gottesdienst für die Verblichenen, sicher zu stellen.

III. Ihr allein kommt es zu, den Ort, die Zeit und die Ordnung des Begräbnisses und Conductes, so wie die Trauer zu reguliren.

IV. Ausser den allgemeinen Begräbnißorten dürfen keine andere geduldet und daher auch nicht eingeweiht werden.

V. Das Recht, einen Verstorbenen von dem allgemeinen Begräbnißorte auszuschliessen, kann den geistlichen Behörden nicht gestattet, noch weniger aber

VI. denselben nachgegeben werden, Leichname unter irgend einem Vorwande wieder ausgraben zu lassen.

VII. Die in den Kirchen zur Schau ausgesezten Gebeine sollen in den allgemeinen Ruhestätten hinterlegt werden.

VIII. Die Sterbregister sind künftighin von den weltlichen Polizeibehörden zu unterhalten.

§. 10.

I. Die Schulanstalten unterliegen der Einwirkung der geistlichen Gewalt, nur in Bezie-

hung auf den religiösen Unterricht, und zwar blos auf den Innhalt desselben, nicht auf die Methode, die Einreihung unter die übrigen Lehrgegenstände und Lehrstunden, dann die Zeit, wann solcher angefangen, und die Stufenfolge, in welcher er fortgesezt und beendigt werden soll.

II. Der Innhalt des religiösen Unterrichts wird bestimmt durch einen Cathechismus, welcher in der ganzen Monarchie einer und derselbe seyn, unter der Leitung des Erzbischoffs redigirt, von dem Landesherrn approbirt wird, und im Verlaufe sämmtlicher vorschriftsmässiger Schuljahre erschöpft werden muß.

III. a) Die Pfarrer können nebst den gewöhnlichen Cathechisationen an den Sonntagen, auch an sonstigen Feier- und Spieltagen, jedoch mit Wissen des Schulvorstandes, die Schul besuchende Jugend ganz, oder zum Theil versammeln, um sie in dem empfangenen religiösen Unterrichte zu prüfen.

b) Sie prüfen in gleicher Art diejenigen Kinder, welche das erstemal zur Beicht oder zum Abendmahl gehen, oder die Firmung empfangen sollen.

c) Sie wohnen den gewöhnlichen Prüfungen am Ende des Schuljahres bei.

d) Sie wachen darüber, daß die Schuljugend dem öffentlichen Gottesdienste, in so

weit als solches durch die Schulgesetze vorgeschrieben ist, beiwohnen.

e) Sie wachen gleichfalls über die Sittlichkeit der Jugend.

IV. Der Schullehrer, als solcher, ist nur in Beziehung auf die vorbenannten Gegenstände, und auf die Functionen, welche er etwa zugleich als Kirchendiener zu besorgen hat, dem Pfarrer subordinirt, hat sich aber gegen denselben, als kirchlichen Vorsteher der Gemeinde, jederzeit anständig zu benehmen, so wie hingegen auch selbst auf eine anständige Behandlung, von Seite des Pfarrers, Anspruch zu machen.

V. Die Aufsicht auf den gesammten Schulunterricht, und die unmittelbare örtliche Leitung desselben kann zwar solchen Pfarrern, welche hiezu geeignet sind, nebst der Inspection über die Religionslehre, zugleich mit übertragen werden; in diesem Falle erscheinen aber solche als weltliche Beamten, und sind den weltlichen oberen Schulbehörden, untergeordnet.

VI. a) In Orten, deren Bewohner sämmtlich von einerlei Confession sind, sollen auch nur Schullehrer von der nämlichen Confession angestellt werden.

b) In vermischten Orten hingegen, soll der Schullehrer aus derjenigen Glaubensgenossenschaft genommen werden, die sich im recht-

lichen

lichen Besitz der Schule befindet, welche sodann gleichwohl auch die Schule für die Kinder der übrigen Gemeindeglieder ist; wobei sich von selbst versteht, daß diese Kinder in denjenigen Lehrstunden, welche die Religion betreffen, zu entlassen sind.

c) Ist ein solcher Gemeindetheil im Stande, eine eigene Schule zu dotiren, so wird ihr auch ein eigener Lehrer von seiner Confession bewilligt.

d) Da die obere Leitung des Schulwesens mit den Detailen der Religionen und ihren Verschiedenheiten nichts zu thun hat, so ist auf die Confession derjenigen Individuen, welchen diese Leitung übertragen wird, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

I. Der weltlichen Gewalt allein kommt es zu, wenn sie es für gut hält, Büchercensuren anzuordnen, die Approbation und Erlaubniß zum Druck zu ertheilen, gewisse Bücher, wofern sie es räthlich erachtet, zu verbieten, den Handel damit zu untersagen, den verbotenen Artikel zur Contrebande zu machen, und die darüber eingegangenen Contracte zu annulliren.

II. Das Verbot der Kirchengewalt hingegen, in Beziehung auf unsittliche und heterodoxe Schriften, kann ohne landesherrliche Bewilligung nicht publicirt werden, und seine

Verbindlichkeit erstreckt sich, ohne alle bürgerliche Wirkungen, nur auf die Gewissen der Kirchenglieder.

III. Rücksichtlich injuriöser Schriften gegen Kirchenvorsteher und kirchliche Gemeinden, als solche, wird sich auf den §. 9. des XII. Tit. im I. Theil bezogen.

Titel III.

Jurisdiction.

§. 1.

Nach dem bei der gegenwärtigen Kirchenpragmatik angenommenen Grundsatze der Trennung weltlicher und geistlicher Sachen, und nach der bereits, in spezieller Beziehung auf die Ehe, im I. Thl. XI. Tit. §. 1. ausgesprochenen Norm in der Ausscheidung der gerichtlichen Fälle, sollen künftighin alle Rechtssachen weltlicher Natur dem weltlichen Richter, alle Rechtssachen geistlicher Natur aber dem geistlichen Richter, wie dieses schon die Wahlcapitulation Art. XIV. §. 4 und 5. und der R. Absch. vom J. 1654. §. 164. verordnen, überwiesen werden.

§. 2.

I. a) Weltlicher Natur sind alle Rechtssachen, welche sich auf ein von der weltlichen Gewalt ausgeflossenes, oder derselben angehöriges Gesetz gründen, dergestalt, daß die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn besonders innerhalb des im Tit. I. §. 1. (II. Thl. II. Abschn.) näher bezeichneten Umfangs, mit der richterlichen Gewalt desselben vollkommen parallel läuft. — Hieher gehören noch

b) alle Rechtssachen, bei welchen es sich de quaestione facti oder possessionis handelt.

II. Der an sich zufällige Umstand, daß dergleichen Rechtssachen sich auf Personen oder Gegenstände beziehen, welche zugleich eine geistliche und religiöse Eigenschaft haben, kann weder die Befugniß der vollen weltlichen Jurisdiction ausschließen, weder dieselbe beschränken, noch eine nothwendige Concurrenz des geistlichen Richters begründen.

III. In dessen Folge gehören zu dem Civilforum namentlich

a) alle Civilpersonalklagen gegen geistliche Personen,

b) Concurse über ihr Vermögen,

c) die nähere gerichtliche Bestimmung des beneficii competentiae in vorkommenden Fällen;

d) ihre Testaments- und Verlassenschaftssachen;

e) Streitsachen über die Personal- und Realimmunität, und die Gültigkeit des angeblichen besondern Titels derselben.

f) Rechtsstreite über die Verbindlichkeit der Herstellung baufälliger Kirchen und geistlicher Wohnungen;

g) über das Quantum der Congrua eines geistlichen Dieners oder Beneficiaten, und die Verbindlichkeit, das Deficit zu ergänzen;

h) über das Patronatrecht, indem auch das vorzüglichste Recht des Patronen, (zu einem vacanten Beneficium ein taugliches Subject zu benennen) noch weniger aber andere jura honorifica oder utilia, als geistliche Handlungen oder Gegenstände angesehen werden können;

i) über das jus percipiendi decimas ecclesiasticas, welche wegen ihrer Bestimmung zu kirchlichen Bedürfnissen eben so wenig ein geistliches Object werden, als liegende Gründe, welche dieselbe Bestimmung haben.

k) Rücksichtlich der Matrimonialrechtssachen insbesondere, wird sich auf den Tit. XI. im I. Thl. bezogen.

§. 3.

In causis civilibus kann die geistliche Jurisdiction ausnahmsweise nur dadurch be-

gründet werden, wenn ihr solche besonders committirt wird.

§. 4.

a) Eigentlich geistliche Rechtssachen beschäftigt das bischöfliche Vicariat entweder selbst, oder in einzelnen Fällen, durch besondere Commissarien.

b) Die Berufung geht an das erzbischöfliche Appellatorium, welches die lezte Instanz bildet.

§. 5.

Die geistlichen Gerichtsordnungen sind zu revidiren, und von dem Landesherrn zu approbiren.

§. 6.

I. Eine eigentliche Criminaljurisdiction steht nur der obersten Staatsgewalt; der geistlichen Gewalt aber, in ihrer Sphäre, blos ein Correctionsrecht, wegen gegebener Aergernisse, zu.

II. Rücksichtlich des Verhältnisses der weltlichen Criminal- und geistlichen Correctionssachen, gelten dieselben Regeln, welche im §. 1. dann im §. 2. Nro. I. a) und Nro. II. in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit enthalten sind.

§. 7.

I. Wenn ein geistlicher Beamter sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche das weltliche Gesetz als ein Vergehen, oder ein Verbrechen bezeichnet, so ist er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, in derselben Art zu behandeln, wie ein Staatsdiener von demselben Range in gleichen Fällen behandelt wird.

II. Bei blossen Polizeivergehen geistlicher Personen, haben zwar die untern Polizeibehörden, nebst dem etwa nothwendig werdenden Rechte der einsweiligen Detention, provisorischen Inhibition und Anordnung, die Befugniß, die Sache zu instruiren, und das Factum herzustellen; sodann sind aber die Acten an die Landesoberpolizeistelle berichtlich zu transmittiren, welche sodann die gesetzliche Strafe ausspricht, und vollziehen läßt.

III. Wenn sich bei der Untersuchung der Vergehen und Verbrechen geistlicher Personen, auch solche Handlungen und Umstände ergeben, welche strafbare Verletzungen rein kirchlicher Gesetze, des geistlichen Amtes, und der geistlichen Disciplin sind, so sollen hievon die bischöflichen Gerichtshöfe in Kenntniß gesezt werden, damit dieselben auch ihrer Seits durch einen delegirten Commissär, welcher der Hauptuntersuchung beiwohnt, über die besagten Handlungen und Umstände sich näher unterrichten, und sofort deshalb besonders zu Recht erkennen.

§. 8.

I. Geistliche Vergehen und Verbrechen, in welche, der Regel nach, die weltliche Regierung sich nicht mischt, characterisiren sich

A. in Beziehung auf die Religion überhaupt,

a) durch Handlungen der Gläubigen gegen die kirchlichen Fundamentalgesetze,

b) gegen die ethischen Vorschriften der Kirche, und

c) gegen die Statuten des sittlichen und religiösen Cultus. —

B. in Beziehung auf den besondern Religionsstand,

a) durch Handlungen gegen das Wesen dieses Standes, und

b) gegen die demselben vorgeschriebene Disciplin.

II. In die Sphäre der geistlichen Vergehen gehören sonach namentlich:

a) Unglauben —

b) Abfall vom Glauben —

c) Ketzerei —

d) Gotteslästerung,

e) Falscher Eid,

f) jede Handlung gegen das Gewissen, und die Religionsmoral —

g) gegen die gemeinhin sogenannten Kirchengebote und Verbote; —

h) Austritt aus eingegangenen Gelübden, —

i) aus dem geistlichen Stande.

k) Simonie. —

III. a) Durch weltliche Gesetze verbotene Handlungen werden dadurch, daß sie gegen die Personen von Kirchenvorstehern, gegen geweihte Orte, oder gegen das Eigenthum der Kirche unternommen werden, keine geistliche Vergehen, sondern sind und bleiben weltliche Handlungen, und werden, von dem weltlichen Richter entschieden und bestraft.

b) Hieher gehören namentlich

1. Gewalt und Injurien gegen geistliche Personen,
2. Störungen in sacris,
3. Sacrilegien,
4. Verletzung der Gräber, u. dgl.

IV. a) Eben so wenig macht der Umstand, daß gewisse Verbrechen zugleich in der Religionslehre streng verboten sind, dieselben zu geistlichen Verbrechen; und der geistliche Richter hat hierunter keine gerichtliche Einwirkung, wohl aber kann der geistliche Lehrer den Verbrecher durch Unterricht und Ermahnungen, in seinen Gesinnungen zu bessern suchen.

b) Hieher gehören namentlich die auch im canonischen Recht aufgeführten Verbrechen

1. des Mords,
2. des Wuchers,
3. des Ehebruchs,
4. der Blutschande;
5. unerlaubten fleischlichen Vermischungen, u. a. m. Rücksichtlich der letztern insbesondere, werden alle bisher gewöhnlichen Kirchenstrafen, ganz aufgehoben.

V. a) Einige geistliche Verbrechen sind zugleich auch weltliche, nämlich

1. das Perjurium, als ein Falsum überhaupt;
2. die Blasphemie, als eine Injurie und Beleidigung gegen die Gläubigen;
3. die Simonie, als eine Species des crimen ambitus.

b) In diesen Fällen untersucht und straft zuerst der weltliche Richter, und überläßt dann der geistlichen Behörde, auch ihrer Seits die Anwendung des kirchlichen Correctionsrechtes.

§. 9.

I. Die Strafen des geistlichen Richters müssen ihrer Natur nach, gleichfalls geistlich,

aus dem Umfange der in der kirchlichen Gewalt wirklich belegenen Mittel genommen, und auf dem Gewissen und den Religionsmeinungen der Gläubigen begründet seyn.

II. Oeffentliche kirchliche Strafen dürfen wie öffentliche kirchliche Gesetze, nur mit Genehmigung der weltlichen Oberbehörden, verkündet, und vollzogen werden.

III. Die Wirkungen der kirchlichen Strafen können sich nicht auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse erstrecken; und sind

IV. auf blos geistliche Vergehen, so wie

V. auf solche Personen beschränkt, welche sich im Kirchennexus überhaupt, oder in einem besondern kirchlichen Stande, wirklich befinden, nicht aber auf solche, welche sich der gesetzlichen Freiheit bedient haben, aus der Kirche oder dem Stande herauszutreten; worüber sich in specie auf die Bestimmungen des V. Tit. im I. Thl. dann des §. 11. Tit. VIII. und des Tit. IX. §. 4. u. f. im II. Thl. I. Abschn. bezogen wird.

§. 10.

Die geistlichen Strafen gegen blosse Polizei- und geringere Disciplinarvergehen, sind

a) auf blosse Ermahnungen und Belehrungen,

b) Privatexercitien, und Buße,

c) geheimen, mildern und strengern Verweis,

d) Verweis im Beiseyn einiger Zeugen,

e) Verweigerung der Absolution in der Beicht, u. dgl. zu beschränken.

§. 11.

I. Alle Strafen, welche diese Grenzen überschreiten, sind schon als grössere kirchliche Strafen, und als Ausflüsse des höheren kirchlichen Correctionsrechts zu betrachten.

II. Dieselben dürfen nur von den obern geistlichen Gerichtsbehörden, nach förmlich vorangegangener Untersuchung, ausgesprochen, verkündet und vollzogen werden.

§. 12.

I. In die Cathegorie solcher Strafen, gehören

1. der Widerruf,

2. öffentliche Exercitien und Bußen,

3. öffentliche Verweise vor der ganzen Kirchengemeinde —

4. Condemnirung in die geistlichen Uebungs- und Correctionshäuser —

5. die grössere und kleinere Excommunication, und

6. das Interdict, so wie

7. die Erklärung der Unfähigkeit und Unwürdigkeit zu geistlichen Würden und Aemtern.

II. Ausser diesen Strafmitteln sollen sonst keine geistliche Strafen statt finden.

III. Rücksichtlich der Verkündung und Vollstreckung derselben verbleibt es bei der Bestimmung des §. 9. II., und

IV. rücksichtlich der Subjecte, gegen welche diese Strafen verhängt werden dürfen, bei der Bestimmung desselben §. 9. V.

V. Die kirchliche Gewalt darf sich bei Vollziehung ihrer Straferkenntnisse, auf eine Unterstützung durch den weltlichen Arm keine Rechnung machen.

VI. Die geistlichen Uebungs- und Correctionshäuser stehen unter der Aufsicht der Landespolizei, und dürfen nur für geistliche Personen, nicht aber für Layen bestimmt seyn.

VII. Die Strafe der öffentlichen Exercitien und Bußen darf mit keinen Simbolen der Schande begleitet, auch nicht dem Gewerbe des Sträflings, und seiner Haushaltung nachtheilig seyn.

VIII. Die Unfähigkeits- und Unwürdigkeitserklärung zu geistlichen Würden und Aemtern darf sich nur auf die Person des Condemnirten, nicht auf seine Nachkommen erstrecken, wenn diesen nicht ein anderes canonisches Hinderniß entgegen steht.

§. 13.

I. Das Strafrecht gegen die Bischöfe übt, wie die im §. 10. bemerkten Strafen betrift, der Erzbischof.

II. In Straffällen von der Art, wie solche der §. 12. bezeichnet, wird das Erkenntniß gegen einen schuldigen Bischof und Erzbischof, durch die Gesammtheit der Bischöfe, respective deren subdelegirten Räthe geschöpft, und dem Landesherrn zur Genehmigung, und Anordnung der Vollziehung unterstellt.

§. 14.

Das jus asyli hat allenthalben zu cessiren.

§. 15.

Die Anwälte bei den geistlichen Gerichtshöfen müssen von diesen leztern aus der Zahl der recipirten Advocaten gewählt, und den Landesstellen angezeigt werden.

§. 16.

I. Gleichwie der Landesherr befugt ist, darüber, daß die geistlichen Richter ihr Amt treu, redlich, fleißig, und vorschriftsmässig versehen, die Oberaufsicht zu führen; so ist er auch berechtigt, den Unterthanen den Recurs von diesen Gerichtshöfen, an seine höchste Person, jedoch nur in dem Falle zu gestatten, wenn der Recurrent, nach den absolvirten geistlichen

Instanzen, sich gegen den Buchstaben der Gesetze, vi et via facti ungerecht verurtheilt glaubt.

II. Der Landesherr wird die desfalls angebrachten exceptiones sub- et obreptionis, von einem Dritten in der Sache nicht befangenen geistlichen Gerichtshof, commissorio modo, mit Beigebung eines oder einiger weltlichen Commissarien, untersuchen lassen, sofort die Entscheidung fällen, und ungerechte Richter, aber auch frivole Recurrenten nach den Gesetzen bestrafen lassen.

Titel IV.

Von dem Kirchenvermögen.

§. 1.

I. Das Kirchenvermögen begreift alles dasjenige, was an Immobilien, Mobilien und Einkünften, zu den Bedürfnissen des religiösen Cultus, und zur Unterhaltung des hiezu nöthigen Locals und Personals bestimmt ist.

II. Auszuscheiden davon sind

a) die säcularisirten oder säcularisablen Gegenstände, nach den §§. 35 und 36. des jüngsten Reichsfriedensdeputationshauptschlußes,

b) die Schulfonds,

c) die Fonds solcher milden Stiftungen, deren Zweck nicht der Cultus ist;

d) das Privatvermögen und die Privatbesitzungen geistlicher Personen.

§. 2.

I. Das Eigenthum des Kirchenvermögens, gehört der Kirche, jedoch salvis juribus

a) der Patronen,

b) der Nutznießer,

c) der einzelnen Kirchengemeinden, und

d) sonstiger Individuen oder Corporationen, deren Concurrenz hierunter sich auf einen rechtlichen Titel gründet.

II. 1. Der weltlichen Gewalt steht das Recht zu

a) nicht nur die streitigen Eigenthumsrechte, in vorkommenden Fällen, durch die competenten weltlichen Richter entscheiden zu lassen, sondern auch

b) zu dem Ende, daß dem Staate nicht zu viele Capitalien entzogen, und, zum Schaden fürs Ganze ausser Circulation gesezt werden, darüber Vorschriften zu erlassen: ob, und welche Güter, und in welcher Art solche in das kirchliche Eigenthum übergehen dürfen —

2. die Veräusserungen der kirchlichen Güter, so wie

3. die Benützung derselben von den allgemeinen Rechts-, Polizei- und Culturgesetzen, und noch überdieß von besondern Normen, welche der Natur dieser Art von Gütern angemessen sind, abhängig zu machen.

III. Die hierüber bestehenden canonischen Statuten sind ein blosses jus peregrinum receptum, und können von dem Landesherrn abgeändert oder gar aufgehoben werden.

§. 3.

I. Das kirchliche Taxen-, Gebühren- und Accidentienwesen unterliegt der landesherrlichen Regulirung, und, daß die Reglements nicht willkührlich überschritten werden, der weltlichen Aufsicht.

II. Dieß gilt auch von den kirchlichen Zehnden, in Beziehung auf ihre Ablösbarkeit, und die Vorschriften der Zehendordnungen.

§. 4.

Kirchliche Gelder und Kapitalien dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht ausser Land gebracht, oder angelegt werden.

§. 5.

I. Dem Landesherrn steht das Obereigenthum über das kirchliche Vermögen zu, jedoch

jedoch nur in der Art, wie über das Vermögen anderer Individuen und Corporationen.

II. Dem Landesherrn steht über das Kirchenvermögen das Recht der Besteuerung zu; dieses Recht wird jedoch nur auf diejenigen Ueberschüsse des Kirchenvermögens, welche sich, nach Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Cultus, und der Besoldungen, ergeben werden, zur Anwendung kommen.

III. Die Bischöfe sind nicht befugt, von dem Clerus irgend eine Art von Abgabe, oder Steuer zu verlangen; noch weniger kann diese Befugniß von subalternen geistlichen Beamten gegen einzelne Religionsgenossen, oder Gemeinden ausgeübt werden. Namentlich ist hierunter auch das hier und da übliche fiscalische Recht des Bischofs auf die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Cleriker begriffen, und wird solches ausdrücklich als aufgehoben erklärt.

§. 6.

I. Der Landesherr und seine Landesstellen führen, schon nach der Bestimmung der R. Polizeiordnung vom J. 1548. Tit. 31. §. 4. dann vom J. 1577. Tit. 32. §. 4. über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens die Oberaufsicht und Obervormundschaft, ernennen und verpflichten in dessen Folge die Verwalter, wachen über die richtige und öconomische Verwendung der Fonds, lassen sich Rechnung

ablegen, und können solche Fonds, deren ursprünglicher Zweck sich verloren hat, oder den Zeiten und Umständen nicht mehr angemessen ist, eine andere wohlthätige Bestimmung geben.

§. 7.

I. Damit eines Theils diese Hoheitsrechte desto sicherer, genauer und zweckmässiger in Vollzug gesezt werden können, andern Theils auch den zerstreuten Fonds, eine der Hauptabsicht derselben entsprechende gemeinnützliche und grössere Fructifizirung zu statten komme, soll das gesammte Kirchenvermögen künftighin zu einer Masse gebildet, die Verwaltung vereinfacht und centralisirt, und zu diesem Ende eine allgemeine Conscription über die verschiedenen Bestandtheile desselben vorgenommen werden.

II. Die Kirchenpflegen sind mit den Rentämtern in Verbindung zu setzen.

III. Die Kirchenpflegen vereinnahmen alle Localrevenüen von welcher Art sie seyn mögen, Taxen und Gebühren, jura stolae, Oblationen, Opfer u. dgl. nicht ausgeschlossen, und verausgaben und verrechnen blos die Besoldungen und Localpflegekosten, dann kleinere Bedürfnisse des Cultus.

IV. Die Ueberschüsse sollen in einer Centralcassa zusammenfliessen, und

a) zu grösseren Bedürfnissen des Cultus,

b) zu den Bauten der Kirchen, und geistlichen Wohnungen, und zu den Reparaturen derselben;

c) zu den treffenden landesherrlichen Steuern,

d) zu Besoldungsverbesserungen geistlicher Beamten;

e) zur Unterstützung alter, kranker und armer geistlicher Personen,

f) zur Unterstützung öffentlicher geistlicher Anstalten, Seminarien,

g) zu Fundationsbeiträgen neuer Pfarreien oder Filiale u. s. w. verwendet werden.

V. Die Ueberschüsse werden zu Staatsanlehen angelegt, und die Zinsen als Renten des Kirchenvermögens behandelt.

§. 8.

I. Dem Bischof jeder Diöcese als ersten Repräsentanten der Kirche, den Consistorien, oder in Ermanglung derselben, dem Superintendenten, oder dem Pfarrer an der Hauptkirche wird die Jahresrechnung über die Masse des geistlichen Vermögens mitgetheilt, und ihm steht, um sich von der Richtigkeit der Verwendung zu überzeugen, die Einsicht in alle Rechnungsbelege offen.

II. Ihm steht es frei, nicht nur Erinnerungen zu machen, sondern auch, wenn kirch-

liche Gelder zu fremden Zwecken verwendet werden, solche zu reclamiren, und sich aller Rechtsmittel hierunter zu bedienen.

III. Die Eigenthumsrechte einzelner Gemeinden bleiben pro rata, in der allgemeinen Massa gesichert und vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den auswärtigen Verhältnissen der Kirche.

Titel I.

Von den auswärtigen Verhältnissen überhaupt.

§. 1.

I. Nach dem Geiste des Präliminärartikels VIII., und der hiernach bemessenen Bestimmungen des §. IV. Tit. II. im II. Thl. I. Abschnitt, bleibt fortan die bairische Territorialkirche, auf dem Grunde der königlichen Souveränität, eine für sich bestehende, geschlossene Kirche; und

II. dieser Charakter der Selbstständigkeit und Geschlossenheit, bildet die Basis und Directivnorm ihrer auswärtigen Verhältnisse.

§. 2.

I. Diesemnach hören alle gegenseitigen Vermischungen der innländischen und fremden Diöcesen auf; und gleichwie daher

II. die bairischen Bischöffe aller Gerechtsame und Amtsverrichtungen ausser dem Territorio sich zu enthalten haben; so kann auch

III. nicht mehr nachgesehen werden, daß fremde Bischöffe im bairischen Territorio sich eine mit der Souveränität des Landesherrn unvereinbarliche Ausübung einer geistlichen Staatsrechtsdienstbarkeit in irgend einer Art zueignen.

§. 3.

Die Einführung, Verkündung und Vollziehung aller Arten von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, welche von fremden geistlichen Behörden emanirt sind, kann ohne landesherrliche Erlaubniß nicht statt finden.

§. 4.

Desgleichen dürfen, ohne eben diese Erlaubniß die bairischen Bischöffe keine unmittelbare Aufsicht fremder Behörden über sich dulden, sich keinen desfallsigen Aufsichts- und Disciplinaracten fügen, und keinen Visitationen sich unterwerfen.

§. 5.

Eben so wenig kann man geschehen lassen, daß bairische Unterthanen in geistlichen Rechtssachen an fremde Gerichte evociret werden.

§. 6.

Keiner auswärtigen Behörde steht es zu, gegen die im bairischen Territorio befindlichen Personen und Güter, eine Art des Besteuerungsrechtes auszuüben, Taxen zu verlangen, jura regaliae, spolii, deportus anzusprechen, sogenannte Annaten zu erheben, oder

sonstige Abgaben unter was immer für einem besondern Vorwande, zu fordern.

§. 7.

Um allen Recurs an auswärtige geistliche Behörden überflüssig zu machen, werden alle diejenigen, rücksichtlich bairischer Unterthanen sich ergebenden Fälle, welche sonst zu einer auswärtigen höhern geistlichen Stelle ressortirten, und denselben reservirt gewesen sind, von nun an, ohne Ausnahme, dem Erzbischoffe von Baiern zur Beschäftigung überwiesen.

§. 8.

I. Der Erzbischoff ist der einzige Repräsentant der bairischen Kirche, in allen etwa vorkommenden auswärtigen geistlichen Beziehungen derselben.

II. a) Er allein führt die hierunter nöthigen Correspondenzen.

b) An ihn sind alle Officialschreiben fremder kirchlicher Behörden zu richten; er läßt

c) über alle dergleichen Correspondenzen ein abgesondertes Protokoll führen, welches monatlich dem Landesherrn zur Einsicht vorzulegen ist.

d) Er allein kann Agenten unterhalten.

§. 9.

I. Den übrigen Bischöffen, noch mehr aber den übrigen geistlichen Personen ist es untersagt, Correspondenzen in geistlichen Ange-

legenheiten mit fremden Behörden anzuknüpfen, und zu unterhalten.

II. Sie haben alle ihnen etwa zukommendeß Schreiben fremder Behörden in geistlichen Sachen an den Erzbischoff zu verweisen.

§. 10.

Weder dem Erzbischoffe, noch den Bischöffen, noch andern geistlichen Personen ist erlaubt, von auswärtigen Stellen, Insignien, Würden, Titel, Pensionen, Geschenke u. dgl. ohne landesherrliche Erlaubniß anzunehmen.

§. 11.

Die in der Monarchie befindlichen Ordensgeistlichen haben, wie bereits im II. Thl. I. Abschn. Tit. VIII. verordnet ist, in Gesammtheit sowohl als im Einzelnen, aus allen religiösen und kirchlichen Verbindungen mit auswärtigen Orden, Ordensobern, und Behörden, heraus zu treten.

§. 12.

Es kann nicht ferner nachgegeben werden, daß auswärtige Behörden ein Ernennungsrecht auf geistliche Stellen und Aemter in Baiern ausüben, sey es per preces, mandata de providendo, provisiones, gratias expectativas, jus praeventionis, devolutionis, concursus, oder in welcher andern Art es nur immer gedacht werden mag.

§. 13.

Die neueste Kirchenpragmatik wird den deutschen Monarchen, ehemaligen Churfürsten, Fürsten und Ständen mit dem Ersuchen mitgetheilt, die bairischen Unterthanen in den Fällen, wo sie auswärts rechtliche Geschäfte abzumachen haben, oder dahin auswandern, nach den Bestimmungen der Pragmatik, so fern solche in Berührung kommen, behandeln zu lassen, wogegen das Reciprocum zugesichert wird.

Titel II.

Von den Verhältnissen der bairischen Kirche zu dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler — nun Fürsten Primas. *)

§. 1.

Der Erzbischoff von Baiern, und die übrigen bairischen Bischöffe haben dem Herrn Fürsten Primas, als ersten Vorstand der deutschen Kirche, bei allen Gelegenheiten die schuldige Ehrfurcht zu beweisen.

*) Dieser Titel gründet sich auf die Voraussetzung, daß der Herr Fürst Primas fortan zugleich Bischoff seyn wird, und daß muthmaßlich der rheinische Bund, für die in seinen Staaten befindliche Gesammtheit der Kirchengenossen, einen der Souveränität jedes einzelnen Mitglieds unpräjudicirlichen Nexus, in der Person eines obersten Vorstandes, unterhalten wolle.

§. 2.

Wenn der Herr Primas Gesetze, Anordnungen, Verfügungen, Hirtenbriefe u. dgl. erläßt, welche auf die ganze deutsche Kirche Bezug haben, und solche auch im Königreiche Baiern eingeführt, verkündet und vollzogen zu sehen wünscht, so theilt Er dieselben Sr. Maj. dem Könige mit, welcher, wenn darinn Nichts gegen die Grundsätze der Territorialkirchenpragmatik enthalten ist, die Verkündung und Vollstreckung durch die Territorialbischöffe, in der im II. Thl. II. Abschn. I. Tit. §. 4. —IV.— bezeichneten Art, einleiten lassen wird.

§. 3.

Um dem Herrn Primas die gebührende Einsicht in den Zustand der bairischen Territorialkirche, als einen Hauptbestandtheil der deutschen Kirche, zu verschaffen, soll

a) der Erzbischoff demselben alle drei Jahre einen umständlichen Bericht darüber erstatten, und

b) alle neu erlassenen Kirchengesetze mittheilen.

§. 4.

I. Wenn ein deutsches Concilium angeordnet werden sollte, so wird der Herr Primas den Erzbischoff von Baiern, und durch denselben die übrigen bairischen Bischöffe einladen lassen.

II. Wenn der Herr ~~Kurerzkanzler~~ Primas wünscht, daß bei den in Baiern angeordneten Kirchenrevisionen ein oder der andere Punct, welcher ihm am Herzen liegt, mit zur Sprache kommen

möge; so wird er hievon des Königs Majestät in Kenntniß setzen, Allerhöchstwelche darauf jede mögliche Rücksicht werden nehmen lassen.

§. 5.

Wenn derselbe wahrnehmen sollte, daß der Erzbischof von Baiern seinen Pflichten nicht, wie sich gebühret, obliege, das Seelenheil seiner Heerde vernachlässige, und sich Disciplinarvergehen zu Schulden kommen lasse; so wird er denselben zur Besserung ermahnen, und, wo dieß wider Verhoffen fruchtlos seyn sollte, Sr. Majestät dem Könige die Anzeige machen.

§. 6.

Der Herr Fürst Primas wird die jedesmaligen Erzbischöfe von Baiern ordiniren.

§. 7.

Se. Eminenz erkennt, unbeschadet der Ihr in dem gegenwärtigen Titel besonders vorbehaltenen Rechte, den Erzbischof zu München als Metropolitan im gesammten bairischen Territorio, mit allen davon abhängigen Funktionen und Gerechtsamen.

§. 8.

Se. Majestät der König wird, wenn von Bestrafung der Erzbischöfe und Bischöfe in wichtigen Vergehungen die Rede, und das Urtheil, in der §. 13. Nro. II. des III. Titels im II. Thl. II. Abschn. bezeichneten Art, geschöpft ist, dasselbe dem Herrn Primas zur Einsicht

mittheilen, und die desfallsigen Aeusserungen desselben besonders mit berücksichtigen.

§. 9.

Wenn sich in der bairischen Territorialkirche Glaubens- und Meinungsstreitigkeiten erheben sollten, welche durch die Gesammtheit der Bischöfe nicht gehoben werden könnten; so wird der Erzbischof mit Vorwissen des Landesherrn die Sache dem schiedrichterlichen Ausspruche des Herrn Primas unterstellen.

§. 10.

Derselbe wird sich seiner Seits verwenden, daß in seinem Capitel eine verhältnißmässige Anzahl von Präbenden für bairische Unterthanen statutenmässig bestimmt werde.*)

Titel III.

Von den Verhältnissen der bairischen Territorialkirche zum heil. Vater.

§. 1.

Die bairische Territorialkirche hat den heiligen Vater in Rom, als das sichtbare Oberhaupt der gesammten christcatholischen Kirche gebührend zu verehren.

§. 2.

Alle Bullen, Breven, Gesetze und Verordnungen des päbstlichen Stuhls müssen der

*) Versteht sich, wenn fortan für den Primas ein Capitel bestehen wird.

königlichen Einsicht und dem königlichen Placet unterstellt werden, bevor solche zur Publication und Vollstreckung kommen können.

§. 3.

Der heilige Vater wird sich von dem Zustande der bairischen Territorialkirche, durch den Herrn Fürsten Primas, welchem darüber alle drei Jahre Bericht erstattet wird, in Kenntniß setzen lassen *).

§. 4.

Er läßt den Erzbischof von Baiern, und durch denselben die bairischen Bischöfe, zu den allgemeinen Concilien einladen.

§. 5.

I. Der heilige Vater wird von der geschehenen Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe in Kenntniß gesezt, er ertheilt denselben die canonische Einsetzung, und empfängt von ihnen das Versprechen einer treuen, evangelischen, und fleissigen Amtsführung.

II. Er dispensirt diejenigen Bischöfe, welche nach der neuen Diöceseneintheilung überzählig werden, von der Fortsetzung der bischöflichen Functionen.

§. 6.

I. Der heilige Vater entsagt allen Ansprüchen auf jede Art von Abgabe und auf

---

*) Sollte fernerhin ein kirchlicher Nexus mit dem Primas nicht bestehen; so kann die obige Berichtserstattung, salva revisione des Landesherrn, auch dem Territorialerzbischof aufgetragen werden.

alle amtlichen Geldbezüge aus der bairischen Monarchie, sie mögen Namen und Titel führen, wie sie wollen.

II. Da aber die Revenüen, welche der heilige Vater bisher in gewissen Fällen bezogen hat, zur Unterhaltung der Diener seiner Curie verwendet wurden; so wird man gleichwohl über die Entrichtung einer jährlichen Aversionalsumme aus der Gesammtmasse des geistlichen Vermögens in Baiern übereinkommen, welche in so lange geleistet werden soll, bis es Sr. Heiligkeit möglich seyn wird, eine nach den verminderten Geschäften der Curie bemessene Reduction des Personals vorzunehmen.

§. 7.

Der heilige Vater willigt ein, daß alle bisher seinem Stuhle reservirt gewesenen Fälle in Gnaden-, Dispensations-, Rechts- und Strafsachen von dem Erzbischof von Baiern, innerhalb des Umfangs des bairischen Territorii, angenommen, erledigt, und entschieden werden.

§. 8.

Wenn die Bischöfe von Baiern in eine grosse kirchliche oder weltliche Strafe verfallen; so wird der heilige Vater von dem gefällten Urtheile, und den Gründen desselben in Kenntniß gesezt werden.

§. 9.

Wenn etwa entstandene Religionsstreitigkeiten in Glaubens- und Meinungssachen,

ungeachtet des Ausspruches des Herrn Fürsten Primas nicht auf eine vollständige Weise beigelegt werden könnten, so wird der heilige Vater um die lezte Entscheidung angegangen werden.

§. 10.

I. Der heilige Vater wird in Baiern keine ständigen Nuntien, Vicarien, Legaten u. dgl. anstellen.

II. Er wird keine ausserordentlichen Nuntien absenden, ausser mit Vorwissen und Willen des Königs.

III. Diese Nuntien haben sich blos an den Landesherrn, als Schutz- und Schirmherrn der Kirche, mit ihren Aufträgen zu wenden, welcher sodann nach Befinden, die weitern Einleitungen zum Behuf dieser Aufträge treffen wird.

IV. Alle Ausübung von Legislations-, und Jurisdictionsbefugnissen gegen die Bischöfe, oder ihre untergebenen Glaubensgenossen, wird ihnen vom heiligen Vater selbst untersagt.

§. 11.

Der heilige Vater wird endlich darauf bedacht seyn, daß immerhin einige Baiern in dem Cardinalscollegio angestellt, und ihre Zahl fortan, nach den Wünschen Sr. Majestät des Königs, ergänzt und unterhalten werde.

Verbesserungen.

Seite 5. Zeile 20. statt: welcher lies: welchen. S. 10. Z. 7. st. accredidirten l. accreditirten. S. 10. Z. 10. st. äusserer l. äusseren. S. 11. Z. 21. st. positive l. prohibitive. S. 31. Z. 16. st. gar l. zwar. S. 36. Z. 8. st. Apostati l. Apostatis. S. 39. Z. 27. st. Inducien l. Indicien. S. 40. Z. 24. st. §. 8. l. §. 7. S. 41. Z. 22. st. convertiten l. Convertiten. S. 42. Z. 1. st. Datation l. Dotation. S. 47. Z. 4. st. diese l. dieser. S. 52. Z. 10. st. der l. den. S. 83. Z. 9. st. Resort l. Ressort. S. 97. Z. 7. st. Ansübung l. Ausübung. S. 100. Z. 3. st. desselben l. derselben. S. 106. Z. 5. st. V. l. IV. S. 116. Z. 4. st. 300 l. 400. S. 120. Z. 22. st. präsentiren l. präsidiren. S. 142. S. 1. st. von dem l. an den. S. 163. Z. 9. st. exspiciren l. exspiriren. S. 173. Z. 5. st. Constitionibus l. Constitutionibus. S. 176. Z. 16. st. erkanmt l. erkannt. S. 185. Z. 29. ist das Allegat: VI. Tit. §. 16. wegzulassen. S. 205. Z. 2. st. wie l. was.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stürmer, Johann Baptist <<von>>,

Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die baiersche Monarchie Ein Beytrag zu dem bevorstehenden Kirchenconcordat

Nürnberg u.a. 1807

Bibl.Mont. 5181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726594-2